

Vorarlberger Landtag.

13. Sitzung

am 6. Dezember 1872

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmanns Sebastian v. Froschauer.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme der Herren Franz Josef Burtscher krank, Johann Kohler beurlaubt

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Carl Schwertling und Oberlandesgerichtsrath Guntram Hämmerle.

Beginn der Sitzung um 5 1/4 Uhr Abends.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Sitzung. Vernehmen Sie, Verehrteste, das Protokoll der gestrigen. (Sekretär verliest dasselbe.) Da keine Bemerkung gegen die Fassung des Protokolles erhoben wird, erkläre ich es als genehmiget.

Wir kommen zur Tagesordnung und zwar zur Wahl der Deputationsmitglieder zum Hoflager Sr. k. k. apost. Majestät.

Thurnher: Ich bitte ums Wort. Dem Wunsche mehrerer Herren Abgeordneten entsprechend, stelle ich an den Herrn Vorsitzenden das Ersuchen, diesen Gegenstand auf eine spätere Tagesordnung stellen zu wollen.

Carl Ganahl: Ich sehe die Nothwendigkeit der Vertagung dieses Gegenstandes nicht ein. Ich bin im Gegentheil der Ansicht, es sollten die beiden Herren Reichstagsabgeordneten unter Führung des Herrn Landeshauptmanns bestimmt werden, die Deputation an Se. Majestät auszuführen.

166

Thurnher: Ich bitte ums Wort. Ich habe nicht die Nothwendigkeit in Abrede gestellt, sondern nur einen Wunsch ausgesprochen und ich wiederhole diesen Wunsch.

Landeshauptmann: Es wird von Seite des Herrn Thurnher der Wunsch ausgesprochen, ich möchte sagen, der Antrag erhoben, diesen Gegenstand auf eine der nächsten Tagesordnungen zu verschieben. Jene Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen)

Comitebericht, betreffend die Einführung eines Grundbuches in Vorarlberg.

Regierungsvertreter Schwertling: Nachdem ich nicht Fachmann bin, hat das hohe k. k. Justizministerium zur Begründung des eben in Behandlung kommenden Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Einführung und innere Einrichtung des Grundbuches in Vorarlberg einen eigenen Fachmann abgeordnet, den ich Ihnen hier in der Person des Oberlandes - Gerichtsrathes Herrn Guntram Hämmerle vorzustellen die Ehre habe. Er wird mich bei dieser Verhandlung als Vertreter der Regierung heute vertreten.

Landeshauptmann: Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter Dr. Fetz das Wort zu nehmen.

Dr. Fetz: (Verliest den Comitebericht wie folgt:)

Nachdem der hohe Landtag in der zweiten Session der dritten Periode auf Grund eines vom Justiz-Ministerium mitgetheilten Entwurfes und der Berathungen einer Enquete-Commission in Feldkirch ein Gesetz beschlossen hat, das die Anlegung von Grundbüchern im Lande Vorarlberg und deren innere Einrichtung zum Gegenstand hatte, darf die Frage, ob im Allgemeinen das Bedürfniß und der Wunsch im Lande bestehe, daß öffentliche Bücher im Sinne des allg. bürg. Gesetzbuches eingeführt werden, in bejahender Richtung als erlediget angesehen werden. Die Berechtigung dieses Wunsches läßt sich nicht verkennen, wenn man einerseits die vielfache Unsicherheit des Verfachbuches und andererseits den Umstand ins Auge faßt, daß eine Reihe von Bestimmungen des bürg. Rechtes in Ansehung der dinglichen Rechte, das Grundbuch, wie solches in dem größeren Theile der Erblände seit vielen Jahrzehnten besteht, zur Voraussetzung hat.

Die Nichtsanktionirung des vom hohen Landtage beschlossenen Gesetzentwurfes gründet sich auf 2 Bestimmungen desselben, wovon die eine Vorschriften bei den Verhandlungen zum Zwecke der Anlegung der Grundbücher, die zweite die Kostenfrage zum Gegenstande hat. Das Comite verkannte nicht, daß die in ersterer Richtung beanständete Bestimmung, welche zum Zwecke der Eruirung des Besitzstandes eine Art Besitzstörungsverfahren ad hoc eingeführt hätte, über den Rahmen dieses Gesetzes hinausgehen, und die Vorverhandlungen unnöthig erweitern würden, dasselbe akzeptirt demnach dießfalls die wesentlich vereinfachten und zweckentsprechenden Bestimmungen des von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes. Ehe jedoch in die Berathung des letzteren eingegangen wurde, war neuerdings die Frage zu behandeln, ob die Anlegung und Durchführung des auf dem Grundsätze der Spezialität beruhenden Grundbuches in Vorarlberg mit Rücksicht auf die sehr weit gehende Grundzerstückelung und die dadurch bedingte sehr große Anzahl von Grundbuchskörpern, ohne unverhältnißmäßigen Aufwand an Kräften möglich sei.

Mit Rücksicht auf das Urtheil der aus Fachmännern des Richter- und Advokatenstandes und aus Grundbesitzern bestandenen Enquete-Commission in Feldkirch glaubte das Comite diese Frage um so mehr bejahen zu müssen, als die im Zuge befindliche Grundsteuerregulirung und die damit in Verbindung stehende Regulirung des Katasters die durch die Anlegung von Grundbüchern bedingten Arbeiten wesentlich erleichtern wird. Das Comite beschloß demnach die mit Ausnahme des den Kostenpunkt betreffenden und weiter unten zu besprechenden § 34 den Bestimmungen des früheren landtäglichen

167

Gesetz-Entwurfes im Wesentlichen conformen §§ 1-33, dann 35-37 der Regierungsvorlage unter nachstehenden Abänderungen dem hohen Landtage zur Annahme empfehlen zu sollen.

§ 7 a linea 2 hätte zu lauten:

„Die Bezeichnung der Bestandtheile eines Grundbuchskörpers hat mit den Bezeichnungen des aus Anlaß der Grundsteuerregulirung revidirten Katasters und der Katastralmappe übereinzustimmen.“

Bei § 16 ist im zweiten Satz des Inhaltes hinzuzufügen: „Zu letzterem Geschäfte hat in der Regel die betreffende Gemeinde eine taugliche Persönlichkeit beizustellen.“

In § 17 ist nach den Worten „eine Kopie der“ das Wort „revidirten“ einzuschalten. In § 18 hat der erste Satz zu lauten; „die Erhebungen sind in der betreffenden Gemeinde vorzunehmen.“

Der Grund der Änderungen bei den §§ 7 und 17 liegt darin, daß durch dieselben ersichtlich gemacht werden soll, daß die Erhebungen zur Anlegung des Grundbuches in den einzelnen Bezirken stets den Arbeiten der Grundsteuerregulirung zur Vereinfachung der Sache und Minderung der Kosten nachfolgen sollen. Der Zusatz bei § 16 bezweckt Auslagen an Diäten und Reisekosten der Kanzlisten oder Diurnisten möglichst zu ersparen. Durch die Abänderung bei § 18 endlich sollen, wenn möglich die Erhebungen in der Richtung vereinfacht werden, daß sie nicht ohne unabweisbare Nothwendigkeit unmittelbar an Ort und Stelle, z. B. in Alpen vorgenommen werden.

Der Kostenpunkt wird im § 34 geregelt. Der hohe Landtag war übereinstimmend mit der Enquete-Commission in Feldkirch der Ansicht, daß die Kosten der Anlegung der Grundbücher, da es sich um eine allgemeine, zu einem großen Theile auf den Bestimmungen des allg. bürgerl. Gesetzbuches beruhende Justiz-Angelegenheit handelt und das Grundgesetz vom 21. Dezbr. 1867 nur die innere Einrichtung, nicht aber die Anlegung der Grundbücher in den Bereich der Landesgesetzgebung verweist, vom Staate zu tragen seien.

Nachdem jedoch die den Kostenpunkt betreffende Bestimmung den Hauptanlaß gegeben zu haben scheint, daß der vom hohen Landtag beschlossene Gesetzentwurf die allerhöchste Sanktion nicht erlangte, glaubt das Comite mit Rücksicht auf die Vortheile, welche ein den berechtigten Forderungen der Interessenten entsprechendes Grundbuch für das Land gewähren wird, beantragen zu sollen, daß die Kosten der Anlegung desselben bis zu der Aversualsumme per fl. 8000 zahlbar in 4 Jahresraten vom Lande übernommen werden.

Da die Besoldungen der bei der Anlegung der Grundbücher zu verwendenden Beamten ohnedem vom Staate zu tragen sind, und die Regierung was die hauptsächlich ins Gewicht fallenden Diäten und Reisekosten betrifft, allein in der Lage ist, durch entsprechende Controlirung ihrer Organe und thunlichste Vereinfachung der commissionellen Erhebungen, die Auslagen für dieselben auf das geringste Ausmaaß einzuschränken, erscheint die Pauschalirung der diesfalls von dem Lande zu tragenden und beziehungsweise zu ersetzenden Auslagen als das Zweckmäßigste. Ebenso glaubt das Comite mit dem Betrage von 8000 fl. die durch Umlagen hereingebracht werden müssen, an die äußerste Grenze desjenigen gelangt zu sein, was das Land mit Rücksicht auf seine finanziellen Verhältnisse zu leisten in der Lage ist. Für § 34 wird demnach folgende Fassung beantragt: „die Kosten für die Anlegung der Grundbücher werden bis zu einer Aversualsumme per 8000 fl. O. W., zahlbar in vier unverzinslichen Jahresraten a 2000 fl. O. W. vom Lande getragen.“ Dagegen übernimmt der Staat die vollständige Anlegung der Grundbücher und die Bestreitung aller allfälligen weiteren Kosten derselben. Die Gemeinden haben die für die amtlichen Verhandlungen nöthigen Kanzleilokalitäten zur Verfügung zu stellen, im gehörigen Stande zu erhalten und für die zur Unterstützung der Amtshandlungen nöthigen Hilfeleistungen und Schreibkräfte (§ 16) Sorge zu tragen.

Nach Artikel II. des Gesetzes vom 25. Juli 1871 tritt das allgemeine Grundbuchsgesetz für jedes neue errichtete Grundbuch an dem Tage, an welchem die Führung desselben beginnt, in seiner vollen Ausdehnung in

Wirksamkeit. Es würde demnach auch für Vorarlberg von jenem Zeitpunkte an die Bestimmung des § 31 a linea 1 des allgemeinen Grundbuchgesetzes gelten, wornach die Einverleibung nur auf Grund öffentlicher Urkunden, oder solcher Privaturkunden geschehen kann, auf welchen die Unterschriften gerichtlich oder notariell beglaubigt sind. Diese Bestimmung – der sogenannte Legalisirungszwang – hat fast in allen Ländern, in denen er zur Geltung gelangte, namentlich unter der Landbevölkerung große Unzufriedenheit erregt. Wenn man erwägt, daß die gedachte Bestimmung, nachdem sie vom hohen Abgeordnetenhaus zweimal verworfen war, bei der Berathung des allgemeinen Grundbuchgesetzes nur mit einer äußerst geringen Majorität angenommen wurde, somit schon von Anfang auf großen Widerspruch stieß, daß die Bewohner von Ortschaften, die vom Amtssitze eines Notars oder Gerichtes weiter entfernt sind, durch dieselbe zu großem Aufwande an Kosten und Zeit gezwungen werden, wenn sie einverleibungsfähige Urkunden ausstellen sollen, daß endlich die Nothwendigkeit der Legalisirung der Unterschriften für die Sicherheit des Grundbuches weder vom theoretischen noch vom praktischen Standpunkte aus dargethan ist, kann man der so vielfach gegen den Legalisirungszwang zum Ausdrucke gelangten Opposition die Berechtigung nicht absprechen. Die Majorität des Comite's sieht sich hiedurch veranlaßt, eine Resolution des Inhaltes zu beantragen, daß der vorliegende Gesetzentwurf nur unter der Bedingung beschlossen werde und in Wirksamkeit treten soll, daß der Legalisirungszwang für das Land Vorarlberg nicht in Kraft trete, somit im gesetzlichen Wege entweder überhaupt oder für Vorarlberg speziell beseitiget werde.

Die Majorität des Comite's ist der Ansicht, daß die durch den Legalisirungszwang der Bevölkerung aufgelasteten Kosten, die damit verbundenen Weitwendigkeiten und das Zeitversäumniß in Vorarlberg in noch höherem Grade fühlbar sein würden, als in den meisten anderen Ländern und das Grundbuch geradezu zu einer mißliebigen Institution machen könnten, weil in diesem Lande, zumal in den gebirgigen Theilen desselben der Verkehr einzelner Ortschaften mit dem Amtssitze des Notars oder Gerichtes ein sehr schwerer, und die ganze Einrichtung eine ungewohnte, neue, und eben deßhalb um so leichter dem Mißvergnügen ausgesetzt ist.

Die Minorität des Comite's stimmt der beantragten Resolution nicht bei, sondern behält sich vor, dießfalls zu beantragen, daß sich der hohe Landtag den Petitionen anderer Landtage um Aufhebung des Legalisirungszwanges anschließe.

Sohin wird unter Vorbehalt des vorstehenden Minoritäts-Antrages beantragt: Der hohe Landtag wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe und der Resolution seine Zustimmung ertheilen.

Ich füge dem noch bei, daß im Namen der Majorität des Comite's ersucht wird, daß die Resolution nach vorgenommener zweiter Lesung des Gesetzentwurfes zur Abstimmung gebracht werde.

Landeshauptmann: Das versteht sich wohl von selbst. Ich eröffne nun die Generaldebatte.

Dr. Jussel: Ich bitte um's Wort. Die Minorität in diesem Comite bildet Herr v. Gilm und ich.

Der Herr v. Gilm hat mir vor der Sitzung einen diesbezüglichen Antrag zur Umgehung der Resolution mit dem Bemerken übergeben, daß er als Notar auch nur den Schein der Eigennützigkeit beseitigt wissen möchte und daher mir die Begründung des Minoritätsantrages aufbürde. Ich bin zwar überzeugt, daß in diesem Saale und ausser demselben Niemand ist, der dem Herrn v.

Gilm eine derartige unlautere Zumuthung machen wollte; es fehlt dazu jede, sowohl objektive, als subjektive Berechtigung. Indessen will ich diesem Wunsch des Herrn v. Gilm beitreten.

169

Die Minorität ist im Ganzen mit der Begründung des Berichtes der Majorität des Comite's einverstanden und die Meinungen gehen nur in Bezug auf die Resolution auseinander. Die Minorität glaubt, daß nemlich in die Berathung und Beschlußfassung über das Gesetz ohne Bedingungen eingegangen werden müsse, daß entweder das Gesetz verworfen oder aber angenommen werde.

Wenn ich der Sache auf den Grund sehe und bedenke, daß die Regierung die Ausgabe hat, für die Wohlfahrt der Staatsbürger zu sorgen, daß sie bedacht sein muß, den Staatsbürgern die möglichsten Vortheile zur Erlangung der Wohlfahrt zuzuwenden und eben aus diesem Grunde auch nur solche Lasten und Pflichten von der Bevölkerung in Anspruch nehmen kann und soll, die eben zur Erreichung solcher Aufgabe-nothwendig sind, so glaube ich, müssen auch wir vertrauen und annehmen, daß unsere Regierung mit ihren Anträgen an die gesetzgebenden Körper von dieser Anschauung ausgeht. Ich glaube auch, daß die gesetzgebenden Körper – also hier der hohe Landtag – von der Anschauung ausgehen müssen, daß die Anträge der Regierung in dem Sinne gemacht und nur dahin zu prüfen seien, ob sie mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse zur Erreichung des Staatszweckes, zur Erreichung der Wohlfahrt des Landes geeignet erscheinen und ob nicht Forderungen und Lasten an die Bevölkerung gestellt werden, die zur Erreichung des Zweckes nicht nothwendig sind. Geht man von dieser Anschauung aus, so ergibt es sich von selbst, daß es nie dem Landtage zukommen kann, Gesetze nur unter Bedingungen und zwar unter der Bedingung die Abschaffung eines bestehenden Reichsgesetzes anzunehmen; es würde dann die Gesetzgebung selbst in eine Art Vertragsabschließung, in eine Schacherei, in eine Krämerei ausarten, die sowohl der Regierung, als den gesetzgebenden Körpern unwürdig wären; es käme heraus, als ob ein Theil dem andern den Vortheil abringen, gleichsam übervortheilen wollte und müßte der Natur der Sache nach eher zu einer feindseligen Stellung zwischen der Regierung und dem gesetzgebenden Körper führen. Kurz, sowohl die Regierung, als die gesetzgebenden Körper würden bei derartigen Vorgängen nach meiner Anschauung in eine ganz falsche Stellung, in eine naturwiderige Stellung hineingerathen.

Wenn ich nun den gegenständlichen Gesetzentwurf nach diesen Betrachtungen in's Auge fasse, so muß ich zunächst zu bedenken geben, daß die Regierung durchaus kein großes Verlangen haben könnte, das Grundbuch in Vorarlberg einzuführen und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ihr die Fortführung des Grundbuches weit mehr Kosten verursachen wird, als die Einhaltung des gegenwärtigen Verfachbuches. Allein das Land Vorarlberg hat seit Jahren um die Einführung des Grundbuches gebeten und die Regierung erkennt diese Forderung für gerecht.

Wohl alle anderen Kronländer Österreichs genießen schon seit langer Zeit die Wohlthat des Grundbuches und wenn nun also auch das Land Vorarlberg wiederholt nach dem Grundsätze der Gleichberechtigung bei der hohen Regierung auch das Verlangen gestellt hat, es der Vortheile des Grundbuches theilhaftig zu machen, so kommt die Regierung eben nur einer Forderung der Gerechtigkeit entgegen. Also nach meiner Anschauung nicht aus finanziellen Rücksichten, sondern aus Rücksichten der Gerechtigkeit und aus Rücksichten der Gleichberechtigung hat sich die Regierung veranlaßt gefunden auf die gegenständliche Regierungsvorlage, betreffs Einführung des Grundbuches einzugehen.

Die Regierung hat die Vorlage gemacht, wie sie den bestehenden Gesetzen entspricht. Es kann auch nur Ausgabe des hohen Landtages sein, die Gesetzesvorlage mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetze, deren Beobachtung jeder einzelne Abgeordnete feierlich gelobt hat, im Allgemeinen entweder geradezu annehmen oder nur ablehnen. Sind die Lasten, die mit den Vortheilen des Grundbuches nach der Regierungsvorlage verbunden erscheinen, überwiegend, so hat die Landesvertretung nicht nur das Recht, sondern geradezu die Pflicht, die Vorlage zurückzuweisen. Allein nimmer kann sie, wenn sie den Standpunkt, der ihrem Zwecke und ihrer Würde entspricht, nicht überschreitet, die Annahme oder Ablehnung an eine Bedingung gegen ein bestehendes Gesetz knüpfen.

Es ist der Legalisirungszwang vorzugsweise als das Motiv vorgeschoben worden, daß die Annahme dieses Gesetzentwurfes für das Land nicht vortheilhaft erscheinen lassen möchte. Nun dann, wenn das hohe Haus das erkennt, dann soll es nach meiner Anschauung die Gesetzesvorlage einfach

170

zurückweisen, nimmer aber an eine Bedingung knüpfen. Ich aber gestehe, daß ich für das Grundbuch und die Vortheile desselben so eingenommen bin, und zwar aus längerer Erfahrung und langer Überzeugung, daß ich die Lasten des Legalisirungszwanges weit weniger anschlage, als die Vortheile, die uns das Grundbuch bringt; deswegen wäre ich im Allgemeinen mit Rücksicht auf einzelne Änderungen in der Vorlage für die Annahme des Gesetzentwurfes.

Der Legalisirungszwang ist nach meiner Anschauung nicht so schwer. Indessen, die Erfahrung hat gezeigt, daß auch ohne den Legalisirungszwang mit dem Grundbuche fortzukommen war. Ich finde das Ansinnen der Regierung, daß die Urkunden legalisirt werden sollen, vollkommen dem Zwecke eines öffentlichen Buches entsprechend und es also in dieser Beziehung gewiß aller Berücksichtigung werth. Allein in Hinblick auf den Umstand, daß die Erfahrung gezeigt hat, daß das Grundbuch auch ohne Legalisirung der Unterschriften, Jahrzehnte, ja Jahrhunderte ohne großen Anstand fortzubestehen vermochte, so ist auch der Herr Notar v. Gilm und bin auch ich einverstanden, daß wo möglich der Legalisirungszwang beseitigt werden möge.

Unsere Anschauung geht dahin, daß man also gleich anderen Vereinen und gesetzgebenden Körpern bei der Regierung im Wege der Petition einschreiten soll, daß das einschlägige Reichsgesetz eine Abänderung erfahre.

Wir haben statt dem Grundbuch ein Verfachbuch, das Verfachbuch ist die kronologische Sammlung von Urkunden. Von Jahr zu Jahr wächst der Stoß der Urkunden. Es ist bereits so weit gekommen, daß ich die Überzeugung hege, es sei wahrlich weder für die Regierung, noch für die Parteien der Kosten mehr werth, die die Fortführung des Verfachbuches erfordert.

Immerhin wird die Landesvertretung, wenn sie nicht auf die Einführung des Grundbuches eingeht, Bedacht nehmen müssen, in anderer Weise Ordnung zu schaffen. Ich weise auf Venetien hin, das sich genöthigt gesehen hat, 10jährige Hypothekenerneuerungen vorzuschlagen. Auch das Land Tirol, das allein mit Vorarlberg das Verfachbuch hat, hat sich bereits bemüht gesehen, dadurch einzugreifen, daß es die Hypothekenerneuerungen jetzt zur Durchführung gebracht hat. Ich habe darüber vielfältig Stimmen gehört und habe aus denselben entnommen, daß man von diesem Mittel der Hypothekenerneuerung nicht befriedigt worden ist, und daß man es

eigentlich nur als eine Vorbereitung zur leichteren Einführung des Grundbuches ansieht. Jedenfalls halte ich dafür, daß das Verfachbuch nicht mehr so bestehen kann, wie es jetzt besteht, wenigstens wird eine Sichtung der Urkunden Platz greifen müssen, ein Buch allenfalls für Eigenthumsübertragungen, ein Buch für Hypotheken und ein Buch für Servituten, wenn es möglich werden soll, daß man wenigstens noch nach Jahren die Erwerbstitel vom Eigenthum von Hypotheken oder Servituten soll ausfinden können.

Ich war wiederholt schon im Landtage für die Einführung des Grundbuches und ich kann nur sagen, daß von Tag zu Tag mehr in mir die Überzeugung der Nothwendigkeit und der Nützlichkeit desselben gewachsen ist. Ich bringe daher, nachdem ich meiner Ausführungen zufolge gegen die Resolution stimme, folgenden Antrag ein:

„Der Landes-Ausschuß werde durch Beschluß des Landtages beauftragt, die hohe Regierung dringend und motivirt aufzufordern, die Aufhebung des § 31 ersten Absatzes des Gesetzes vom 25. Juli 1871 Nr. 37 R.G.B. über Erforderniß der gerichtlichen oder notariellen Legalisirung der zur Einverleibung in das Grundbuch bestimmten Privat-Urkunden durch bezügliche Gesetzesvorlage zu bewirken und eventuell den bestehenden Legalisirungszwang auf die Orte der Gerichts- und Notar-Sitze, und nächstumgebenden Ortschaften zu beschränken, überdies aber durch Delegation der Gemeindevorstände zu erweitern.“

171

Im weiteren geht natürlich auch meine Stimme dahin, daß die Einführung des Grundbuches nach den Anträgen des Comite's vom hohen Hause angenommen, dagegen aber die Resolution zurückgewiesen werde.

Landeshauptmann: Der Herr Regierungsvertreter hat das Wort.

Regierungsvertreter Oberl. Gerichtsrath v. Hämmerle: Als mir die ehrenvolle Aufgabe zu Theil wurde, welche mich in die Mitte des hohen Landtages führte, glaubte ich der Hoffnung Raum geben zu dürfen, daß die Vorlage der Regierung, welche zu vertreten ich die Ehre habe, im Ganzen und Großen auf keine bedeutenden Schwierigkeiten stoßen würde; war es ja der lang gewährte Wunsch des Landes, der oftmals in diesem hohen Landtage hier zum Ausdrucke kam, daß endlich statt des in Tirol und Vorarlberg geltenden veralteten Verfachbuches, für das letztere Land das Grundbuch eingeführt werde. Die Voraussetzung, auf welcher meine Zuversicht beruhte, rechtfertigt sich weiter noch aus den bekannten Vorgängen der vorjährigen Landtagssitzung, in welcher der hohe Landtag aus eigener Initiative einen Gesetzesvorschlag beschloß, der in der Wesenheit mit dem gegenwärtig vorliegenden übereinstimmte. Es kam nun allerdings etwas anders als ich vermuthet hatte.

Nach dem vorliegenden Berichte der Majorität des Comite's, welchem die Vorberathung der Gesetzesvorlage überwiesen wurde, glaubt dasselbe die Annahme des Gesetzes nur unter der Bedingung empfehlen zu dürfen, wenn der sogenannte Legalisirungszwang in gesetzlicher Weise abgeschafft würde.

Nachdem der Comitebericht diesen Legalisirungszwang resp, die Abschaffung desselben in Verbindung mit der Annahme des Grundbuches gebracht hat, so erachte ich mich für verpflichtet, die Diskussion auch auf diesen Punkt, auf die Resolution auszudehnen, obgleich dieselbe als ein Ganzes für sich dasteht, und wie ich höre auch eigens in Abstimmung gebracht werden soll.

Der geehrte Herr Vorredner zu meiner Linken hat bereits formelle Bedenken gegen diese Art der Abweisung eines Gesetzes vorgebracht, welche ich vollkommen theile. Ich. habe dem jedoch noch einiges hinzuzufügen.

Die Gesetzesvorlage selbst enthält im § 36 die Bestimmung, daß das Gesetz mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit zu treten habe. Die Resolution spricht sich dagegen aus, daß das Gesetz in Wirksamkeit zu treten hätte, wenn der Legalisirungszwang im gesetzlichen Wege aufgehoben würde. Es liegt also schon darin ein offener Widerspruch, wenn nemlich das Gesetz, wie es beantragt wird, in der Berathung des hohen Landtages angenommen würde und gleichzeitig auch die Resolution Annahme fände.

Ein weiteres Bedenken für mich erwächst aus dem Umstande, daß man gar nicht voraussehen kann, wann und unter welchen Bedingungen allenfalls der Legalisirungszwang aufgelassen würde. Was die Stellung der Regierung heutzutage betrifft, so ist es doch klar, daß, nachdem die Regierung nun einer der gesetzgebenden Faktoren im konstitutionellen Staate ist, dieselbe keineswegs in der Lage wäre, eine Verpflichtung, bezüglich der Aufhebung des Legalisirungszwanges zu übernehmen. Es ist also gar nicht abzusehen, ob die Bedingung, auf welche die Resolution abzielt, zur Erfüllung gelangen wird und noch viel weniger in welchem Zeitpunkte dies geschehen wird. Mir scheint auch, daß in dieser Weise, in dieser bedingten Art ein Gesetz zu votiren, vielleicht der künftigen Wirksamkeit eines andern Landtages in bedenklicher Weise vorgegriffen würde. Ich begreife wohl, daß ein Gesetz vom Landtage votirt werden kann und daß ein späterer Landtag allenfalls dessen Abänderung oder Zurücknahme beantragen könne, allein, daß ein Gesetz in einem Landtage votirt werde, um dann in einer späteren, in keiner Weise unbestimmten Epoche zur Wirksamkeit zu gelangen, vielleicht unter einem ganz geänderten Verhältnisse, das scheint mir ein Novum in der Gesetzgebung zu sein.

Ich wollte vor allem diese formellen Bedenken gegen die beantragte Resolution zum Ausd..

172

bringen. Was nun den meritorischen Inhalt derselben anbelangt, so glaube ich, daß in dieser Resolution offenbar eine, wenn auch in der Form mehr rücksichtsvolle Ablehnung des Gesetzes gelegen ist, denn – wie schon gesagt – die Regierung ist nicht in der Lage, die Erfüllung dieser gestellten Bedingung auf sich zu nehmen, mithin auch nicht in der Lage die Sanktionirung dieses Gesetzes, welches in solcher Weise votirt wird, zu beantragen. Es liegt, wie gesagt, eine Ablehnung des Gesetzes in dieser Resolution,

welche noch meinem unmaßgeblichen Dafürhalten in mehr correkter Weise ihren Ausdruck in einer motivirten Tagesordnung gefunden haben dürfte.

Was nun den Grund, die eigentliche Ursache dieser Ablehnung des Gesetzes, für was ich die Resolution ansehe und anzusehen gezwungen bin, betrifft, so muß ich schon ersuchen, daß mir die Herren einige Zeit ihre Geduld schenken, um das Hinderniß, welches im Legalisirungszwang gelegen sein soll, näher zu beleuchten.

Vor Allem will es mich bedünken, daß dieses Hinderniß heutzutage, kaum so riesengroß vor uns stehen dürfte, als man es an die Wand malt, indem der Legalisirungszwang bekannterweise bereits mit Gesetz vom 25. Juli v. Js. eingeführt wurde, also bereits als Gesetz zu einer Zeit bestand, in welcher der Landtag selbst seine Vorlage zur Einführung des Grundbuches machte, zu einer Zeit, wo dem hohen Landtage diese Gefahr, dieses

Hinderniß nicht einmal als ein schwarzer Punkt am Horizonte vorschwebte. Ich kann mir nicht denken, daß seit jener Epoche die Verhältnisse sich ganz und gar so geändert haben sollen.

Der Legalisirungszwang, m. H., ist in der Gesetzgebung Österreichs durchaus nichts Neues. Allerdings ist es richtig, daß derselbe in unserem bürgerl. Gesetzbuche in den bekannten §§ 433 und 434 bezüglich der Eintragungen in das Grundbuch nicht vorkommt. Allein ich bitte die geehrten Herren zu bedenken, daß zur Zeit, als das bürgerl. Gesetzbuch für die erbländischen Provinzen Österreichs im Jahre 1811 erlassen wurde, wirklich kein Bedürfniß für den Legalisirungszwang bestand. Aus den beiden Paragraphen, die ich zitierte, geht hervor, daß die Ortsobrigkeit es war, die, man kann sagen, vor dem Grundbuche Wache stand. Diese Wache wurde mit der Zeit abgelöst und nun konnte, wie ein Redner im Abgeordnetenhause sich ausdrückte, der ehrliche und der nicht ehrliche Mann in gleicher Weise in das Grundbuch gelangen.

Bereits im Jahre 1824 hat der bedeutendste aller vormärzlichen Juristen, Freiherr von Pratobevera darauf hingewiesen, welche große Gefahr in dieser Bestimmung des bürgerl. Gesetzbuches gelegen war; er hat darauf hingewiesen, daß es nothwendig werden dürfte, Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, damit das Grundbuch gegen Eintragungen unächter oder verfälschter Urkunden in wirksamerer Weise geschützt werde, als dies durch die §§ 433 und 434 des a b G.B. voraussichtlicherweise geschehen konnte.

Im Jahre 1844 hat bereits die oberste Justizstelle den Antrag auf Einführung des Legalisirungszwanges, allerdings damals vergeblich gestellt.

Als das Unterthänigkeitsverhältniß im Jahre 1848 zu Falle kam, als mithin die Dominien nicht mehr die Interessen der eigenen Unterthanen vor dem Grundbuchsamte zu vertreten hatten, wurde bereits ein Gesetz in Anregung gebracht von dem damaligen Justizminister Schmerling, durch welches die Notariate in ganz Österreich eingeführt werden sollten. Es handelte sich damals nicht einfach um den Legalisirungszwang, sondern sogar um den Notariatszwang, d. h. daß alle Tabellar-Urkunden nur mehr von Notaren errichtet werden dürften. Dieses Gesetz wurde im Jahre 1850 richtig eingeführt, nachdem bereits schon früher im Lombardischen Venettanischen in den Jahren 1816 bis 1826 und im Jahre 1830 in Dalmatien über Petitionen der dortigen Behörden der Legalisirungszwang eingeführt worden war.

Das Gesetz vom Jahre 1850 hat allerdings nicht lange bestanden. Es wurde im Jahre 1852, in jenem Jahre, in welchem bekanntlich verschiedene Gesetze beseitigt wurden, ebenfalls zu Grabe getragen

173

und, wie Freiherr v. Hye im Herrenhaus sich ausdrückte, nicht etwa über Beschwerden der Bevölkerung oder über Anregung der Behörden, sondern über Anregung etwelcher Advokaten.

Ich will nun nicht darauf eingehen, m. H., ob die gegenwärtig bestehende Agitation gegen den Legalisirungszwang vielleicht auf eine ähnliche Quelle zurückzuführen sein dürfte. Es sind in dieser Hinsicht allerdings Stimmen laut geworden, welche darauf hinweisen, daß vielleicht gerade auf dem Lande durch die Einführung des Legalisirungszwanges die Urkundenverfassung einzig und allein in die Hände der Notare gelangen

müßte, und daß daher Klagen von berechtigten und unberechtigten Urkundenverfassern laut wurden.

Wie Agitationen gemacht werden, das ist heutzutage allbekannt und so dürfte es vielleicht auch mit der Agitation gegen den Legalisirungszwang der Fall sein. Ich will hierüber lediglich nur bemerken, daß keineswegs in allen Ländern, in welchen der Legalisirungszwang durch das Gesetz vom 25. Juli 1871 eingeführt wurde, gegen diese Klagen erhoben wurden. Der bekannte Antrag des Herrn Dr. Knoll aus Prag, welcher zuerst im Abgeordnetenhaus den Legalisirungszwang beseitigt wissen wollte, hat von vielen Ländern Österreichs gar keine Erwähnung gemacht, Beweis genug, daß gerade in diesen Ländern gegen den Legalisirungszwang auch keine Agitation bestand. Der Antrag des gedachten Abgeordneten hat z. B. nicht von Galizien gesprochen, nicht von der Bukowina, nicht von Kärnten, nicht von Dalmatien, nicht von Istrien, nicht von Görz und nicht von Triest.

Allerdings in den deutschen Provinzen, in Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober- und Nieder-Österreich und Steiermark scheint eine Agitation gegen den Legalisirungszwang zu bestehen.

Ich will nun untersuchen und werde mich so kurz als möglich fassen, ob diese Agitation eine Berechtigung für sich hat oder nicht.

In dem Berichte der Majorität des Comite's wird gesagt, daß der Legalisirungszwang weder vom theoretischen noch vom praktischen Standpunkte aus gerechtfertigt erscheine. Es ist dies eben eine Behauptung, den Beweis hiefür vermisse ich jedoch im Berichte des Comite's.

Es sei mir erlaubt, die Sache etwas näher zu untersuchen.

Der Legalisirungszwang, nach dem oft zitierten § 31 der Grundbuchsordnung besteht darin, daß Privaturkunden nur dann in das Grundbuch gelangen sollen, wenn sie gerichtlich oder notariell beglaubigt werden. Man hat gegen diesen Zwang eingewendet, daß derselbe legislatorisch nicht nothwendig sei, daß er den Parteien ungebührliche Kosten und ungebührliche Belästigungen auferlege. Was die Kosten anbelangt, so mußten auch die Gegner des Legalisirungszwanges, angesichts des Gesetzes, welches gleichzeitig mit der Grundbuchsordnung in Wirksamkeit trat, zugeben, daß dieselben so geringfügig seien, daß man wirklich davon nicht mehr weiter zu sprechen Anlaß haben könnte. Eine Legalisirung bei Gericht kostet nicht bloß für eine, sondern für so viele Unterschriften als zu legalisiren sind, nicht mehr als einen Stempel von 36 fr., eine Legalisirung von Seite eines Notars einen Stempel von 10 fr., dann eine Taxe von 60 fr. und bis fl. 100 von nur 30 fr. an und die Hälfte für jede weitere Unterschrift, im Ganzen aber nie mehr als den Betrag des Urkunden-Stempels. Diese Kosten sind also jedenfalls ganz unbedeutend. Es erübrigt mithin lediglich die Belastung der Parteien durch Zureisen an den Sitz des Gerichtes oder des Notars. In dieser Hinsicht glaube ich, kann man, wenn man eine kleine Berechnung anstellt, sehr leicht daraus ersehen, daß auch diese Belästigung keine übergroße genannt werden könne. Bei unseren Bezirksgerichten des Landes kommen im Durchschnitt bei den meistbeschäftigten höchstens 2000 Versuchungen im Jahre vor. Von diesen 2000 Verfachungsurkunden sind weit mehr als die Hälfte solche, welche der Legalisirung gar nicht bedürfen. Es sind gerichtliche Urkunden, die im Wege des adeligen Richteramtes ausgenommen werden, es sind Exekutionen oder gerichtliche Einantwortungsdekrete. Aber angenommen auch es handelt sich um 1000 Urkunden bei jedem Bezirksgerichte: In der Regel wird

derjenige, der zur Eintragung ins Grundbuch eine Urkunde errichtet, jedenfalls veranlaßt sein, zum Gerichte oder Notare sich zu verfügen. Bei dieser Gelegenheit kann er sicherlich auch die Legalisirung vornehmen,

welche lediglich in der Beisetzung einer kurzen Clausel besteht und nie mehr als fünf Minuten Zeit erfordern dürfte. Ich sage, in der Regel muß derjenige, welcher eine Urkunde in das Grundbuch eintragen lassen will, ohnedem zu Gerichte kommen; denn er läßt entweder die Urkunde von einem berechtigten Urkundenverfasser errichten, nämlich von einem Advokaten oder Notar, oder bei Gericht selbst und in diesem Falle ist es ganz natürlich, daß er sich zum Gerichte begeben muß, oder er läßt sich die Urkunden von nicht dazu Berechtigten verfassen. In diesem Falle wird es immerhin eintreffen, daß er sich mit dem andern Contrahenten deßhalb zum Gerichte verfügen wird, um Einsicht in das Grundbuch zu nehmen, denn es wird Niemand gewillt sein, ein Gut zu kaufen, ohne sich zu überzeugen, daß derjenige, von welchem er es kauft, wirklich als Eigenthümer im Grundbuche eingetragen ist. Es wird kein Gläubiger Geld herleihen wollen, ohne sich früher zu überzeugen, daß wirklich auf diesem Reale, welches ihm Sicherheit bieten soll, eine solche Sicherheit geleistet werden kann. Will er das Grundbuch nicht einsehen, so ist er genöthigt, größere Ausgaben zu machen, d. h., er muß sich Grundbuchsextrakte verschaffen.

Es werden demnach sehr wenige Fälle eintreten, daß die Partei, welche einen Akt in das Grundbuch bringen will, nicht genöthigt wäre, sich zum Gerichtssitze zu begeben. Aber auch der Fall, in welchem man voraussetzen kann, daß, wer eine Urkunde zu errichten gedenkt, bloß deßwegen zu Gericht sich verfügt, dürfte höchst selten eintreten. Ich glaube, unsere Erfahrung weist darauf hin, daß auch die Landleute, abgesehen von der Urkundenverfassung, doch jährlich ein paar Mal zum Gerichte kommen. Sie besuchen die Märkte, oder sie haben andere Geschäfte bei Gericht, Großjährigkeitserklärungen, Erbschaftsverhandlungen, welches gerade jene Angelegenheiten sind, bei denen der Landmann in die Lage kommt, Urkunden zu errichten. Ich meine daher, daß die Belästigung der Parteien durch Zureisen an den Gerichtssitz keine so große sein dürfte. Man hat häufig bei Besprechung dieser Frage auf die Nothwendigkeit hingewiesen, daß die Parteien jedenfalls auch Zeugen mitbringen müßten und daher nicht nur ihre eigenen Kosten, sondern auch jene der Zeugen zu tragen hätten. Auch diese Behauptung verliert bei näherer Betrachtung ihr vorzügliches Gewicht. Bei uns dürfte es sehr selten Vorkommen, daß eine Partei sich genöthigt sieht, Identitätszeugen von ihrem Wohnorte mitzubringen. Wir müssen bedenken, daß fast alle jene Parteien, welche Rechtsgeschäfte abzumachen haben, den Gerichtskanzlisten und Amtsdienern durch Versteigerungen, Zustellungen u. s. w. wohl bekannt sind. Wir dürfen darauf reflektiren, daß bei unsern vielbeschäftigten Gerichten an Audienztagen fast kein Bauer zu denselben kommen kann, ohne Jemanden aus seinem Dorfe zu finden, insbesondere Gemeindevorsteher und andere Leute, welche die Identität der Person bezeugen können. Also auch der Fall, eigens Identitätszeugen mitbringen zu müssen, dürfte in der Praxis sehr selten eintreten.

Wie dem nun sei; mir scheint es, geehrte Herren, daß, wenn es sich um ein Gesetz handelt, man nicht fragen sollte: ist dieses Gesetz bequem? Ich glaube, man sollte sich eher fragen: ist dieses Gesetz gut? Ich gestehe allerdings zu, daß ein Gesetz auch den wirklichen Bedürfnissen der Bevölkerung zu entsprechen hat. Allein die Bequemlichkeit sollte nicht das Ausschlaggebende sein.

Der Legalisirungszwang besteht in den meisten Ländern Europa's, und nicht nur der Legalisirungszwang, sondern der weitaus drückendere Notariatszwang; er besteht nicht nur in den Ländern romanischer Zunge, in Frankreich, Italien, Portugal, er besteht auch in vielen deutschen Staaten z. B. in Bayern, Sachsen und Preußen. In Preußen gibt es aber nebst dem Legalisirungszwang auch noch den Rekognitionszwang, d. h. die Partei, welche ihr Eigenthum auflassen will, muß mit dem Übernehmer sogar persönlich bei dem Grundbuchsamt erscheinen, um die Auflassung des Eigenthums und resp, die Übernahme des Eigenthums zu erklären und doch ist dieses Gesetz in beiden Häusern des preußischen Staates ohne die geringsten Einwendungen durchgegangen und zwar gleichzeitig mit der Berathung des Grundbuchgesetzes in Oesterreich. Wenn nun, m. H., etwa 25,000,000 der gebildetsten Einwohner in Europa den Legalisirungszwang ohne Widerrede und ohne allzu große Last ertragen, so dürfte man doch füglich gelinde Zweifel darüber hegen, daß derselbe in Vorarlberg nicht zu ertragen sei.

175

Jedoch sei dem, wie ihm wolle, keineswegs scheint mir, daß der Legalisirungszwang eine solche Last und eine solche Bürde für die Bevölkerung bilde, um dagegen alle Vortheile des Grundbuchgesetzes in die Schanzen zu schlagen, um zu erklären, wenn der Legalisirungszwang nicht aufgehoben wird, wollen wir das Grundbuch nicht. Ich dünke, daß überhaupt diese Frage nur an der Hand einer geläuterten Erfahrung gelöst werden sollte, und ein Jahr, das seit der Veröffentlichung der Grundbuchsordnung durch das Land gegangen ist, scheint mir zu geringe Zeit, um bereits solche Erfahrungen gemacht haben zu können, welche die Aufhebung des Legalisirungszwanges ohne Weiteres zu rechtfertigen vermöchten. Wenn nun dieser sogenannte Legalisirungszwang nicht als übergroße Bürde erscheint, wenn überhaupt eine Gesetzgebung ohne Zwang gar nicht denkbar ist, weil eben in der festen Form des Rechtes die beste Gewähr des Rechtsschutzes, ich möchte sagen, eine Assecuranzprämie gegen den Rechtsverlust gelegen ist, wenn, m. H., ein einiger Prozeß, der wegen Unechtheit der Urkunden geführt werden muß, jedenfalls viel mehr Kosten verursacht, als 100 Legalisirungen, wenn, m. H., die Kosten, die zum Schutze des Rechtes aufgewendet werden, jedenfalls nicht als unproduktive Kosten angesehen werden müssen, dann glaube ich, ist die Entscheidung dieser so wichtigen Angelegenheit allerdings in etwas erleichtert; denn wenn ich nun auf die Vortheile des Grundbuches und die Nachteile unseres derzeit bestehenden Verfachbuches zu sprechen komme, dürfte den Herren Gelegenheit zu einem Vergleiche geboten sein, der jedenfalls die Lasten des Legalisirungszwanges im Verhältniß zu den Nachtheilen des Verfachbuches als unverhältnißmäßig sehr geringe erscheinen läßt.

Mein geehrter Herr Vorredner hat bereits über die Vortheile des Grundbuches und über die Nachteile des Verfachbuches in sehr beherzigenswerthen Worten gesprochen; er erleichtert mir daher meine Ausgabe.

Von einem öffentlichen Buche beansprucht man vor Allem Allgemeinheit, Publicität, Specialität und ich sage es offen auch Legalität. Man beansprucht Allgemeinheit, d. h. daß in einem öffentlichen Buche alle dinglichen Rechte, alle Veränderungen des Besitzes, des Eigenthums, alle Beschränkungen desselben, alle Belastungen des Eigenthums, sei es durch Servitutsrechte oder Pfandrechte, eingetragen erscheinen.

Diesen Anforderungen entspricht vollkommen das Grundbuch, in keiner Weise jedoch das Verfachbuch. Es ist den Herren allbekannt, daß das Verfachbuch nichts anderes ist als eine Urkundensammlung mit Namensregistern. Das

Verfachbuch würde in gewisser Weise, wenn es genau geführt würde, als ein Schuldbuch angesehen werden können, jedoch nur als ein Personal-Conto, in dem man die Namen derjenigen erfährt, welche in dem Verfachbuche vorkommen. Allein, wie sieht es in Wirklichkeit aus mit diesem Personal-Conto? Es sind da, m. H., denken Sie sich von der Zeit vom 1. Mai 1817 bis auf den heutigen Tag herab eine Menge von sehr dickleibigen Bänden, in denen alle diese Urkunden gesammelt erscheinen und dabei behielten die geschichtlichen Kopei- und Rodlbücher, sowie die in Gerichtsprotokollen vorkommenden Verträge ihre Kraft auch ohne Übertragung ins Verfachbuch. Um sich zu überzeugen, ob durch Urkunden dingliche Rechte begründet werden, ob sie eine Übertragung, Beschränkung oder Belastung erfahren haben, muß natürlicherweise die ganze Urkunde genau gelesen werden. Sie muß von einem Juristen gelesen werden, weil ein Nichtjurist sich leicht über den Bestand und die Gültigkeit des Rechtes täuschen kann. Nun, wenn eine Partei zu Gericht kommt und sich wirklich überzeugen will, ob z. B. derjenige, von dem sie das Eigenthum übernehmen soll, auch Eigenthümer der Sache sei, um die es sich handelt, so muß sie nicht nur die Urkunde lesen, durch welche er dieses Eigenthum erworben hat, sondern auch alle Urkunden der betreffenden Vormänner. Nehmen Sie an, daß die eine oder die andere Eintragung vergessen worden wäre, dann ist der Faden plötzlich entzwei geschnitten, man kann sich nicht mehr überzeugen, ob der Eigenthümer die Realität erworben hat oder nicht. Dasselbe tritt beim Pfandrechte ein. Diese Schwierigkeiten sollten gehoben werden durch die sogenannten Hypothekenzertifikate. Diese Hypothekenzertifikate sind ein Auszug aus dem Verfachbuche, nämlich aus dem ständigen und dein Jahresregister (das erstere existirt übrigens bei den meisten Gerichten gar nicht oder nur unvollständig) allenfalls mit Einsicht der Urkunden, aber von wem werden sie angefertigt? Die Verfachbuchsausweise, diese Urtheile über den Bestand eines Rechtes, insoferne dasselbe durch Urkunden begründet wird, werden

176

durchgehends von Nichtjuristen, von Kanzellisten angefertigt. Zudem aber tragen derlei Zertifikate auch noch den Stempel der Unsicherheit in gesetzlicher Weise an sich, weil die Gerichtsbehörden selbst ermächtigt sind, zu erklären, daß sie keine Gewähr für deren Genauigkeit leisten und lediglich dafür haften, daß man fleißig nachgesucht hat. Ja, m. H., man kann sogar sagen, daß, je mehr Zeit und Kosten aus ein solches Hypothekenzertifikat aufgewendet werden und manchmal sind 14 Tage und mehr erforderlich, um eines anzufertigen, desto größer wird die Unsicherheit, der Wirrwar und das Dunkel, in welches man geräth und da will man noch von einer Rechtssicherheit sprechen!

Ein weiteres Erforderniß, welches man an ein öffentliches Buch stellt, ist die Bedingung der sogenannten Publizität, d. h. daß jene Rechte, welche in dem öffentlichen Buche eingetragen erscheinen, gegenüber allen Dritten und wenigstens a prima facie gegenüber den Contrahenten als wirklich zu Recht bestehend zu gelten haben. Es wird im Grundbuche durch die Eintragung das formelle Recht über das materielle gestellt. Wenn hiedurch die größte Sicherheit der im Vertrauen auf das öffentliche Buch erworbenen Rechte Dritter begründet wird, so liegt darin aber auch eine große Gefahr, wenn nicht Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, um Betrug und List ferne zu halten. So lange also Jemand im öffentlichen Buche als Eigenthümer erscheint, so lange kann man auch das Pfandrechte gültig erwerben; dem ist aber nicht so beim Verfachbuche. Das Verfachbuch gibt uns nur materielle Rechte, denn im Verfachbuche gilt nicht die Eintragung, weil eine solche gar nicht besteht, sondern es gilt das, was in der Urkunde selbst steht. Der Richter hat sich gar nicht darum zu kümmern, ob die Urkunde einen gültigen Rechtstitel enthält oder nicht.

Das ist Sache der Partei. Wenn dieser Rechtstitel angefochten wird, muß sie einen Prozeß führen, um darzuthun, ob es ein gültiger Rechtstitel war. Sie hat durch das Verfachbuch immer nur ein bedingtes Recht erworben und niemals ein absolutes.

Ein weiteres Erforderniß, geehrte Herren, ist die Spezialität, d. h. nämlich, daß das Objekt, an welchem ein Recht begründet werden soll, auch genau individualisirt erscheint, eine Bedingung, welche das Verfachbuch schon deßwegen nicht erfüllen kann, weil dasselbe, wie ich bereits bemerkte, nicht Real-Conto's, sondern nur Personal-Conto's enthält. Im Grundbuche ist das anders. Im Grundbuche erscheint die Realität vorgetragen mit allen Lasten, Besitz- und Eigenthumsverhältnissen mit der Beschreibung der Liegenschaften u. s. w. Der Vortheil, der sich daraus ergibt, ist so klar und evident, daß daran gar nicht gezweifelt werden kann, indem eben die Realrechte, um die es sich handelt, nicht an der Person kleben, sondern an der Sache selbst. Eben deßhalb widerstreitet es der Natur der Sache, daß ein Personal-Namenregister über dingliche Rechte Auskunft ertheilen soll, wenn, wie häufig der Fall, die Liegenschaft,

das Objekt gar nicht bestimmt ist, wie bei den stillschweigenden und Generalhypotheken oder aber wegen mangelhafter Bezeichnung, Änderung der Grenzen u. s. w. nicht identifizirt werden kann. Ganz gewiß, m. H., werden Sie vollkommen überzeugt sein, daß die Öffentlichkeit die beste Gewähr eines solchen Buches ist, aus dem Jedermann sein Recht entnehmen will. Allein diese Öffentlichkeit ist bei dem Verfachbuche zur reinen Unmöglichkeit geworden. Wenn es mir auch gestattet ist, von demselben Einsicht zu nehmen, so bedeutet diese Gestattung noch nicht die Öffentlichkeit; denn was hilft mir diese Einsicht, wenn ich Monate lang im Gerichtssitze zubringen muß, um zu erfahren, ob ein Recht eingetragen ist oder nicht. Beim Grundbuche ist die Übersicht leicht: man braucht nur im Grundbuche das Folium aufzuschlagen, um den ganzen Besitz- und Lastenstand unter Augen zu haben. Das Grundbuch bietet weiter den Vortheil, daß es eine dauernde Übersicht seiner Eintragungen gewährt. Es bedarf nicht, wie das Verfachbuch einer 10- oder 30jährigen Erneuerung; das Grundbuch wird fortgeführt in voller Evidenz; von Tag zu Tag kann ich Einsicht in den Lastenstand nehmen. Bei dem Verfachbuche, wie die Herren bereits gehört haben, ist die Sache anders. Man ist genöthigt, nach Zeitabschnitten wieder Erneuerungen vorzunehmen. Endlich darf ich nicht unerwähnt lassen, daß bei dem Grundbuche eine Menge Prozesse, welche bei dem gegenwärtigen Stande unseres Verfachbuches entstehen, hinwegfallen dürften. Jedem Fachmanne ist ganz wohl bekannt, wie viele Eigenthums-, Besitz- und Pfandrechtsklagen bei uns zu Tage treten, während alle diese Klagen natürlicherweise bei dem Grundbuche hinwegfallen, da es insbesondere auch schon die Rangordnung der Rechte feststellt. Das Grundbuch ist auch dem ganzen

177

System unseres bürgerlichen Gesetzbuches vollkommen angepaßt, während hingegen bei dem Verfachbuche, wie jedem Juristen wohl bekannt ist, sehr viele §§ keine Anwendung erleiden und darunter die wichtigsten,

welche zur Sicherung der Rechte am meisten beitragen, z. B. die §§ über Pränotation, Rangordnung und Anmerkung derselben u. f. w. Bei uns ist der Gläubiger gar nicht in der Lage, seine Rechte zu schützen, während der Prozeß anhängig ist; um sie geltend zu machen, muß er auf die Exekution warten und wenn dieselbe kommt, dann hat er oft das leere Nachsehen, während bei der Einrichtung des Grundbuches bereits die Klage als solche vorgemerkt werden kann, was die wichtige Folge mit sich bringt, daß

B. bei der Hypothekarklage die Exekution nicht allein gegen den Geklagten, sondern gegen jeden dritten Besitzer des Pfandobjektes fortgesetzt werden darf

Ich glaube, sogar behaupten zu dürfen und diese Behauptung wird jene Herren, welche erst kürzlich das Verdienst der Öffentlichkeit so sehr betonten, nicht überraschen – ich wage zu behaupten – daß die Öffentlichkeit des Grundbuches auch der Moralität Vorschub leisten wird. Es ist ganz sicher, daß derjenige, welcher gezwungen ist, seine ganze Hauswirthschaft offen darzulegen, zur Sparsamkeit dadurch angeregt wird, während hingegen der, welcher insgeheim Schulden machen kann, natürlicher Weise einem solchen Zwange sich nicht unterworfen sieht. Als volkswirthschaftliches Institut hat das Grundbuch entschieden hohen Werth. Ohne Grundbuch ist es gar nicht möglich, einen sichern Realcredit zu schaffen, Handel und Verkehr mit Immobilien leiden unter unsern gegenwärtigen Zuständen. Jedermann weiß, daß die Realcreditsverhältnisse sehr zerrüttet sind. Es ist das eine natürliche Folge des Systems. Wie soll der Bauer mit seinem Hypotekenausweise in der Hand Geld für ein Darlehen finden, wie soll er concurriren mit dem Kausmanne, dessen Personalkredit ein festbegründeter ist, den das Capital aufsucht, während der Bauer kein Geld findet, wenn er nicht hohe Perzente zahlt, der Wechselreiterei verfällt und dadurch zu Grunde geht. Sind etwa solche Beispiele heutzutage selten? Wie soll ein auf so schwachen Füßen stehender Realkredit dann concurriren, wenn große Unternehmungen, oder der Staat selbst in ruhigen Zeiten als Anleher auftritt, wo das Vertrauen um so berechtigter ist, je mehr Individuen oder wenn gar die Gesammtheit aller Staatsbürger dasselbe in Anspruch nehmen, weil dann der einzelne Credit sich zum allgemeinen summirt. Eine Concurrenz ist nicht denkbar, um so mehr nicht denkbar als überhaupt der Realcredit im Vergleiche zum Personalcredit im besondern Nachtheile steht. Es ist bei jenem nicht leicht sein Geld zu bekommen, man muß in der Regel Klage anstrengen und Execution führen; oft langwierige Prozesse abwickeln, während bei andern Geldanlagen eine Realisirung leicht mit geringen Kosten und ohne Zeitverlust möglich ist. Man denke nur an Staatsobligationen u. s. w. Wenn daher der Realcredit nicht auf festem Boden steht, ist es die natürliche Folge, daß das Capital von Grund und Boden sich zurückzieht, da man dasselbe leichter und vortheilhafter in Aktien und dgl. anzulegen vielfache Gelegenheit findet. Heutzutage, wo allerlei Unternehmungen an jeden sich herandrängen, ist es nicht abzusehen, wie Kapitalien bei so unsicherer Basis des Grund- und Bodencredits sich dem Ackerbau und der Viehzucht noch zuwenden können.

Ich glaube daher, daß auch vom volkswirthschaftlichen Standpunkte der Vortheil des Grundbuches in voller Evidenz dasteht, daß ohnedem gar nicht daran zu denken wäre, wie allenfalls bei uns Bodencredit-Anstalten errichtet werden könnten, oder wie das in vielen Ländern mit großem Erfolge angewendete System der Pfandbriefe einzuführen wäre, welches dem Eigenthümer durch einen einfachen Giro in blanco es ermöglicht, sich Credit zu verschaffen. Wenn wir die Vorthelle des Grundbuches gegenüberstellen den Nachtheilen und den Schäden des Verfachbuches, welche in so prägnanter Weise hervortreten,

so glaube ich, könnten die Herren sich sehr leicht überzeugen, daß der Nachtheil des sogenannten Legalisirungszwanges durchaus nicht im Verhältnisse steht mit den Opfern, welche Sie bringen würden, wenn Sie die Einführung des Grundbuches in unabsehbare Ferne rücken.

Ein Weises Gesetz, m. H., welches die Realrechte sichert und das Hypotekenwesen regelt, ist der mächtigste Hebel des Privat- und

öffentlichen Credits, welcher das Capital der Volkswirtschaft und den gemeinnützigen Unternehmungen zuführt und dienstbar macht.

178

M. H., Handel und Verkehr, Ackerbau und Volkswirtschaft fordern gebieterisch, daß Sie ohne Zögern Hand ans Werk legen, damit diesem Unwesen des Verfachbuches ein Ende gemacht wird und damit das Grundbuch nicht in unabsehbare Ferne gerückt werde, was der Fall sein würde, wenn Sie die Resolution, welche die Majorität des Comite's beantragt, annehmen. Ich befürchte sogar, m. H., daß eine Diskussion in der Richtung die Einführung des Grundbuches an jene Bedingung zu knüpfen ganz geeignet wäre, den ohnedieß sinkenden und schwachen Realcredit des Landes noch mehr zu erschüttern, weil vielleicht mancher Gläubiger sich beunruhigt fühlen wird, weil mancher glauben wird, daß nicht die vorgeschobenen Motive des Legalisirungszwanges die Gründe der Ablehnung des Gesetzes sind, sondern andere Motive, welche man nicht an die große Glocke hängt, etwa die Besorgniß, daß, wenn die Liquidirung des Grundbuches kommt, die Zahlungsmittel des Schuldners vielleicht nicht mehr als genügend erscheinen dürften, es steht zu befürchten, daß, wenn solche Diskussionen die Gläubiger beunruhigen, manches Kapital gekündet werde und dorthin sich wende, wo geordnetere Rechtsinstitute den Real-Credit sichern.

Unter solchen Verhältnissen wäre es wirklich gefährlich, nachdem seit langen Jahren der Wunsch des Volkes auf die Einführung des Grundbuches gerichtet ist, diesen Wunsch seiner endlichen Erfüllung entrücken zu wollen.

Ich glaube daher, nachdem, was ich bisher zu erörtern die Ehre hatte, von den Herrn zuversichtlich annehmen zu dürfen, daß sie für die unbedingte Einführung des Grundbuches nach der vorliegenden Regierungsvorlage ihre Stimme abgeben werden. (Rufe: bravo, bravo!)

Schmid: Ich erlaube mir das Wort. Es möge mir nicht mißdeutet werden, was ich da sage, als ob ich etwa mit Schreibereien Verdienst hätte, sondern ich habe vielmehr Lasten. Ich hätte schon längststens auch gerade aus diesem Grunde, abgesehen von den großen Vortheilen des Grundbuches gewünscht, daß dasselbe eingeführt werde.

Schon mehrere Jahre, wie ich glaube, ist der Wunsch im hohen Landtage ausgesprochen worden, das Grundbuch einzuführen. Ob aber diejenigen Herren, welche es ausgesprochen haben, auch die Clausel vom Legalisirungszwang, welche in demselben steht, bemerkt haben, ist eine Frage. Soviel ich bereits gehört habe, ist dieser Legalisirungszwang erst in der jüngsten Zeit aufgetaucht. Daß das Grundbuch, wie der Herr Regierungsvertreter schön auseinandergesetzt hat, ungemein große Vortheile bringen würde, erkennt Niemand. Daß es aber im Lande so stehe mit dem Realcredit und mit allem was drum und dran hängt, daß man nicht mehr ein einziges Jahr die Sache hinausschieben könnte, das glaube ich denn doch nicht. Was die Anlehen betrifft, welche der Bauer aufzunehmen hat, die bekommt er schon doch noch. Der eine Nachbar lehnt dem andern, die eine Gemeinde versieht dießbezüglich die andere und das in einer Weise, daß noch jeder, der ein Anlehen macht, Einsicht in den Stand der Passiven des Geldaufnehmers sich verschaffen kann, wenige Fälle ausgenommen. Es handelt sich nur um größere oder kleinere Prozente, die wahrscheinlich nicht von der Errichtung des Grundbuches abhängen sondern von anderen Verhältnissen.

Ich wollte eigentlich etwas gegen die Bemerkung des Herrn Regierungsvertreter in der Richtung erwidern, wo er von den kleinen

Kosten redet, welche die Landbevölkerung bei dem Legalisirungszwang hätte. Da hat er denn doch den ganz verjüngten Maßstab angenommen. (Heiterkeit.)

Ich glaube, daß eine Gemeinde, die nur 3-4 Stunden von dem Gerichtsbezirke entfernt ist, in Einem Jahre manches Hundert, nicht bloß 300, 400-500 fl. mehr Kosten haben würde, wenn einmal der Legalisirungszwang besteht. Der Herr Regierungsvertreter stellt alles dießbelangende als eine Bagatellsache hin: der Legalisirungszwang erfordere nur einen Stempel von 36 kr. oder oft gar nur 10 kr. für jede Unterschrift und etwa noch 20-60 kr. andere Gebühren. Wir Bauern haben die Kreuzer nicht immer so auf der Hand und es beschwert uns schon, die Urkunden auszufertigen mit den bisherigen

179

Stempeln. Es wird deshalb wohl manche Urkundenerrichtung wegen den bisherig schon bestehenden Kosten verschoben und ich zweifle, ob nicht statt Ordnung eine größere Unordnung entstehen würde, wenn der Legalisirungszwang eingeführt würde, indem die Leute versucht würden, diese und jene Urkunden-Ausfertigung womöglich zu verschieben, was manchmal auch sehr lange angeht, manchmal aber sich gar nicht verschieben läßt, daher es auch nicht angehen wird, Jahrmärkte, wie z. B. St. Gallus- und Nikolausmarkt immer benützen zu können, um Urkunden auszufertigen. Es erfordert z. B. manche Löschurkunde 4-5 ja öfters bis 10 Unterschriften von mitunter ganz presthaften Leuten. In diesem Falle könnte man eine solche grundbüchliche Einverleibung um 10-12 fl. nicht Herstellen.

Den Legalisirungszwang auch auf die Gemeindevorsteher auszudehnen, das wäre dann wohl einige Erleichterung und dürfte vielleicht später, wenn es doch nicht anders geht, in irgend einer Weise angenommen werden! aber gerade für jetzt schon auf den Legalisirungszwang eingehen, nachdem viele Kronländer um Aufhebung desselben petitioniren, würde mich nicht klug dünken; denn wird der Legalisirungszwang abgeschafft, so kommt er auch für uns weg. Dem Gemeindevorsteher und überhaupt den Gemeinden macht man es gerne so: heute gibt man ihnen scheinbar etwas Unumschränktes, dann kommt aber gleich in einem halben Jahr darauf ein gewisses Gesetz oder eine Ministerialverordnung, welche wieder einen großen Theil denselben wegnimmt und zwar nicht selten gerade denjenigen Theil, welcher für die Gemeinden am zuträglichsten und am passendsten wäre.

Den Legalisirungszwang mit in den Kauf nehmen und dann gleichzeitig mit den andern Kronländern um Aufhebung desselben einkommen, scheint mir als ob wir freiwillig in eine Falle gehen, und gleichzeitig um Erlösung aus derselben bitten wollten. (Heiterkeit.) Denn, wenn einmal ein Gesetz ausgestellt ist, welches dem Staate, der doch viel Geld braucht, etwas einträgt, was nach meiner Ansicht beim Legalisirungszwang in enormer Weise der Fall sein würde, wird ein solches Gesetz nicht so leicht wieder aufgehoben und ich kann daher die Ansicht nicht theilen, daß man sich heute schon auf den Legalisirungszwang einlassen sollte, ungeachtet es mir gewiß wie jedermann leid ist, wenn die Errichtung des Grundbuches nicht realisirt würde.

Pfarrer Knecht: Ich bitte um's Wort. Ich muß bekennen, daß ich mit Zittern und Zagen um das Wort gebeten habe. Ich weiß, daß die Frage des Grundbuches eine juristische Frage ist. Ich als Laie in dieser Sache hätte somit vielleicht mehr Bescheidenheit gezeigt, wenn ich geschwiegen hätte.

Jedoch, ich bin hier als Vertreter des Landes und wenn ich auch als Laie in der Sache spreche, nun dann so spreche ich als Landmann wie mein Herr Vorredner Schmid.

Ich sehe die klaren und schönen Auseinandersetzungen des Herrn Regierungsvertreters, Ober-Landesgerichtsrath v. Hämmerle, ganz gut ein. Ich glaube auch, daß er, da er eine so tiefe Einsicht in diese Sache hat, ganz richtig gesprochen hat. Trotzdem erlaube ich mir noch einige Bemerkungen zu machen.

Es läßt sich nemlich nicht leugnen, daß der Realcredit in Vorarlberg in Folge der schlechten oder soll ich auch sagen der guten Führung der Verfächbücher bedeutend gesunken ist. Ich glaube zwar, daß nicht die Leitung der Verfächung hieran Schuld sei, sondern vielmehr das System der Verfächung, das auf keinem rationellen Boden aufgebaut war.

Nun ohne Credit kann die Welt, somit ebenfalls Vorarlberg, auch nicht bestehen, daher ist das Institut des Grundbuches nicht bloß wünschenswerth, sondern ich möchte sagen, geradezu unumgänglich nothwendig, damit der Credit im Lande gehoben und erhalten werde.

Seit Jahren schon ging der hohe Landtag mit der Frage der Einführung des Grundbuches um, des Grundbuches nemlich, welches sich in andern Provinzen, wie uns der Herr Regierungsvertreter bereits erklärte, sich sehr gut und ausgezeichnet bewährt hat.

Auch heute ist der hohe Landtag mit dieser Frage beschäftigt. Es liegt uns vor, der Comiteantrag. In diesem Comite sind drei Juristen beschäftigt gewesen: Herr Dr. Jussel, Herr Dr. Fetz und

180

Herr Notar v. Gilm. Ich zweifle keinen Augenblick, daß diese drei Herren die Sache in ihrer ganzen Tiefe und Breite durchdacht und überlegt haben; ich zweifle auch keinen Augenblick, daß diese Herren nur das Beste des Landes wollen, und doch gehen, trotzdem diese Herren Juristen sind – gewiegte Juristen – ihre Ansichten auseinander. Der Majoritätsantrag lautet dahin, daß für jetzt die Einführung des Grundbuches für ein Jahr verschoben werden soll, wenn nemlich die Resolution für Aufhebung des Legalisirungszwanges nicht angenommen wird. Die andern zwei Herren Dr. Jussel und Notar v. Gilm als Obmann beantragen, daß das Grundbuch eingeführt werde auch mit dem Legalisirungszwang im Einverständnisse mit dem Herrn Regierungsvertreter.

Ich erlaube mir hier, obwohl ich überzeugt bin, daß die Mitglieder des hohen Hauses ganz genau wissen, was der Legalisirungszwang ist, dennoch einige Worte hierüber zu sprechen.

Eine Urkunde legalisiren lassen, heißt nach dem neuen Gesetze, sich zum k. k. Notar begeben mit zwei Zeugen, um dort seine Unterschrift für irgend eine Urkunde zu erlangen, um sie dann in das Grundbuch einführen zu können. Wir wissen, daß es bis jetzt zur Anfertigung solcher Urkunden keine Juristen brauchte, wir haben im Lande viele praktische Männer, die seit 20 -30 Jahren diese Urkunden verfertigt haben; so eine Urkunde brauchte bis jetzt, um verfacht werden zu können, wenigstens eine Ausgabe von 2 fl. Ich spreche nur so in einer Mitte durch, ich weiß, daß es Urkunden gibt, welche 4, 5-6 und viel mehr Gulden kosten. In Zukunft aber müssen diese Urkunden zum Notar gebracht werden. Wie der Herr Regierungsvertreter uns sagt, kostet der Stempel, kostet der Notar, aber noch mehr die Zeugen, die zum Gerichte hingehen müssen Auch selbst, wenn

wir diejenigen Bezirke hernehmen, wo der Verkehr am allerleichtesten und der kürzeste ist, kosten zwei Zeugen sammt Stempel weit mehr als bloß 2 fl. Wenn es richtig ist, was der Herr Regierungsvertreter gesagt hat, woran ich nicht zweifle, er war ja selbst hier in Vorarlberg als Beamter, daß z. B. in einem Gerichte jährlich wenigstens 2000 Urkunden verfacht werden, so kostete früher wenigstens jede Urkunde 2 fl., das macht 4000 fl. und nun jetzt hinzugenommen den Legalisierungszwang mit noch 4000 fl. sind es zusammen 8000 fl. und nehmen wir noch die sechs Bezirke hinzu, welche im kleinen Ländchen Vorarlberg sind, so sind es 6 mal 8 sind 48,000 fl. M. H., ich habe mich schon ausgesprochen, daß ich für die Einführung des Grundbuches, insoserne uns dasselbe einen sichern Realcredit verschafft, ganz bin und daß ich auch glaube, sehr große Opfer, die wir bringen, sind nie zu groß, aber nicht die Einführung, m. H., ist das große Opfer. 18,000 fl. meinetwegen 20,000 fl., oder noch mehr, die wären schon aufzubringen, aber das Opfer, das von Jahr zu Jahr gebracht werden muß, in Folge des Legalisierungszwanges von allerwenigstens 48,000 fl. jährlich, m. H., das ist ein Opfer, das vielleicht, doch in keinem Verhältnisse steht mit dem, was uns das Grundbuch bringt.

Jedoch ich weiß, die Regierung wird mir sagen, ein Grundbuch ohne Legalisierungszwang kann absolut gar nicht bestehen. Mag das Opfer auch noch so groß sein, die Legalisierung muß geschehen, sonst gibt es keinen Realcredit.

Ist es dann absolut gar nicht anders möglich eine richtige Legalisierung zu bekommen ausser nur durch einen Notar, der im Gerichtssitze wohnt und somit für das Landvolk sehr kostspielig ist? wäre es nicht anders möglich auch eine Legalisierung zu bekommen und vielleicht eine sicherere als durch einen Notar, wenn z. B. der Gemeindevorsteher die legalisierende Behörde wäre? Der Vorsteher ist der Vertraute der Gemeinde, er besitzt auch das Vertrauen des Gerichtes, denn er wird von demselben, sowie er gewählt wird, auch beeidet.

Es läßt sich nicht annehmen, daß das Volk in unserem Land Vorarlberg, das ja auch der Herr Dr. Jussel in der gestrigen Sitzung als ein fortgeschrittenes nannte, so unfähig ist, nicht einmal eine Legalisierung vornehmen zu können. M. H., vielleicht manche sind sogar gegen jede Legalisierung und würden sich begnügen auch nur mit einem oder zwei Zeugen wie es bis jetzt bei dem Verfachtbuche der Fall war. Ich bin der Ansicht, daß dieses nicht hinreicht, weil ich ganz genau und sicher weiß, daß diese sogenannten Urkunden, die im Verfachtbuche eingetragen worden sind, absolut gar keine Urkunden

181

sind, denn irgend einer verfaßt sie und läßt sie nach einigen Tagen erst unterschreiben. Diese Urkunden haben keinen Werth, wenu es zu Prozessen kommt.

Jedoch, m. H., ich habe bezüglich des Grundbuches noch andere Schmerzen. Von meiner Seite ist der Grund der Opposition, gegen Legalisierungszwang nicht gerade nur die Kosten.. Ich bin ein Föderalist, ich bekenne mich dazu und bin darum ein Erzfeind von jeder Centralisation und hier im Grundbuche wird uns wieder die Centralisation geboten. Die Gemeinde ist nichts, alles muß nur durch die Beamten geschehen. Das ist wieder der alte Bureaokratismus wie er einst bestanden hat. Auf der einen Seite sagt man uns die Fehler sollen besser gemacht werden, die Lehrer großartiger besoldet, Kenntniß und Wissenschaft sollen zum Gemeingute des Volkes werden und auf der andern Seite soll das Volk, welches das Recht hatte,

Urkunden selbst auszustellen, nun unfähig dazu zu sein; nur ein k. k. Beamter kann das noch thun.

M. H.! von meinem Standpunkte aus bin ich absolut aus diesem Grunde schon dagegen.

Ich weiß wohl, daß ich mit dem Majoritätsantragsteller nicht im Einklange stehe mit meinen vorzüglichen und hauptsächlichen Gründen, die ich angegeben habe, aber ich glaube, daß er trotzdem dennoch auf meinem Standpunkte steht. Ich glaube nemlich, daß Herr Dr. Fetz aus dem Grunde für den Majoritätsantrag einverstanden ist, weil er das Grundbuch will; aber es nicht will um der so ungeheuren Kosten willen. Ich aber will es nicht, weil ich nicht will, daß der Bureaukratismus immer und überall wieder neuen Boden fasse, denn er scheint zu sein wie eine Spinne, die ihre Fäden nach allen Ecken und Enden ausschlägt, um da und dort eine armselige Fliege zu bekommen, um sie zu erdrücken. Darum bin ich gegen diesen Gesetzentwurf, und ich glaube ich habe aus dem Herzen der Majorität des Landtages gesprochen, wenn ich beantrage, das Grundbuch, trotz der großen Nützlichkeit und trotz den großen Vortheilen, nicht anzunehmen, wenn nicht die Resolution durchgeht, daß der Legalisirungszwang aufgehoben werde.

Peter Jussel: Der geehrte Vorredner Herr Pfarrer Knecht, hat im Eingange seines Vortrages bemerkt, daß im Comite für das Grundbuch Juristen, nemlich 2 Advokaten und Herr Notar v. Gilm gewesen, ihre Kräfte angespannt und die Sache wohl reiflich überlegt haben werden, und sie dennoch nicht schlüssig werden und sich nicht einigen konnten.

Ich muß nur bemerken, daß außer diesen Juristen auch noch 2 Laien im Comite thätig waren, welche nichts weniger als juristische Kenntnisse besitzen, jedenfalls aber aus Erfahrungen, aus dem praktischen Leben, in ihren ausgedehnten Gemeindebezirken, diesen Entschluß gefaßt und daß sie wesentlich der Zahl nach zum Majoritätsantrage beigetragen haben.

v. Gilm: Der § 1 des heute von uns zu beschließenden Gesetzes lautet: Im Lande Vorarlberg sind Grundbücher einzuführen. Es scheint mir wohl überflüssig, da gerade dieser Ausspruch schon durch alle Landtage dieses Landes gezogen ist, und nach der Beleuchtung von Seite des Herrn Regierungsvertreters noch weiter diese Frage zu erörtern.

Ich stehe in der Minorität dieses Comite's, und ich halte mich deßhalb nur verbünde«, einige Worte für die Begründung des Minoritätsantrages zu sprechen.

Was im § 1 beschlossen wird, das wird durch die beantragte Resolution geradezu wieder auf Bedingungen gestellt, es wird eventuell geradezu wieder aufgehoben. Für diesen Vorgang, welcher also die Genehmigung des Gesetzes bei bestehendem Reichsgesetze, geradezu aufhebt, für einen solchen Vorgang kann ich umsomehr und bei der Wichtigkeit der Sache, sowohl in ihrem Wesen als auch in der Zeit ihrer Ausführung, durchaus nicht aussprechen. Ich danke dem ersten Herren Redner Dr. Jussel, welcher mich enthoben hat in der Begründung des Minoritätsantrages, daß es nicht den Anschein habe, als ob ich mein Interesse vertrete oder pro domo sprechen wollte.

13. Sitzung.

M. H., ich spreche durch den Minoritätsantrag selbst aus, daß ich mit Ihnen übereinstimme, daß der Legalisirungszwang entweder aufgehoben, oder daß er, wie gewünscht wird, modificirt werde. Ich wünschte nur, daß in dieser wichtigen Frage und bei der Abstimmung alle Interessen wirklich ab Seite gelassen würden. M. H., es ist gewiß die Nothwendigkeit der Einführung des Grundbuches eine unabweisliche, sowohl im Interesse der Volkswirtschaft, als auch zur Hebung des Realcredits, der doch gänzlich darniederliegt. M. H., wenn wir aber das Grundbuch einführen und genöthigt sind, es einzuführen, dann muß uns das Grundbuch ein Heiligthum sein; Schwindel und Corruption müssen im Grundbuch keinen Zutritt finden. M. H., der Rechtsschutz, das werden sie einsehen, der muß assekurirt werden und für jede Assekuranz zahlt man bereitwillig eine Prämie.

M. H.! Vordem da galt allein des Mannes Wort, es war genügend, aber wo stehen wir jetzt? Jetzt stehen wir auf dem Standpunkt, daß für Urkunden und für Eintragungen Zeugenunterschriften gefordert werden. Wir wissen wohl alle, wie diese Zeugenunterschriften vielfältig auf das Papier kommen und wie diese oft nur formell sind, und wenn sie auch nicht formell sind, so frage ich Sie, m. H., und Sie sind dessen überzeugt, wie eine Beweismachung der Urkunden in den meisten Fällen unter solchen Umständen noch möglich sein soll. Was rettet nun hier: einzig und allein? nur die gerichtliche oder notarielle Legalisirung. Was gegen die Legalisirung vorgebracht worden ist, und was die Berechnungen, die man sowohl den einzelnen Parteien als auch dem Staate gemacht hat, betrifft, so glaube ich, daß diese vielfältig übertrieben und unrichtig sind. Dieses Gesetz ist übrigens kein Finanzgesetz, es ist ein Gesetz zum Schutze des Rechtes. Allerorts werden Petitionen erhoben, wie schon bemerkt worden ist. Mein Antrag geht mit jenem des Herrn Dr. Jussel dahin, daß der Landtag sich diesen Petitionen anschließen soll. Wenn diese Petitionen begründet und stichhaltig sind, dann glaube ich, werden sie wohl auch einer Berücksichtigung und Würdigung unterzogen werden, und werden dieselbe auch finden. Wären aber die Gründe nicht stichhaltig, die wir anführen, sollen wir dann das Grundbuch verwerfen? Die Regierung könnte für Vorarlberg keine Ausnahme machen. Fordern wir gemäß der Resolution diese Ausnahme, so verwerfen wir das Grundbuch.

M. H., der Antrag, den das Minoritätsvotum bringt, schließt zugleich in sich die Modifizierung des Legalisirungszwanges. Gerade diese Einschließung der Modifizierung ist neu — ich weiß wenigstens nicht, daß sie in einem andern Lande in die Petitionen ausgenommen worden ist — gerade diese wird es vielleicht ermöglichen und die Regierung dahin führen, unseren Wünschen auch gerecht zu werden. Wir werden also auch mit desto größerer Sicherheit auf die Erfüllung unserer Wünsche rechnen können. Aber das Grundbuch wie gesagt mit der strikten Forderung der Resolution, so zu sagen verwerfen, dessen M. H., werde ich mich heute durch mein Votum nicht schuldig machen.

Dr. Jussel: Ich habe meinen ersten Ausführungen im Ganzen nichts beizufügen, sondern möchte nur einige Umstände berichtigen. Herr Pfarrer Knecht hat erklärt, daß diejenigen, welche zum Minoritätsvotum stehen, mit dem Herrn Regierungsvertreter einverstanden seien. Soweit es die Einführung des Grundbuches anbelangt, sind wir mit einander einverstanden, aber im Weiteren nicht, denn der Herr Regierungsvertreter ist schwerlich damit einverstanden, daß eine Petition bei der Regierung überreicht werden soll, damit der Legalisirungszwang abgeschafft oder modifizirt werde; wenigstens wird er gewiß nicht dafür plaidiren können.

Die Urkunden müssen weiters nicht vom Notar, sondern können auch beim Gerichte legalisirt werden.

Dann ist es unrichtig, daß der Notar ein Beamter ist. Daß der Staat nothwendig und daß zu dem Bestande desselben Behörden erforderlich sind, dürfte keinem Zweifel unterliegen; ich könnte mich daher nicht damit einverstanden erklären, daß man die Staatsdiener abschaffe, so wenig als, wie ich glaube, der Herr Pfarrer einverstanden wäre, wenn man die kirchlichen Diener beseitigen würde. (Heiterkeit.)

183

Auch seine Berechnungen über die Kosten des Legalisirungszwanges und die Lasten, die dadurch dem Lande auferlegt werden, sind durchaus nicht stichhaltig.

Knecht: Auf die Ausführungen des Herrn Dr. Jussel habe ich nur Folgendes zu bemerken. Er sagt: Notare seien keine Beamten. Dann möchte ich diesen Herren verbieten, zu schreiben: „k. k. Notar“. Sie sollen dann ihr „k. k.“ fortlassen.

Anderseits sagt Herr Dr. Jussel: wenn man die Beamten abschaffe, so müsse man auch die Diener der Kirche abschaffen. Ich habe nichts von „abschaffen“ gesprochen, sondern bloß gesagt, daß das Volk nicht noch mehr unter bureaukratische Formen kommen solle, als es bisher schon sei, weil es selbstständig genug ist, um solche Urkunden zu' verfassen und sie zu legalisiren.

Regierungsvertreter: Geehrte Herren! Ich will vor Allem auf eine Bemerkung des geehrten Herrn Vorredners zu meiner Linken eingehen. Derselbe hat sich dahin geäußert, daß nach seiner Anschauung der Regierungsvertreter schwerlich für die Petition, welche die Minorität des Comite's beantragt, plaidiren würde. In dieser Hinsicht erlaube ich mir auszuführen, daß mein Standpunkt mich durchaus nicht dahin führen kann, für diese Petition oder gegen dieselbe zu plaidiren. Von meinem Standpunkte aus mußte ich mich lediglich gegen die Resolution verwahren, weil dieselbe nach meiner Anschauung – und nicht zum Vortheile des Landes – die Einführung des Grundbuches in unabsehbare Ferne zu rücken scheint.

Der Herr Abgeordnete Schmid war der Ansicht, daß die Verzögerung der Einführung des Grundbuches vielleicht auf ein Jahr hinaus durchaus keine üblen Folgen nach sich ziehen könnte und daß man unterdessen immerhin noch mit dem gegenwärtig bestehenden Personal- oder Realkredite ein Jahr lang fortwirthschaften könne. Ich weiß nicht, woher der Herr Abgeordnete Schmid seine Überzeugung schöpft, daß es sich hier lediglich um eine Verzögerung auf ein Jahr handelt; ich glaube, es fehlt uns, um dieß zu beurtheilen, jeglicher Anhaltspunkt; und da muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß es nach dem Stande der Angelegenheit durchaus nicht gleichgültig ist, ob Sie das Grundbuch heute einführen oder über 1 oder 2 oder 5 Jahre. Wie den Herren bekannt ist, ist gegenwärtig die Grundsteuerregulirungskommission thätig, es ist die Revision der Katastralmappe im Zuge, und gerade diese bietet für die Einführung des Grundbuches das nöthige Material und wird die Kosten derselben vermindern. Wenn wir nun 5 Jahre zuwarten, m. H., dann dürften inzwischen solche Besitzveränderungen eingetreten sein, daß wir die Anlegung eines neuen Katasters nothwendig haben oder mit andern Worten: es wird fürs Grundbuch ein eigener Kataster angelegt werden müssen, und diese Kosten, m. H., dürften viel bedeutender sein, als diejenigen, welchen wir jetzt entgegengehen, wenn wir die revidirte Katastralmappe, die

Parzellenprotokolle, Besitzbogen rc. zur Anlegung des Grundbuchs benützen können.

Auf die Bemerkung desselben geehrten Herrn Vorredners, daß im Lande noch genug Kredit vorhanden sei, um mit demselben noch ein paar Jahre fortwirthschaften zu können, erlaube ich mir die Gegenbemerkung, daß es sich hier lediglich um den Personalkredit handelt; von einem Realkredit kann nach meiner Anschauung da wohl keine Rede sein, wo die Grundlagen des Vertrauens nicht mehr erkennbar sind, wie dieß in Vorarlberg der Fall ist. Ich habe da vor mir eine Berechnung der Grund- und Bodenverhältnisse und des Besitzwerthes des Landes Vorarlberg liegen. Es ergibt sich aus dieser Berechnung, welche nach authentischen Daten zusammengestellt ist, daß das Land Vorarlberg eine Area von 452,190 Joch enthält, worunter 40-50,000 unproduktives Terrain ist. Wir können also annehmen, daß in run der Zahl wenigstens 400,000 Joch Area produktives Terrain vorhanden sind. Wenn wir nun 1 Joch auch nur auf 100 fl. veranschlagen, und wenn wir dabei noch die 12,000 Häuser in Vorarlberg auf 1000 fl. per Haus bewerfen, so ergibt sich, daß der Realkredit Vorarlbergs, wenn er benützt werden könnte, die respectable Summe von 50 Millionen repräsentirt; und ohne Einführung des Grundbuches verzichten wir auf die Verwerthung dieses Realkredits.

Aber man wendet hauptsächlich ein, daß mit der Einführung des Grundbuches das kostspielige

184

Institut der Legalisirung der Urkunden verbunden sei. Ich habe mich bereits ausführlich darüber geäußert,

welche Kosten nach meiner unmaßgeblichen Anschauung die Legalisirung der Urkunden mit sich führen könnte und will mich nicht in Wiederholungen einlassen; nur Eines mochte ich Ihnen, m. H., zu bedenken geben, daß man nämlich, wenn ein Institut zu kostspielig ist, man nicht das Institut verwirft, sondern nur trachtet, dasselbe weniger kostspielig zu gestalten.

Man hat auf die frühere Praxis hingewiesen, die anscheinend viel billiger zu stehen kommt; ich sage anscheinend deßhalb, weil mir ein Rechtszustand, der keine Sicherheit bietet, viel kostspieliger vorkommt,

als Alles das, was die Herren als die Folgen des Legalisirungszwanges sehen. Die frühere Praxis bestand, wie den Herren wohl bekannt ist, darin, daß die Urkunden von 2 glaubwürdigen Männern als Zeugen mitgefertigt wurden. Diese Urkunden kamen ins Verfachbuch, ohne daß sich Jemand überzeugte, ob es sich um eine echte Urkunde handelte - diese Überzeugung war eben nicht nothwendig - ohne Überzeugung, ob diese Zeugen glaubwürdig waren oder nicht, wenn nur die Unterschrift derselben vorlag. Ja! man brauchte sich gar nicht zu überzeugen, weder bezüglich der Glaubwürdigkeit, noch auch bezüglich der Existenz dieser Zeugen.

Mau wird einwenden, es sind dennoch nicht viele Prozesse vorgekommen, wo es sich um Fälschung von Urkunden handelte, die ins Grundbuch gelangt waren. Diese Fälschungen sind wohl sehr häufig vorgekommen. Sogar der Abgeordnete Fux, welcher den Legalisirungszwang am heftigsten bekämpfte, mußte zugeben, daß beim Kreisgerichte Znaim innerhalb 16 Jahren 18 Fälle von Verurtheilungen wegen Fälschungen vorgekommen sind. Mir ist ebenfalls bekannt, daß beim Kreisgerichte Salzburg in einem weit kürzeren Zeitraume

7 derlei Fälle vorgekommen sind und jeder Jurist wird zugeben müssen, daß die wenigsten Fülle dieser Art zur Kenntniß der Gerichte gelangen. Man sieht daraus, sich auszugleichen; meistens kommen solche Fälle unter Verwandten vor und werden dann begreiflich nicht zum Gegenstande einer Anklage. Wenn Fälschungen so selten wären, wie erklären Sie sich, daß so oft bei unseren Gerichten eine Urkunde produziert wird, der Advocat des Gegners alsogleich die Echtheit widerspricht und der Beweis derselben in 100 Fällen 50mal mißlingt? Allein es handelt sich gar nicht darum, zu konstatiren, ob viele Fälle der Fälschung vorgekommen sind, es handelt sich vielmehr darum, in gegenwärtiger Zeit, wo wie allbekannt, der Schwindel so tiefe Wurzeln faßt, der Möglichkeit einer Fälschung nach Thunlichkeit vorzubeugen.

Das soll durch den Legalisirungszwang geschehen; nicht der Notariatszwang soll eingeführt, nicht die Übereinstimmung des Willens der Contrahenten soll nachgewiesen werden, sondern lediglich die Echtheit der Unterschrift der Parteien. Das glaube ich, ist doch das Allerwenigste, was man fordern kann, um verlässliche öffentliche Bücher zu bekommen; denn es ist anschaulich für Jedermann, daß in heutiger Zeit die berühmte Garantie der Unterschrift zweier Männer, die ein hochw. Herr Vorredner gekennzeichnet hat, kaum mehr hinreichen dürfte.

Es wurde darauf hingewiesen, daß die Kosten der Legalisirung sehr anwachsen würden, weil häufig nicht bloß Eine Person, sondern auch 5 bis 10 Personen zum Notar gehen müssen, weil kranke presthafte Leute den Notar zu sich kommen lassen müßten u. s. w. Ich gestehe zu, es können Fälle eintreten, in welchen der Legalisirungszwang als eine Belästigung der Parteien erscheint. Die Frage ist aber nicht diese, sondern die Frage ist, ob eine solche Belästigung im Interesse des Rechtsschutzes eine berechnete, eine nothwendige sei, und dann, m. H., bitte ich nicht zu vergessen, daß man solchen Fällen auch damit Rechnung tragen kann, daß z. B. der Notar verpflichtet wird, an bestimmten Tagen Amtstage zu halten, um den Parteien die weite Zureise an den Sitz des Gerichtes zu ersparen.

Der Herr Abgeordnete Schmid hat auch erwähnt, daß der Legalisirungszwang vielleicht innerhalb eines Jahres, vielleicht innerhalb 2 Jahre dank der eingeleiteten Agitation wegkommen könnte; und, sagt er, kommt er für die andern Länder weg, so wird er auch für uns weggekommen sein. Ich kann dieser Argumentation nichts entgegensetzen, allein mir scheint dieselbe irgendwelche Lücke darzubieten. Der Herr

185

Abgeordnete Schmid hat nämlich nicht gesagt, was dann geschehen wird, wenn der Legalisirungszwang nicht in einem oder in zwei Jahren oder wenn er überhaupt gar nicht wegkommt. Was werden wir dann thun? werden wir das Grundbuch mit zehnfachen Kosten einführen, während wir es jetzt in einfacher und wenig kostspieliger Weise thun können, oder werden wir für immer daraus verzichten? Diese Frage hat Herr Schmid nicht beantwortet. — Er sagt, übernehmen wir den Legalisirungszwang, so gehen wir in eine Falle, und wissen nicht, wie wir herauskommen. Es mag Herr Vorsteher Schmid hiebei Recht haben, aber in einem andern Sinne, als er eben zu sagen vermeinte; wir gerathen vielleicht in eine Falle, wenn wir das Grundbuch des Legalisirungszwang es wegen ablehnen.

Meine Herren! Wir haben, wenn dieser Zwang eine Last bedeutet, einfach zwischen zwei Übeln zu wählen und da ist es eine alte Regel praktischer Weisheit, daß man das kleinere Übel wählt; und welches von beiden Übeln, das Verfachbuch in seinem zerrütteten Zustande und mit seiner Rechtsunsicherheit, oder aber den Legalisirungszwang mit seinem Stempel

von 36 fr., welches von diesen beiden Übeln das kleinere sei, das, m. H., glaube ich getrost Ihrer Beurtheilung überlassen zu können.

Von Seite eines andern Herrn Vorredners wurden insbesondere die Kosten des Legalisirungszwanges hervorgehoben. Es wurde behauptet, daß diese Kosten für das Land Vorarlberg jährlich die respektable Summe von etwa 48,000 fl. betrage. Ich muß gestehen, daß meiner Ansicht nach diese Berechnung eine ziemlich gewagte und keineswegs richtige ist, wie bereits einer der Herren Vorredner erwähnt hat. Ich werde suchen, das Irrige dieser Berechnung nachzuweisen. Der geehrte Herr Vorredner hat behauptet, daß, wie ich selbst angab, im Jahre ungefähr 2000 Urkunden bei den größten Bezirksgerichten, bei kleineren nicht einmal die Hälfte ins Verfachbuch, also künftig ins Grundbuch gelangen. Allein ich habe auch behauptet, daß von diesen 2000 Urkunden höchstens 1000 der Legalisirung bedürfen. Diese Legalisirung von 1000 Urkunden kann aber nicht 4000 fl. betragen, denn, wie ich bereits gesagt habe, kostet die Legalisirung bei Gericht nur 36 fr. Der Herr Vorredner scheint sich weiter darin zu irren, daß er von der Anschauung ausgeht, daß jedesmal bei Legalisirungen 2 Zeugen beikommen müssen. Hätte er hiebei die Zeugen vor Augen gehabt, welche das bürgerliche Gesetzbuch für Tabularurkunden erfordert, so muß ich erinnern, daß diese 2 Zeugen nicht mehr nothwendig sind, wie dies bereits eine Plenarentscheidung des obersten Gerichtshofes festgestellt hat; hätte er aber die Identitätszeugen gemeint, so berufe ich mich auf meine früheren Erörterungen, nach welchen nur in sehr wenigen Fällen das Beikommen von Zeugen nothwendig fallen dürfte, weil man solche im Gerichtsorte in der Regel nicht finden kann. Damit ist es augenscheinlich, wie sehr jene Berechnung die Kosten übertrieben hat.

Es wurde auch darauf hingewiesen, daß die Legalisirung ebenso durch die Gemeindevorsteher, wie durch Notare geschehen könnte. Ich gestehe, m. H., dieses Auskunftsmittel wurde schon in verschiedenen gesetzgebenden Körpern berührt, allein es hat sich darüber noch keine feststehende Ansicht gebildet. Daß die Legalisirung eine "Nothwendigkeit ist, darüber sind die ersten Juristen Oesterreichs einig. Das Herrenhaus hat bekanntlich alle Petitionen, welche gegen den Legalisirungszwang eingebracht wurden, mit Rücksicht auf die überwiegenden Gründe, welche die Legalisirung als nothwendig erscheinen lassen, einfach ad akta gelegt. Im Abgeordnetenhaus ging es allerdings anders. Hier wurde der Legalisirungszwang bei der ersten Abstimmung mit der Majorität einer Stimme fallen gelassen. Allein das ist nicht der Legalisirungszwang, um welchen es sich heute handelt, nicht der Legalisirungszwang bei Grundbüchern, sondern jener für alle Tabularurkunden, also auch jener für Verfachbücher, Notifikenbücher u. s. w. Der Legalisirungszwang bezüglich des Grundbuchs wurde im Abgeordnetenhaus das erste Mal mit einer Majorität von 4-5 Stimmen fallen gelassen, das zweite Mal, weil das Herrenhaus darauf bestand, mit einer nicht viel größeren Majorität angenommen. Ich wiederhole, daß nicht ich, sondern die berühmtesten österreichischen Juristen Unger, Lichtenfels, Pratobevera, v. Hye im Herrenhaus; Glaser, Herbst u. s. w. im Abgeordnetenhaus alle ohne Ausnahme für den Legalisirungszwang gestimmt haben. Das sind doch Autoritäten, denen zu folgen, ich wenigstens für keine Schande erachte.

Derselbe geehrte Herr Vorredner hat auch Anlaß genommen, die Frage der Einführung des

Grundbuchs - ich möchte sagen - zu einer Parteifrage zu machen, und ich gestehe aufrichtig, daß mir dieses Abschwächen von dem Thema, das uns beschäftigt, sehr überraschend kam; ich kann nicht begreifen, welcher

Zusammenhang zwischen Föderalismus und Grundbuch bestehe, ich gestehe, ich bin vielleicht zu wenig bekannt in der Politik, um dieses einzusehen. Mir schien auch, daß derselbe Herr Vorredner vom Zentralismus plötzlich auf den Bureaukratismus zu sprechen kam, und fast Jam es mir vor, als ob er Zentralismus und Bureaukratismus für Eines uni) dasselbe halten möchte. Aber auch was den letzter», den Bureaukratismus betrifft, so glaube ich kaum, daß wir in diesem Falle von Bureaukratismus sprechen können. Es ist nicht richtig, daß das Volk die Urkunden bis jetzt selbst habe verfassen dürfen, es bestehen auch in Österreich heutzutage Gesetze, welche die Urkundenverfassung nur den vom Staate erprobten Männern anvertrauen, nämlich den Gerichten, Advokaten, Notaren und öffentlichen Agenten. Außer diesen ist in Österreich meines Wissens Niemand berechtigt, Urkunden geschäftsmäßig zu verfassen, auch nicht das Volk, mit welchem Sammelnamen der hochw. Herr Vorredner die Gemeindevorstellungen zu bezeichnen beliebt gerade so wie man statt „die Geistlichen“ die Kirche zu sagen pflegt. In dieser Hinsicht hat das Grundbuch die bureaukratische Sphäre in keiner Weise erweitert. Ich muß übrigens bemerken, daß dasselbe Argument, welches von demselben Herrn Vorredner da vorgebracht wurde, überhaupt gegen alle staatlichen Einrichtungen verwendet werden könnte. Wenn wir keine vom Staate erprobten Leute brauchen,

um Urkunden zu errichten, weil dadurch der Bureaukratismus weitere Ringe zieht, dann brauchen wir auch keine Richter, keine Staatsanwälte u. s. w.; denn alle diese sind Ringe in der großen Kette des sogenannten Bureaukratismus; allein sie sind eben eine nothwendige Einrichtung des Staates, und wenn man den Staat selbst nicht Hinwegraisoniren will, so muß man auch dessen Organen ein Plätzchen darin gönnen. Übrigens wird man, weil man ein Geschäft unter staatlicher Genehmigung ausübt, z. B. die Führung der canonischen Bücher, noch nicht zum Beamten im engern Sinne, d. i. zum besoldeten Regierungsorgane.

Daß heutzutage eine besondere Form für Tabularurkunden eine Nothwendigkeit ist, das, m. H., scheint mir eine ziemlich ausgemachte Sache zu sein und wurde selbst von den Gegnern des Legalisirungszwanges wenigstens vom theoretischen Standpunkte aus nicht negirt. Allein auch vom praktischen Standpunkte aus scheint mir die Nothwendigkeit der Legalisirung vollkommen gerechtfertigt. Die Civilisation, m. H., hat seit dem Jahre 1811, d. i. seit dem Erscheinen des bürgerlichen Gesetzbuches gewiß große Fortschritte gemacht, allein mit der Civilisation auch das Raffinement, die Industrie hat sich vervollkommnet,

aber mit der Industrie sind auch die Industrieritter gekommen; und unter solchen Umständen, wo der Schwindel so weite Kreise zieht, glaube ich, dürfen wir das Grundbuch nicht so absolut demselben preisgeben, wie dies geschehen würde, wenn jede Urkunde echt oder unecht in dasselbe Eingang finden, und es nur mit vieler Mühe im Prozeßwege gelingen würde, dieselbe wieder hinauszubringen. Es handelt sich hier nicht um einen Kampf gegen den Zwang, sondern nach meiner unmaßgeblichen Anschauung vielmehr um einen Kampf gegen die Rechtsordnung, gegen die Rechtszucht, wie Herbst sich ausdrückt, gegen den nothwendigen Schutz, in welchem allein die Sicherheit des Rechtes liegt. Daher, m. H., glaube ich, wenn man auch im Legalisirungszwange eine Bedrückung oder Belästigung sehen kann, so muß man sie eben als eine nothwendige anerkennen, obwohl ich gerne gestehe, daß, wenn man dieselbe auf irgend eine Weise erleichtern kann, ohne von diesem Rechtsschutze abzugehen, ich durchaus keine Einwendung dagegen erheben würde. (Bravo.)

Schmid: Ich möchte der Entgegnung des Herrn Regierungsvertreters nur noch ein paar Worte leihen. Ich sehe, die Grundsätzungsarbeit ist bei uns

noch nicht vollendet, sie ist erst im Gange und wird auch noch lange Jahre dauern, bis sie vollständig ausgeführt sein wird, wornach es dann eben viel leichter sein wird, das Grundbuch einzuführen ; deßhalb aber will ich nicht sagen, daß man die Einführung des Grundbuchs in weite Ferne rücken soll, und damit wäre auch nach meiner Ansicht die weitere Entgegnung gelöst, daß die Kosten der Errichtung jetzt viel leichter wären. Übrigens kommt es auf die Ansicht an, ob der Vortheil, den uns das Grundbuch bringt, | die Nachtheile desselben weit überwiege. Ich wenigstens glaube, daß in unserem Lande die Moralität noch nicht gar so sehr gesunken ist, daß man

187

solche Maßregeln gerade anwenden müsse, und keine Stunde mehr warten könne; denn ich muß behaupten, wenn Jemand seine Gläubiger leer ausgehen lassen wollte, indem er 3. B. seiner Gattin das Anwesen mit Abquittirung des Kaufsrestes verschrieb, oder wenn Jemand, wie man sagt, ein Eisengut errichtete, so geschah es immer bei Gericht; man erfuhr Jahre laug nichts in der Heimathsgemeinde; von solchen, Urkunden weiß ich nie, daß sie in der Gemeinde gemacht worden sind.

Man spricht von Zeugen, glauben Sie mir, daß ein solcher Mann auch Zeugen vor den Notar bringen wird, daß er auch fähig ist, Leute dazu zu bestechen.

Der Herr Regierungsvertreter hat gesagt, ich habe nicht erwiesen, was dann geschieht, wenn der Legalisirungszwang nicht wegkommt. Wenn "der Legalisirungszwang nicht wegkommt, so würde es einer spätern Vertretung überlassen sein, Rath darüber zu finden, was dann zu geschehen hat: kommt Zeit, kommt Rath.

Rhomberg: Ich habe nur einige Worte zu sagen. Es ist den Herren bekannt, welche Unordnung in Vorarlberg und namentlich im Bezirke Dornbirn im Verfachbuche existirt, und deßhalb bin ich für die Einführung des Grundbuchs. Ich kann mich jedoch mit der Anschauung der Majorität nicht einverstanden erklären, sondern muß mich an die Minorität halten, indem ich selbst, wenn der Legalisirungszwang nicht aufgehoben, sondern nur auf die Gemeindevorsteher erweitert würde, damit einverstanden bin. Dies ist das Motiv meiner Abstimmung für die Minorität.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Ich unterbreche hiemit die Sitzung auf einige Minuten.

(Pause von 10 Minuten.)

Ich ertheile nun noch dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Dr. Fetz: Wenn ich das Wort ergreife, um als Berichterstatter einige Bemerkungen zu Gunsten des Antrages der Majorität zu machen, so sehe ich sehr wohl ein, daß es sich um eine für das Land wichtige und bedeutungsvolle Angelegenheit handelt. Ich sehe das nicht bloß deßhalb ein, weil Ihnen, m. H., heute aus beredtem Munde die Vortheile, welche das Grundbuch für das Land, für dessen Credit, wie für die Sicherheit des letztern hat, auseinandergesetzt worden sind. Der hohe Landtag selbst hat ja in frühern Perioden und in frühern Sessionen alle diese Vortheile wiederholt gewürdigt und die Würdigung derselben ist zum Anlasse geworden, daß aus der Mitte des hohen Landtages Petitionen an die Regierung erlassen worden sind, um die Einführung des Grundbuchs zu erwirken; ja einmal ist bereits vom hohen Landtage selbst ein

Gesetzentwurf beschlossen worden, welcher die Anlegung von Grundbüchern im Lande Vorarlberg zum Zwecke hatte. Es ist auf diese Umstände und namentlich eben darauf, daß vom hohen Landtage selbst ein Gesetzentwurf in dieser Richtung bereits beschlossen worden ist, heute hingewiesen worden, um zu motiviren, daß wir eine Inconsequenz begehen würden, wenn wir heute die von der Majorität des Ausschusses beantragte Resolution annehmen und damit die Sanctionirung des vorliegenden Gesetzentwurfes zum mindesten in suspenso lassen würden. Dies ist wohl nicht ganz richtig. Es ist ein allgemein anerkannter juristischer Grundsatz: *circumstantiae metant easum*, je nach den Umständen bestimmt sich der Fall. In den frühern Jahren hat es sich bezüglich des Grundbuchs und desjenigen, was damit verbunden ist, vielfach anders verhalten, als es gegenwärtig der Fall ist. Ich will zunächst nicht darauf Hinweisen, daß die frühern Petitionen und der Gesetzentwurf, welchen der hohe Landtag beschlossen hat, zur Voraussetzung hatten, daß der sehr bedeutende Betrag an Kosten, welche die Anlegung von Grundbüchern erfordern wird, nicht von diesem Lande, sondern vom Staate getragen werden sollen, obwohl dieser Umstand bedeutend ins Gewicht fällt. Ich muß aber nach der vorausgegangenen Generaldebatte auf ein anderes wesentliches Moment kommen, auf den Legalisirungszwang,

und zwar dies um so mehr, als eben dieser Legalisirungszwang den Angelpunkt und eigentlichen Inhalt der Generaldebatte bildet. Der Legalisirungszwang in der Form, wie er gegenwärtig in den

188

übrigen Ländern der Monarchie, in denen das Grundbuch bereits seit längerer Zeit eingeführt ist, besteht, ist mit dem allgemeinen Grundbuchsgesetze am 15. Febr. d. J. in Wirksamkeit getreten. Es ist Ihnen auseinandergesetzt worden, daß die gleiche Institution bereits früher durch einen Zeitraum von beiläufig 2 Jahren bestand, vom Jahre 1850 nemlich bis Ende 1851. Unter den Gesetzen, welche damals abgeschafft worden sind, sind wohl die meisten mehr bedauert worden als die Bestimmung der damaligen Notariatsordnung, wonach der Legalisirungszwang bestand. Der Legalisirungszwang hat die Notariatsordnung vom Jahre 1850 in allen Ländern, in denen sie Geltung hatte, zu einem sehr mißliebigen Institute gemacht; der Legalisirungszwang wurde damals gerade so wenig grutirt, als es gegenwärtig in denjenigen Ländern der Fall ist, in denen er wiederum eingeführt wurde.

Ich brauche Ihnen wohl nicht zu sagen, daß ich, indem ich mich den Anschauungen der Majorität in dieser Beziehung anschloß, nicht von irgend welcher Nebenabsicht geleitet worden bin. Den Agitationen gegen den Legalisirungszwang, welche auch in demjenigen Kronlande in sehr lebhafter Weise hervorgetreten sind, welchem ich gegenwärtig in meinem geschäftlichen Wirkungskreise angehöre, habe ich mich nicht angeschlossen-, mir, für meine Person liegt allerdings, wenn ich meine Privatinteressen befrage, gar nichts daran, ob der Legalisirungszwang besteht oder nicht. Aber diese Frage mußten wir uns aufwerfen und haben es auch gethan, ob wir Angesichts jener Agitationen, für den Fall, als wir sie als berechtigt ansehen, so ohne weiteres ein Gesetz schaffen dürfen, welches uns mit einem Sprung mitten in diese Institution hineinversetzt. Diese Frage haben wir uns im Comite aufgeworfen und mußten es thun, und die Anschauung der Majorität ist eben dahin gegangen, daß wir nicht dazu rathen dürfen, daß vom hohen Landtage dieser Schritt gemacht werde. Es ist nun meine Aufgabe, Ihnen in Kürze die Gründe auseinander zusetzen, welche uns dazu bestimmten.

Der Herr Regierungsvertreter hat in seiner eingehenden und sehr beredten Auseinandersetzung zunächst vermißt, daß in dem Berichte nicht dargethan sei, daß die Legalisirung zur Sicherheit des Grundbuches nicht nothwendig sei. Nun, im Comite ist diese Frage erörtert worden, und ich glaube, in einer Frage von so eminenter praktischer Beschaffenheit, wie diese ist, kann man ein sicheres Urtheil eben nur dann abgeben, wenn man sich auf den Standpunkt der Erfahrung stellt. Die Frage des Legalisirungszwanges bedeutet aber auch den Kampf des theoretischen Prinzips mit der Praxis. Das steht außer aller Frage, wenn ich die Sache theoretisch behandle, so fällt es mir außerordentlich leicht nachzuweisen, daß die Möglichkeit von Fälschungen weniger leicht Vorkommen kann, wenn legalisirt wird, als wenn das nicht der Fall ist; vom theoretischen Standpunkte aus ist das richtig. Nun aber, wenn es sich darum handelt, eine Institution zu schaffen, welche vom Volke getragen werden soll, und der gegenüber eben die Wünsche und Anschauungen des Volkes in Frage kommen, dann kann es sich nicht bloß darum handeln, was nach dem theoretischen Principe das an sich Richtigere ist, sondern es wird sich darum handeln, ob ich Angesichts der mit der Institution verbundenen Belästigung und des Zwanges es auch rechtfertigen kann, wenn ich für die Einführung dieser Institution stimme. Dieses Letztere kann nach meiner Ansicht nur dann der Fall sein, wenn mich die Erfahrung überzeugt, daß diese Institution nothwendig ist, um die Sicherheit des Rechtsinstituts zu wahren, wenn also in denjenigen Ländern, in welchen das Grundbuch seit Jahrzehnten und länger besteht, die Erfahrung gehabt hätte, daß Fälschungen vorkommen, die nur dadurch für die Zukunft beseitigt werden können, daß die Legalisirung vorgeschrieben wird. Wenn die Erfahrung uns gezeigt hätte, daß die Sicherheit des Grundbuches nur möglich ist unter der Voraussetzung der Legalisirung der Urkunden, dann allerdings müßte man für den Legalisirungszwang seine Stimme abgeben. Aber diese Erfahrung hat man nicht gemacht: Fälschungen sind allerdings vereinzelt vorgekommen,

aber auch nur in sehr vereinzeltem Maaße, insoferne es sich nämlich um ins Grundbuch eingetragene Urkunden handelt. Es liegt in der Natur der Sache: Fälschungen werden dort am häufigsten vorkommen,

wo derjenige, der sie begeht, am meisten Aussicht hat, daß die Fälschung nicht entdeckt wird. Das Grundbuch aber mit der vom Herrn Regierungsvertreter selbst auseinandergesetzten Publizität, das ist nicht der Weg, auf dem man am leichtesten der Entdeckung einer begangenen Fälschung entgeht. Prozesse seien es Civil- oder Strafprozesse wegen Fälschungen kommen in Wien, wo Tag für Tag eine bedeutender

189

Anzahl von Urkunden eingetragen wird, fast gar nie vor. Ich bin nun nahezu 20 Jahre in Wien und ich gestehe, daß ich mich nicht an einen einzigen Strafprozeß in dieser Hinsicht erinnere. Ich will hiemit nicht sagen, daß nicht hie und da einer vorgekommen sei, aber jedenfalls bilden sie eine sehr bedeutende Ausnahme. Man) kann also, insofern man sich auf den Boden der Erfahrung stellt, jedenfalls nicht behaupten, daß zur Sicherheit des Grundbuches die Legalisirung der Urkunden nothwendig sei. Es können, abgesehen hievon, im Grundbuchsgesetze – und das gegenwärtige sucht das zu erreichen – Bestimmungen getroffen werden, wodurch Falsifikate nahezu unmöglich gemacht werden. Wenn man die Zustellung jedes Grundbuchsbescheids an alle Interessenten verfügt, wenn man die Rechtswirksamkeit der Eintragung davon abhängig macht, daß an einem bestimmten Tage die Zustellung erfolgt und nachgewiesen sei, dann wird man für die meisten Fälle Fälschungen vorgebeugt haben.

Es ist von Seite eines Herrn Redners darauf hingewiesen worden und auch der Herr Regierungsvertreter ist darauf zurückgekommen, daß das Grundbuch dem Schwindel einen Riegel vorschieben werde. M. H., so weit ich die Legalisirung verstehe und soweit man sich unter der Legalisirung nichts Anders denkt, als die Bestätigung der Echtheit der Unterschriften, – und sie ist auch nichts anders – wird durch die Legalisirung dem Schwindel, im eigentlichen Sinne genommen, gar nicht abgeholfen. Übervortheilungen bei Käufen, Übervortheilungen bei Darlehen, Übervortheilung bei Verträgen, von was immer für einer Art, welche in's Grundbuch eingetragen werden sollen, können bei der Legalisirung gerade so vorkommen und kommen gerade so vor, tote ohne Legalisirung. Um den Schwindel und die Übervortheilung Anderer zu verhüten, müßte man ganz andere gesetzliche Bestimmungen schassen, wie die Legalisirung und nach meiner Ansicht gibt es unter Menschen gar keine Möglichkeit solcher Bestimmungen,

weil man eben die menschliche Natur nicht umgestalten kann.

Das ist dasjenige, was nach meiner Ansicht dagegen spricht, daß die Legalisirung zur Sicherheit des Grundbuches absolut nothwendig sei. Die Minorität unseres Comites scheint mir im wesentlichen in dieser Beziehung derselben Anschauung zu sein, wie die Majorität; denn wäre es nicht der Fall, könnte ich mir eigentlich den Gedanken, eine Petition an die Regierung des Inhaltes zu erlassen, daß der Legalisirungszwang abgeschafft werden möge, gar nicht denken. Wenn die Minorität der Ansicht wäre, die der Herr Regierungsvertreter entwickelt hat, daß die Sicherheit des Grundbuches durch den Wegfall der Legalisirung beseitiget werde, dann dürfte die Minorität auch die Petition nicht beantragen. Der Unterschied zwischen unserer Ansicht und der der Minorität in dieser Beziehung geht einfach dahin: wir sagen ganz bestimmt unter den bestehenden Verhältnissen und in so weit wir die Anschauungen und die Wünsche der Bevölkerung kennen, müssen wir annehmen, daß die Bevölkerung gegenwärtig wenigstens das Grundbuch lieber nicht hat als mit dem Legalisirungszwang, (Bravo,) wenn wir es ohne denselben haben können, sofort.

Wenn die Legalisirung zur Sicherheit des Grundbuchstandes nicht nothwendig ist, dann wird die Frage zu erörtern sein, ob sie mit Umständlichkeiten, mit Beschwerlichkeiten, mit Kosten verbunden ist, welche dem gegenüber, was durch dieselbe erreicht werden soll, ausser jedem Verhältnisse stehen. Ich bin in solchen Fragen, wie schon bemerkt, ein Anhänger der Erfahrung. Ich weiß sehr wohl, daß vom theoretischen Standpunkte aus sich manches recht schön vertheidigen läßt und ich gestehe, daß ich gerade heute Erörterungen gehört habe, denen ich mit sehr großem Vergnügen folgte. Die Erfahrung aber, und zwar nicht aus langer Zeit, sondern aus der allerletzten, die wir eben alle mitgemacht haben, lehrt uns, daß in den deutschen Kronländern allüberall die Bevölkerung sich in weitaus größter Mehrzahl gegen den Legalisirungszwang ausgesprochen hat. Ich für meine Person kenne gar keinen Landtag, in welchem – in der neuesten Zeit wenigstens – sich eine Stimme für den Legalisirungszwang erhoben hätte. Ich lese gerade heute in den Wienerblättern, daß im niederösterreichischen Landtage der Antrag auf Abschaffung des Legalisirungszwanges einstimmig angenommen worden ist. Nun, wenn das der Fall ist, dann liegt denn doch die Annahme nahe, daß die Gründe, die man gegen den Legalisirungszwang geltend macht und die wesentlich darin bestehen, daß durch denselben Kosten, Unannehmlichkeiten, Belästigungen u. s. f. verursacht werden, daß diese Gründe nicht so ganz ungerechtfertigt sein können. Wenn man

aber, wie das beispielsweise bei mir der Fall ist, die Verhältnisse in denjenigen Ländern kennt, wo das Grundbuch seit längerer Zeit besteht und wenn man weiß, in welcher Art unter dem Bestände des Grundbuches in der Praxis manipulirt wird und manipulirt werden muß, dann kann man auch nicht einen Augenblick übersehen, daß durch den Legalisirungszwang in der That Umständlichkeiten herbeigeführt werden, welche die Wohlthaten des Grundbuches zum großen Theile nahezu in Frage stellen. Man sagt, daß in einigen Landgemeinden von Steiermark und Niederösterreich die Zahl der zur Intabulation gebrachten Urkunden sich seit dem Beginne des Legalisirungszwanges, ohne daß sonst ein Grund denkbar gewesen wäre, vermindert hat. Es ist auch ganz klar, Personen, namentlich Landleute, die vier und fünf Stunden weit vom Sitze eines Gerichtes oder Notars wohnhaft sind, werden sich außerordentlich schwer entschließen, die Reise zu machen, welche nothwendig ist, um die Legalisirung zu erwirken. Nicht bloß die Kosten kommen in Frage, die allerdings verhältnißmäßig nicht so bedeutend sind, welche die Legalisirung an Stempel und Gebühren des Notars erfordert; das ist in den weitaus meisten Fällen gewiß das mindeste. Das, was hier hauptsächlich in Frage kommt, sind die für viele mit der Legalisirung noch weiters verbundenen Kosten, die Kosten der Zureise, des Aufenthaltes am Gerichtsorte u. s. w. und wenn Jemand beschäftigt ist, so kommt noch weiter in Frage der Geschäftsentgang von einem oder zwei Tagen und das ist keine Kleinigkeit. Es ist in dieser Beziehung in den Vertretungen fast aller deutscher Länder so viel gesprochen worden, daß ich für meine Person in der That glauben würde, ich hätte meine Pflicht hier nicht erfüllt, wenn ich Ihnen die Bedenken, welche ich gegen den Legalisirungszwang habe, nicht auseinander gesetzt hätte.

Der Herr Regierungsvertreter hat am Schlusse seiner Erörterungen sich in sehr beredter Weise an Sie gewendet und Sie aufgefordert, den Wünschen des Volkes auf Einführung des Grundbuches zur Erfüllung zu verhelfen. Nun, m. H., wenn es Ihre Ansicht ist, daß nach alledem, was Sie gehört haben und nach den Erörterungen, die in dieser Beziehung gefallen sind, in der That der Wunsch der Bevölkerung ist, daß das Gesetz ohne die beantragte Resolution angenommen wird, dann ersuche auch ich Sie, daß sie das Gesetz und zwar ohne Resolution annehmen. Sie haben aber in der Beziehung ebenso gut ein Urtheil als ich, und Sie kennen die Stimmung und die Anschauungen des Volkes ebenso gut als ich; nur war es und es ist meine Aufgabe, Ihnen dasjenige zu sagen, was nach meiner Ansicht gegen den Legalisirungszwang vorgebracht werden muß.

Es ist bemerkt worden, daß wenn wir die Resolution beschließen, wir damit nicht bloß dem Entgegenkommen der Regierung, welches darin bestehen soll, daß uns die Regierung diese Vorlage unterbreitet hat, zuwiderhandeln, sondern daß wir der Regierung gegenüber entsprechender vorgehen würden, wenn wir ohne weiters die Tagesordnung über diese Vorlage beschließen würden. Nun das ist nicht meine Anschauung. Es ist nicht das erstemal, daß Anträge oder auch Gesetze in Vertretungen bedingnißweise angenommen worden sind. Nach meiner Ansicht können wir auch die einfache oder motivirte Tagesordnung nicht leicht beschließen und zwar aus dem Grunde nicht, weil wir im Allgemeinen, sowie die Landtage der früheren Sessionen nicht gegen, sondern für die Einführung des Grundbuches sind. Wenn im Laufe dieses Jahres – und auch davon ist gesprochen worden – in Folge der vielfachen der Regierung vorgelegten Petitionen bezüglich des Legalisirungszwanges eine Änderung stattfindet, wenn derselbe entweder ganz aufgehoben, oder wenn er in der Richtung ausgedehnt würde, daß die Organe vermehrt werden, welche die Legalisirung vorzunehmen berechtigt sind, dann könnte meines Erachtens über unseren Beschluß die Sanktion des

Gesetzes ohne weiteres erfolgen. Sollte aber die Regierung finden, daß unter der gestellten Bedingung der Antrag auf Sanktion des Gesetzes nicht möglich sei, dann wird es – und ich muß da auf dasjenige zurückkommen, was der Herr Abgeordnete Schmid gesagt hat – dann wird es keinem Anstande unterliegen, mit Rücksicht auf die unterdessen eingetretene Beseitigung des Legalisirungszwanges in einer spätern Session das Gesetz unbedingt zu beschließen. Ich bin aber der Ansicht, daß, wenn wir in dem Legalisirungszwang eine solche Vermehrung der Lasten der Bevölkerung erblicken, daß wir mit Rücksicht auf diesen Anstand nehmen müßten, das Gesetz unbedingt zu votiren.

191

Auch in der dadurch nothwendig gewordenen Verzögerung der Sache dürfte kein wesentlicher, materieller Nachtheil für das Land liegen. Es ist die Grundsteuerregulirung, von welcher der Herr Regierungsvertreter gesprochen hat, gegenwärtig im Zuge. Ohne alle Frage wird dieselbe noch 2–3 Jahre in Anspruch nehmen. Ebenso sehr steht ausser aller Frage, daß die Anlegung des Grundbuches, wenn sie auch im nächsten Frühjahr beginnen sollte, mindestens 5–6, ja wahrscheinlich noch mehr Jahre in Anspruch nehmen wird. Ob nun diese Arbeit ein Jahr später beginnt, ist sowohl was den Kostenpunkt für die Anlegung als was die dem Lande dadurch entgehenden Vortheile oder die Nachtheile betrifft, die dem Lande hiedurch zugehen, nahezu gleichgültig. Einen Vortheil werden wir jedenfalls erreicht haben, nämlich den, daß wir, wenn wir, oder für uns Andere das nächstemal Zusammenkommen, tabula rasa finden werden. Man wird genau wissen, in welcher Richtung und wie sich die Regierung in dieser Sache entschlossen hat. Der Herr Regierungsvertreter hat Recht; die Regierung kann gegenwärtig nicht mit Bestimmtheit sagen, ob der Legalisirungszwang beseitigt wird. Eben deshalb, weil das die Regierung nicht kann und weil es sich um ein Gesetz handelt, das alle Stadien durchlaufen muß, um zur Geltung zu gelangen, eben deshalb müssen wir die Sache doppelt und dreifach überlegen, ehe wir ohne weiters das Gesetz annehmen; eben deshalb müssen wir es wohl überlegen, ob wir uns damit begnügen sollen, eine Petition zu beschließen; denn einer Petition kann man Gewährung verleihen oder auch nicht. Wenn wir das Gesetz mit oder ohne Petition beschlossen haben werden, ist es eben Gesetz und dann können wir für uns allein es nicht mehr anders machen.

Es ist nicht nothwendig, daß ich über den Werth des Grundbuches spreche; in dieser Beziehung stimme ich im Großen und Ganzen mit dem Herrn Regierungsvertreter überein. Nur in Einer Richtung gebe ich mich einem gelinden Zweifel hin. Es ist gesagt worden, daß das Land gar keinen Realcredit mehr habe. Nun das ist denn doch wohl etwas zu weit gegangen. Es ist bemerkt worden, daß man gar keine Kapitalien mehr auf Realitäten aufnehmen könne; dem scheint mir die Erfahrung ebenfalls zu widersprechen.

Es ist weiters behauptet worden, daß wir keine Hypothekar-Creditbank haben sönnen. Nun dieses letztere Institut das würde meines Erachtens noch viel mehr voraussetzen als blos Grundbücher. Bankinstitute wachsen eben in Landgegenden wie Vorarlberg nicht so leicht aus dem Boden heraus. Das aber mag richtig sein, daß Anlehen bei anderwärts bestehenden Bankinstituten leichter zu erhalten sein werden, wenn einmal das Grundbuch besteht; wenn es aber besteht, so werden sie zu erhalten sein, auch wenn bei uns die Einrichtung der Grundbücher derart sein sollte, daß wir die Vorschrift der Legalisirung nicht besitzen. Wenn es sich darum handeln würde, durch einen Beschluß, den wir heute fassen, einen vollkommen abhanden gekommenen Realcredit wieder herzustellen und wenn dieser Realcredit, nachdem wir diesen Beschluß gefaßt haben, sofort schon

hergestellt wäre, dann würde allenfalls auch ich sagen, wir müssen uns in Gottes Namen dem Legalisierungszwange fügen. So steht aber die Sache nicht. Ich bin fest überzeugt, daß man eben noch ein Jahr und noch länger fortkommen wird auch ohne die Grundbücher und man muß es sogar thun, denn man müßte ja 4–5 Jahre und noch länger fortkommen, selbst wenn die Grundbücher sofort angelegt werden.

Wenn ich also schließe, so bemerke ich, daß nach meiner Ansicht nicht dargethan ist, daß zur Sicherheit des Grundbuches die Legalisierung nothwendig ist, daß ferner die mit dem Legalisierungszwang verbundenen Lasten, die der Bevölkerung erst dann bekannt werden würden, wenn sie ihr praktisch über den Kopf kommen, daß, sage ich, die mit der Legalisierung verbundenen mannigfachen Lasten so bedeutend sind, daß ich für meine Person nicht der Ansicht sein kann, daß ein Gesetz unbedingt votirt werden soll, welches den Legalisierungszwang zur nothwenigen Folge hat.

Landeshauptmann: Wir gehen über zur Spezialdebatte. (Siehe den Gesetzentwurf als separat gedruckte Beilage.)

Dr. Fetz: (Verliest § 1.)

Regierungsvertreter: Die Regierung hat sich nach reiflicher Überlegung entschlossen,

192

dem hohen Landtage diese Vorlage zu machen, welche – man kann sagen -- im § 1 bereits ihren gipfelnden Ausdruck findet: „im Lande Vorarlberg sind Grundbücher anzulegen.“ Die Regierung kann sich nicht verhehlen, daß nicht so fast die Anlegung als die Fortführung des Grundbuches sehr bedeutende Kosten verursachen wird. Man darf nur daran denken, daß bei einem Bezirksgerichte jedenfalls zwei bis drei Beamte mit der Evidenzhaltung beschäftigt sein werden, daß einer von diesen jedenfalls unter den Beamten der Hilfsämter eine der höchsten Stufen einnehmen, daher 800–1000 fl. Gehalt beziehen wird. Sechs Bezirksgerichte sind in Vorarlberg, sohin übernimmt der Staat eine Mehrauslage von 50–60,000 Gulden jährlich. Schon von diesem Gesichtspunkte rechtfertigt es sich, daß die Regierung nur nach reiflicher Überlegung in Vorarlberg daran geht, das Grundbuch einzuführen. Die Regierung legt jedoch besondern Werth darauf, daß der hohe Landtag nur nach genauer und sorgfältiger Prüfung dieser Gesetzesvorlage derselben seine Zustimmung ertheile, weil nur bei so sorgfältiger Prüfung von Seite des Landtages die Regierung volle Beruhigung fühlen wird, dieses Institut, welches bereits in anderen Ländern so gute Früchte getragen hat, auch hier mit derselben Hoffnung aus Erfolg einzuführen und dies um so mehr, als der Einführung des Grundbuches in Vorarlberg von so mancher Seite sich die gewichtigsten Bedenken entgegen stellten, als insbesondere die eigenthümlichen Verhältnisse des Landes, die bedeutende Zersplitterung des Bodens, nicht so fast der Anlage des Grundbuches – ich wiederhole es – als dessen evidenter Fortführung kaum übersteigliche Hindernisse entgegen stellen dürften, so zwar, daß die Regierung nur, nachdem der hohe Landtag nach sorgfältiger Erwägung seine Zustimmung gegeben hat, annehmen kann, daß diese Schwierigkeiten sich nicht als unübersteiglich erweisen werden.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Dr. Jussel: Ich möchte beantragen, das ganze Gesetz, wie es vorliegt, en bloc anzunehmen und nur jene §§ einer Berathung zu unterziehen, bei welchen eine Abänderung beantragt ist.

Landeshauptmann: Sind die Herren damit einverstanden? (Angenommen.)

Dr. Fetz: (Verliest § 7.) Die Abänderung besteht nach dem Berichte darin, daß in der 2. a linea nach dem Worte „Bezeichnungen“ eingeschaltet wird: „des aus Anlaß der Grundsteuer-Regulirung revidirten Catasters und der Catastralmappe übereinzustimmen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Regierungsvertreter: Es ist für die Anlegung des Grundbuches von höchster Wichtigkeit, daß das Grundbuch und der Cataster vollkommen mit einander übereinstimmen; ja es ist anzuhoffen, daß in Zukunft die Evidenthaltung des Grundbuches mit der Evidenthaltung des Catasters Hand in Hand gehen wird. In dieser Hinsicht muß ich auf dasjenige zurückkommen, was ich bereits in der Generaldebatte theilweise ausgeführt habe. Ich bemerke, daß die im Zuge befindliche Grundsteuerregulirungscommission mit den Arbeiten der Revision des Catasters ziemlich fortgeschritten ist. Es liegt mir in dieser Hinsicht ein Erlaß des hohen Finanzministeriums vor, aus welchem hervorgeht, daß mit Schluß des Jahres 1872 ungefähr 1/10 der Gesamtarea des Landes in der Reambulirung fertig sein werden. Nun können allerdings die neuen Mappen noch nicht als vollendetes Operat angesehen werden; dies ist so lange nicht der Fall, als sie nicht dem Mappenarchiv vorliegen. Allein es wird kein Hinderniß obwalten, daß von diesen revidirten Mappen bei Anlage des Grundbuches Gebrauch gemacht werden könnte. Wäre dieß nicht der Fall, so könnte nur das Operat v. I. 1860 der Grundbuchs-Einführungscommission zur Einsicht gegeben werden, das wäre etwa die Catastralmappe, die Parzellenprotokolle und das alphabetische Verzeichniß der Besitzer. Ich wollte diesen Ministerialerlaß nur deshalb erwähnen, weil daraus hervorgeht, daß muthmaßlich bis die Reambulirungscommission ihr Operat vollendet haben wird, noch 2-3 Jahre einschließlich der Reklamationsfrist vergehen dürften. Es ist möglich, daß der hohe Landtag bei Beurtheilung der Frage über den geeigneten Zeitpunkt für die Einführung des Grundbuches auf diesen Umstand einiges Gewicht legen dürfte. Was mich anbelangt, so glaube ich auf Grund des Angeführten aussprechen zu können, daß die Frage, ob der gegenwärtige Zeitpunkt als günstig für die Anlegung des

193

Grundbuches erscheine, mit Ja zu beantworten ist, da in jenen Orten, wo die Commission ihre Arbeit betreffend die Revision des Catasters bereits vollendet hat, die Anlage des Grundbuches eine verhältnißmäßig geringe Zeit in Anspruch nehmen wird, während, wenn noch längere Zeit zugewartet wird, unter der Hand solche Besitzveränderungen vorkommen konnten, daß auch die revidirte Mappe bezüglich des Besitzstandes nicht mehr entsprechen würde. Ich glaube daher, daß weil es nicht möglich war, Hand in Hand mit der Reambulirung diese Erhebungen vorzunehmen, dieselben mit möglichster Beschleunigung der Reambulirung nachzufolgen hätten, um nicht der Gefahr ausgesetzt zu sein, daß man selbst diese revidirte Mappe nicht mehr brauchen könnte.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort ergreift, schließe ich die Debatte und ertheile noch dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Dr. Fetz: Ich habe nur zu bemerken, daß das Comite die in diesen § vorgenommene Einschaltung aus dem Grunde beschlossen hat, um klar zu stellen, daß die Anlegung des Grundbuches immer successive und zwar nach der aus Anlaß der Grundsteuerregulirung vorgenommenen Rektifizirung des Catasters vor sich zu gehen habe. Die in diesen Jahren, seitdem das Grundsteuergesetz in Wirksamkeit besteht, vorgenommene theilweise

Regulirung des Catasters zeigt, daß bis zur Vollendung desselben jedenfalls mindestens eben so viele Jahre vergehen werden, als seither verstrichen sind. Ich gestehe, daß ich blos aus diesem Momente die ungeheure Dringlichkeit der Sache der sofortigen Anlegung nicht einsehe. Das übrigens glaube ich, daß die Anlegung der Grundbücher mit Rücksicht auf die Grundbesitzverhältnisse viel mehr Arbeit erfordern wird, als man sich gegenwärtig vielleicht vorstellt.

Landeshauptmann: a linea 2 des § 7 lautet: „Die Bezeichnung der Bestandtheile eines Grundbuchkörpers hat mit den Bezeichnungen des aus Anlaß der Grundsteuerregulirung revidirten Catasters und der Catastralmappe übereinzustimmen.

Diejenigen Herren, welche der a linea 2 des § 7 in dieser Fassung beistimmen, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Fetz: § 16. (Verliest denselben.) Hier wird der Zusatz beantragt: „Zu letzterem Geschäfte hat in der Regel die betreffende Gemeinde eine taugliche Persönlichkeit beizustellen.“

Landeshauptmann: Die Debatte ist eröffnet.

Regierungsvertreter: Ich habe gegen den Zusatz, welchen das Comité beantragt, nichts wesentliches einzuwenden; nur wünsche ich, daß den Worten „in der Regel“ die Worte „soweit es thunlich ist“ substituirt werden und dieß aus dem Grunde, damit die Regierung nicht durch die Stylisirung gesetzlich verhindert ist, wenn sie besondere Gründe dafür hat, einen beeideten Beamten zu den Erhebungen zu delegiren, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Blicke das Wort „in der Regel stehen“, so müßte natürlich in der Regel eine taugliche Persönlichkeit aus der Gemeinde als Schriftführer beibehalten werden, wenn auch die Regierung Gründe hätte, einen andern zu bestellen.

Landeshauptmann: Ich kann den Antrag des Herrn Regierungsvertreters nicht berücksichtigen, wenn er nicht von einem Mitglieds des Hauses ausgenommen wird.

Dr. Fetz: Ich glaube, daß ich ohne weiteres im Namen des Comité's denselben aufnehmen kann.

Landeshauptmann: Der § 16 würde also lauten: (Verliest denselben.) Hiezu kommt noch folgender Zusatz: „Zu letzterem Geschäfte hat, soweit es thunlich ist, die betreffende Gemeinde eine taugliche Persönlichkeit beizustellen.“

194

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem § 16 in dieser Fassung zustimmen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Fetz: § 17. (Verliest denselben.) Es ist hier nach „Copie der“ das Wort „revidirten“ einzuschalten, und zwar eben mit Rücksicht auf die frühere Bestimmung des § 7.

Landeshauptmann: Da Niemand das Wort verlangt, bitte ich um die Abstimmung über diesen amendirten Paragraphen. (Angenommen.)

Dr. Fetz: § 18. (Verliest denselben.) Der erste Satz hat statt dessen folgendermassen zu lauten: „Die Erhebungen sind in der betreffenden Gemeinde vorzunehmen.“ Das Übrige bleibt unverändert.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand.) Dann bitte ich um die Abstimmung. (Angenommen.)

Dr. Fetz: § 34. (Verliert denselben, siehe Comite-Bericht.)

Regierungsvertreter: Vom Standpunkte der Regierung muß ich mich entschieden gegen die Abänderung dieses § im Sinne des Vorschlags, der von Seite des Comite's dem hohen Landtage unterbreitet wird, erklären. Es handelt sich hier vor Allem um eine Prinzipienfrage, wein die Kosten der Anlegung des Grundbuchs zur Last fallen, ob dem Staate oder dem Lande. Diese Prinzipienfrage kann nur zu Ungunsten des Letztern entschieden werden, weil eben nach dem Staatsgrundgesetze die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher in das Ressort der Landesgesetzgebung fällt. Die Führung des Grundbuches ist Sache der Regierung; allein die Anlegung des Grundbuches nach dem Gesetze ist Landeszweck, und hat daher auch das Land für die Mittel hiezue Sorge zu tragen. Wenn gesagt wird es handle sich um die innere Einrichtung des Grundbuchs, so ist damit angedeutet, daß das Land selbst zu entscheiden hat, ob es solche Bücher einführen wolle, welche dem Begriffe der Grundbücher entsprechen, wie ihn das Gesetz erfordert. Es liegt also dem Lande ob, die Mittel zu diesem Zwecke zu schaffen, d. h. resp die Kosten zu tragen. Von diesem Principe kann die Regierung umsoweniger abweichen, weil hiedurch eventuell ein Präjudiz andern Ländern gegenüber geschaffen würde, und weil gerade in gegenwärtiger Zeit eine ähnliche Gesetzesvorlage an den Landtag der Bukowina gemacht wurde, und weil Niemand voraussetzen konnte, die Regierung werde andern Länder nicht mit gleichen Maaße messen. Ich muß noch insbesondere betonen, daß der in der Landesordnung ausgesprochene Grundsatz, nach welchem die Kosten zur Realisirung der Landeszwecke vom Lande getragen werden müssen, hier umsomehr in Anwendung zu kommen hat, als die Regierung die mit der Fortführung des Grundbuches verbundenen bedeutenden Kosten über nimmt. Auf der andern Seite werden die Kosten, welche dem Lande durch die Anlegung des Grundbuches auferlegt werden, dadurch bedeutend gemäßigt, daß die Regierung die Besoldung der Beamten, welche hiebei verwendet werden, übernimmt, und daß den Gemeinden nach dem nemlichen § Naturalleistungen auferlegt wurden, und zudem die Kosten offenbar aus mehrere Jahre sich, vertheilen, so daß nicht eine allzu empfindliche Last auf die Steuerträger gewälzt wird. Ich muß daher auf die Eingangserwähnte Erklärung nochmals zurückkommen und Ihnen die Beibehaltung des § 34 nach der Regierungsvorlage empfehlen.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort ergreift, schließe ich die Debatte und ertheile noch dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Dr. Fetz: Ich glaube nur einige wenige Bemerkungen machen zu sollen. Meines Erachtens waren wir bezüglich dieses § bereits dadurch gebunden, daß nicht bloß in der frühern Landtagssession der Beschluß gefaßt wurde, daß die Kosten der Anlegung vom Staate zu tragen seien, sondern daß dieser Beschluß sich auch auf die in der vorhergegangenen Enquet-Commission stattgefundenen Erörterungen gründet. Wie ich bereits im Berichte auseinandergesetzt habe, geht meine Ansicht dahin, daß die

Errichtung von Grundbüchern wesentlich eine allgemeine Justizgesetzesache ist, und zwar aus dem Grunde, weil eben das Grundbuch – um mich so auszudrücken – der Behelf für die Durchführung des bürgerlichen Gesetzbuches ist. Die in's Staatsgrundgesetz aufgenommene Bestimmung, wonach die Gesetzgebung über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher als Landessache erklärt wird, scheint mir nicht entgegenzustehen,

denn für's Erste handelt es sich hier nicht um die innere Einrichtung der Grundbücher, sondern es handelt sich um die Anlegung, um alle diejenigen Arbeiten und alle diejenigen Kosten, welche bei Anlegung der Grundbücher auslaufen. Ich muß gestehen, daß mir überhaupt nicht recht begreiflich ist, was man sich so eigentlich unter der Gesetzgebung über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher zu denken hat. Jedenfalls ist diese Gesetzgebung nach dem vorliegenden allgemeinen Grundbuchsgesetze in ausserordentlich enge Schranken zusammengedrängt. Diese innere Einrichtung muß sich ja eben so gestalten, daß alle Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchsgesetzes auf das Grundbuch Anwendung finden, und ich gestehe offen, daß es mir unerklärlich ist, wie denn innerhalb dieser engen Schranken für die Landesgesetzgebung irgend etwas Wesentliches gerettet sein sollte, so daß es sich lohnen würde deßhalb zu erklären, die Kosten hiefür seien Landessache. Da ist denn der Preis, den man erreicht, doch nicht so hoch anzuschlagen, daß es sich der Kosten hiefür entlohnen würde. Wir haben selbst in unserer Generaldebatte ein Vorspiel gesehen, wie sehr eingeengt die Landesgesetzgebung ist. Alle irgendwie wesentlichen Bestimmungen, welche das Grundbuch betreffen, sind entweder im allgemeinen materiellen Rechte, oder im allgemeinen Grundbuchsgesetze enthalten, und die innere Einrichtung der Grundbücher kann sich nur so gestalten, daß eben alle diese Bestimmungen darauf Anwendung finden.

Indessen ist vom Comite der Antrag gestellt worden, daß vom vorjährigen Beschluß insoweit abgegangen werde, als das Land erklärt, die Kosten bis zu einer Aversualsumme von 8000 fl. auf sich zu nehmen, wogegen der Staat die Bestreitung aller allfälligen weitem Kosten zu übernehmen hätte. Dieser Beschluß gründet sich aus die Erwägung, daß es unläugbar ist, daß durch diese Insütution, wenn sie in zweckentsprechender Weise zu Stande kommt, für das Land ein Vortheil erzielt wird, und daß es von diesem Standpunkte aus zulässig erscheint, daß das Land einen Theil der Kosten derselben übernimmt. Über das Maß der Kosten ist ein sicherer Anhaltspunkt nicht gegeben. Die Ansichten variiren in dieser Hinsicht sehr bedeutend und es ist möglich, daß mit 8000 fl. die Kosten der Anlegung des Grundbuchs wenn man die Besoldungen der Beamten abrechnet, gedeckt werden.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche dem § 34 in der vom Comite beantragten Fassung zustimmen, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Diejenigen Herren, welche die §§ 1-6, § 7 al. 1, §§ 8-15, §§ 10-33) §§ 35-37 in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfes annehmen, bitte ich ebenfalls sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Fetz: (Liest Titel und Eingang.)

Landeshauptmann: Wenn Niemand etwas zu bemerken hat, nehme ich Titel und Eingang des Gesetzes als zugestanden an. (Zustimmung.)

Wir kommen nun zur Resolution. Wünscht noch Jemand das Wort hierüber?

Carl Ganahl: Wenn ich auch gegen den Legalisirungszwang bin, so würde ich es doch als Verletzung meiner Pflicht betrachten, wenn ich dieser Resolution beistimmen würde, weil hierin wieder ein Hinausschieben - vielleicht auf Jahre lang - des Grundbuchs liegt, und ich die Errichtung eines solchen als eine Nothwendigkeit für das Land betrachte. Ich will mich hierüber nicht weiter einlassen - es ist schon soviel über diesen Punkt gesprochen worden - und möchte nur bemerken, daß es endlich die höchste Zeit wäre, daß einmal der alte Schlendrian mit den Verfachbüchern

aufhöre. Wie schädlich die Verfachbücher sind, dafür haben wir leider in den letzten Jahren wieder einen deutlichen Beweis

196

bekommen. Ich weise nur auf die Geschichte in Dornbirn hin; dort sind die Leute außerordentlich geschädigt worden. Wenn es auch nicht Unehrllichkeit ist, welche solchen Schaden hervorbringt, so kann es doch Nachlässigkeit sein. Was ist so ein Ausweis, den man von den Gerichten aus den Verfachbüchern bekommt?

Da schreibt der Beamte: „Nach genauer Durchsicht der Verfachbücher wurden folgende Hypothekarlasten gefunden“, er haftet aber gar nicht für die Richtigkeit. Nun habe ich erst jüngst in der Landeszeitung gelesen, daß es vor Kurzem vorgekommen ist, daß Leute beinahe um ihr Vermögen gebracht worden sind: Jemand hat nämlich eine Post von 6000 fl., die ihm vom Beamten als auf der Realität haftend nicht angegeben wurde, doppelt bezahlen müssen. Das, m. H., sind Thatsachen, die schwer in die Wagschale fallen, und ich würde es daher – ich wiederhole dies noch einmal – als Verletzung meiner Pflicht betrachten, wenn ich der Resolution beistimmen würde.

Thurnher: Ich glaube, daß, ungeachtet in der Generaldebatte sehr eingehend die Vor- und Nachtheile des vorliegenden Gesetzentwurfes und der damit beantragten Bedingung auseinandergesetzt wurden, doch bei manchen Abgeordneten das Bedürfnis vorhanden ist, über die Sache noch weiter nachzudenken, ehevor über die Resolution abgestimmt wird. Aus diesem Grunde stelle ich den Antrag auf Schluß der Sitzung.

Landeshauptmann: Herr Thurnher stellt den Antrag auf Schluß der Sitzung. Ich bitte diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. (Minorität.) Wünscht noch Jemand das Wort?

Dr. Fetz: Ich möchte noch vor Schluß der Debatte beantragen, daß im letzten Satze vor dem Worte „Wirksamkeit“ das Wort „Kundmachung“ eingeschaltet werde und zwar mit Rücksicht auf die entsprechende Bestimmung im Gesetzentwurfe.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand.) Auch nicht über den Antrag des Herrn Dr. Jussel? (Nein.) Dann erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Mir liegt die Resolution vor und der Antrag des Herrn Dr. Jussel. Der letztere Antrag lautet: (verliest denselben wie oben). Ich werde diesen Antrag zuerst zur Abstimmung bringen, weil es ein Abänderungsantrag der Resolution ist. Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem soeben verlesenen Anträge des Herrn Dr. Jussel beistimmen, sich zu erheben. (Minorität.)

Wir kommen nun zur Resolution. Dieselbe lautet: (verliest dieselbe wie folgt).

„Der Landtag nimmt das Gesetz über die Anlegung von Grundbüchern im Lande Vorarlberg und über deren innere Einrichtung unter der Bedingung an, daß die Bestimmung des ersten Absatzes des § 31 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, dir. 37 R.-G.-B. über das Erforderniß der gerichtlichen oder notariellen Legalisirung der zur Einverleibung bestimmten Privaturkunden (der Legalisirungszwang) für das Land Vorarlberg nicht in Wirksamkeit trete, daß somit vor der Kundmachung des Eingangs erwähnten Gesetzes die gedachte Bestimmung des § 31 des allgemeinen Grundbuchgesetzes entweder

überhaupt oder speziell für das Land Vorarlberg im gesetzlichen Wege beseitigt werde."

Diejenigen Herren, welche dieser Resolution ihre Zustimmung zu geben gedenken, bitte ich, sich zu erheben. (Majorität.)

Knecht: Ich beantrage Schluß der Sitzung, wir sitzen schon 4 Stunden beisammen.

197

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche dem Antrage auf Schluß der Sitzung beistimmen, bitte ich, sich zu erheben. (Majorität.)

Die nächste Sitzung bestimme ich auf morgen Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Comitebericht über die Novelle zur Landesvertheidigungsordnung.
2. Comitebericht über die Einrechnung der Zuschläge als Umlagsbasis für Landes- und Gemeindeumlagen und bei den Wahlen.
3. Comitebericht, betreffend die Zuweisung der Fällung von Schuberkenntnissen an die Gemeinde Dornbirn.
4. Comitebericht über das Gesuch von 14 Gemeinden des Bregenzerwaldes, betreffend die Umänderung des Weinverzehrungssteuermodus.
5. Comitebericht, betreffend die Anträge für das Vermögens- und Einkommensteuergesetz von Vorarlberg.

Ich behalte mir vor, wenn noch Zeit erübrigen sollte, mit den Schulberichten weiter zu fahren Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß 9 1/4 Uhr Abends.

Druck und Verlag von J. N. Teutsch in Bregenz.

13. Sitzung.

Borarlberger Landtag.

13. Sitzung

am 6. Dezember 1872

unter dem Vorſiße des Herrn Landeshauptmanns Sebastian v. Froſchauer.

Gegenwärtig ſämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme der Herren Franz Joſef Burtſcher krank,
Johann Kohler beurlaubt.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Carl Schwertling und Oberlandes-
gerichtsrath Guntram Hämmerle.

Beginn der Sitzung um 5¹/₄ Uhr Abends.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Sitzung. Vernehmen Sie, Verehrteſte, das Protokoll der geſtrigen. (Sekretär verliest daſſelbe.) Da keine Bemerkung gegen die Faſſung des Protokollſes erhoben wird, erkläre ich es als genehmiget.

Wir kommen zur Tagesordnung und zwar zur Wahl der Deputationsmitglieder zum Hoſlager Sr. I. I. apoſt. Majeſtät.

Thurnher: Ich bitte ums Wort. Dem Wunſche mehrerer Herren Abgeordneten entſprechend, ſtelle ich an den Herrn Vorſitzenden das Geſuchen, dieſen Gegenſtand auf eine ſpättere Tagesordnung ſtellen zu wollen.

Carl Ganahl: Ich ſehe die Nothwendigkeit der Vertagung dieſes Gegenſtandes nicht ein. Ich bin im Gegentheil der Anſicht, es ſollten die beiden Herren Reichſtagsabgeordneten unter Führung des Herrn Landeshauptmanns beſtimmt werden, die Deputation an Se. Majeſtät auszuführen.

Thurnher: Ich bitte ums Wort. Ich habe nicht die Nothwendigkeit in Abrede gestellt, sondern nur einen Wunsch ausgesprochen und ich wiederhole diesen Wunsch.

Landeshauptmann: Es wird von Seite des Herrn Thurnher der Wunsch ausgesprochen, ich möchte sagen, der Antrag erhoben, diesen Gegenstand auf eine der nächsten Tagesordnungen zu verschieben. Jene Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen)

Comitebericht, betreffend die Einführung eines Grundbuches in Vorarlberg.

Regierungsvertreter Schwertling: Nachdem ich nicht Fachmann bin, hat das hohe I. I. Justizministerium zur Begründung des eben in Behandlung kommenden Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Einführung und innere Einrichtung des Grundbuches in Vorarlberg einen eigenen Fachmann abgeordnet, den ich Ihnen hier in der Person des Oberlandes-Gerichtsrathes Herrn Guntram Hämmerle vorzustellen die Ehre habe. Er wird mich bei dieser Verhandlung als Vertreter der Regierung heute vertreten.

Landeshauptmann: Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter Dr. Feß das Wort zu nehmen.

Dr. Feß: (Verliest den Comitebericht wie folgt:)

Nachdem der hohe Landtag in der zweiten Session der dritten Periode auf Grund eines vom Justiz-Ministerium mitgetheilten Entwurfes und der Beratungen einer Enquete-Commission in Feldkirch ein Gesetz beschlossen hat, das die Anlegung von Grundbüchern im Lande Vorarlberg und deren innere Einrichtung zum Gegenstande hatte, darf die Frage, ob im Allgemeinen das Bedürfniß und der Wunsch im Lande bestehe, daß öffentliche Bücher im Sinne des allg. bürgerl. Gesetzbuches eingeführt werden, in bejahender Richtung als erlediget angesehen werden. Die Berechtigung dieses Wunsches läßt sich nicht verkennen, wenn man einerseits die vielfache Unsicherheit des Verfaßbuches und andererseits den Umstand ins Auge faßt, daß eine Reihe von Bestimmungen des bürgerl. Rechtes in Ansehung der dinglichen Rechte, das Grundbuch, wie solches in dem größeren Theile der Erblande seit vielen Jahrzehnten besteht, zur Voraussetzung hat.

Die Nichtsanktionirung des vom hohen Landtage beschlossenen Gesetzentwurfes gründet sich auf 2 Bestimmungen desselben, wovon die eine Vorschriften bei den Verhandlungen zum Zwecke der Anlegung der Grundbücher, die zweite die Kostenfrage zum Gegenstande hat. Das Comite verkannte nicht, daß die in ersterer Richtung beanständete Bestimmung, welche zum Zwecke der Eruirung des Besitzstandes eine Art Besitzstörungsverfahren ad hoc eingeführt hätte, über den Rahmen dieses Gesetzes hinausgehen, und die Vorverhandlungen unnöthig erweitern würden, dasselbe akzeptirt demnach dießfalls die wesentlich vereinfachten und zweckentsprechenden Bestimmungen des von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes. Ehe jedoch in die Berathung des letzteren eingegangen wurde, war neuerdings die Frage zu behandeln, ob die Anlegung und Durchführung des auf dem Grundsätze der Spezialität beruhenden Grundbuches in Vorarlberg mit Rücksicht auf die sehr weit gehende Grundzerstückelung und die dadurch bedingte sehr große Anzahl von Grundbuchskörpern, ohne unverhältnißmäßigen Aufwand an Kräften möglich sei.

Mit Rücksicht auf das Urtheil der aus Fachmännern des Richter- und Advokatenstandes und aus Grundbesitzern bestehenden Enquete-Commission in Feldkirch glaubte das Comite diese Frage um so mehr bejahen zu müssen, als die im Zuge befindliche Grundsteuerregulirung und die damit in Verbindung stehende Regulirung des Katasters die durch die Anlegung von Grundbüchern bedingten Arbeiten wesentlich erleichtern wird. Das Comite beschloß demnach die mit Ausnahme des den Kostenpunkt betreffenden und weiter unten zu besprechenden § 34 den Bestimmungen des früheren landtäglichen Gesetz-

Entwurfes im Wesentlichen conformen §§ 1—33, dann 35—37 der Regierungsvorlage unter nachstehenden Abänderungen dem hohen Landtage zur Annahme empfehlen zu sollen.

§ 7 a linea 2 hätte zu lauten:

„Die Bezeichnung der Bestandtheile eines Grundbuchskörpers hat mit den Bezeichnungen des aus Anlaß der Grundsteuerregulirung revidirten Katasters und der Katastralmappe übereinzustimmen.“

Bei § 16 ist im zweiten Satz des Inhaltes hinzuzufügen: „Zu letzterem Geschäfte hat in der Regel die betreffende Gemeinde eine taugliche Persönlichkeit beizustellen.“

In § 17 ist nach den Worten „eine Kopie der“ das Wort „revidirten“ einzuschalten. In § 18 hat der erste Satz zu lauten; „die Erhebungen sind in der betreffenden Gemeinde vorzunehmen.“

Der Grund der Aenderungen bei den §§ 7 und 17 liegt darin, daß durch dieselben ersichtlich gemacht werden soll, daß die Erhebungen zur Anlegung des Grundbuchs in den einzelnen Bezirken stets den Arbeiten der Grundsteuerregulirung zur Vereinfachung der Sache und Minderung der Kosten nachfolgen sollen. Der Zusatz bei § 16 bezweckt Auslagen an Diäten und Reisekosten der Kanzlisten oder Diurnisten möglichst zu ersparen. Durch die Abänderung bei § 18 endlich sollen, wenn möglich die Erhebungen in der Richtung vereinfacht werden, daß sie nicht ohne unabweisbare Nothwendigkeit unmittelbar an Ort und Stelle, z. B. in Alpen vorgenommen werden.

Der Kostenpunkt wird im § 34 geregelt. Der hohe Landtag war übereinstimmend mit der Enquete-Commission in Feldkirch der Ansicht, daß die Kosten der Anlegung der Grundbücher, da es sich um eine allgemeine, zu einem großen Theile auf den Bestimmungen des allg. bürgerl. Gesetzbuches beruhende Justiz-Angelegenheit handelt und das Grundgesetz vom 21. Dezbr. 1867 nur die innere Einrichtung, nicht aber die Anlegung der Grundbücher in den Bereich der Landesgesetzgebung verweist, vom Staate zu tragen seien.

Nachdem jedoch die den Kostenpunkt betreffende Bestimmung den Hauptanlaß gegeben zu haben scheint, daß der vom hohen Landtag beschlossene Gesetzentwurf die allerhöchste Sanktion nicht erlangte, glaubt das Comité mit Rücksicht auf die Vortheile, welche ein den berechtigten Forderungen der Interessenten entsprechendes Grundbuch für das Land gewähren wird, beantragen zu sollen, daß die Kosten der Anlegung desselben bis zu der Aversualsumme per fl. 8000 zahlbar in 4 Jahresraten vom Lande übernommen werden.

Da die Befoldungen der bei der Anlegung der Grundbücher zu verwendenden Beamten ohnedem vom Staate zu tragen sind, und die Regierung was die hauptsächlich ins Gewicht fallenden Diäten und Reisekosten betrifft, allein in der Lage ist, durch entsprechende Controlirung ihrer Organe und thunlichste Vereinfachung der commissionellen Erhebungen, die Auslagen für dieselben auf das geringste Ausmaß einzuschränken, erscheint die Pauschalirung der diesfalls von dem Lande zu tragenden und beziehungsweise zu ersetzenden Auslagen als das Zweckmäßigste. Ebenso glaubt das Comité mit dem Betrage von 8000 fl. die durch Umlagen hereingebracht werden müssen, an die äußerste Grenze desjenigen gelangt zu sein, was das Land mit Rücksicht auf seine finanziellen Verhältnisse zu leisten in der Lage ist. Für § 34 wird demnach folgende Fassung beantragt: „die Kosten für die Anlegung der Grundbücher werden bis zu einer Aversualsumme per 8000 fl. O. W., zahlbar in vier unverzinslichen Jahresraten a 2000 fl. O. W. vom Lande getragen.“ Dagegen übernimmt der Staat die vollständige Anlegung der Grundbücher und die Bestreitung aller allfälligen weiteren Kosten derselben. Die Gemeinden haben die für die amtlichen Verhandlungen nöthigen Kanzleilokalitäten zur Verfügung zu stellen, im gehörigen Stande zu erhalten und für die zur Unterstützung der Amtshandlungen nöthigen Hilfeleistungen und Schreibkräfte (§ 16) Sorge zu tragen.

Nach Artikel II. des Gesetzes vom 25. Juli 1871 tritt das allgemeine Grundbuchsgesetz für jedes neue errichtete Grundbuch an dem Tage, an welchem die Führung desselben beginnt, in seiner vollen Ausdehnung in Wirksamkeit. Es würde demnach auch für Vorarlberg von jenem Zeitpunkte an die Bestimmung des § 31 a linea 1 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes gelten, wornach die Einverleibung nur auf Grund öffentlicher Urkunden, oder solcher Privaturkunden geschehen kann, auf welchen die Unterschriften gerichtlich oder notariell beglaubigt sind. Diese Bestimmung — der sogenannte Legalisirungszwang — hat fast in allen Ländern, in denen er zur Geltung gelangte, namentlich unter der Landbevölkerung große Unzufriedenheit erregt. Wenn man erwägt, daß die gedachte Bestimmung, nachdem sie vom hohen Abgeordnetenhause zweimal verworfen war, bei der Berathung des allgemeinen Grundbuchsgesetzes nur mit einer äußerst geringen Majorität angenommen wurde, somit schon von Anfang auf großen Widerspruch stieß, daß die Bewohner von Ortschaften, die vom Amtssitze eines Notars oder Gerichtes weiter entfernt sind, durch dieselbe zu großem Aufwande an Kosten und Zeit gezwungen werden, wenn sie einverleibungsfähige Urkunden ausstellen sollen, daß endlich die Nothwendigkeit der Legalisirung der Unterschriften für die Sicherheit des Grundbuches weder vom theoretischen noch vom praktischen Standpunkte aus dargethan ist, kann man der so vielfach gegen den Legalisirungszwang zum Ausdruck gelangten Opposition die Berechtigung nicht absprechen. Die Majorität des Comite's sieht sich hiedurch veranlaßt, eine Resolution des Inhaltes zu beantragen, daß der vorliegende Gesetzentwurf nur unter der Bedingung beschlossen werde und in Wirksamkeit treten soll, daß der Legalisirungszwang für das Land Vorarlberg nicht in Kraft trete, somit im gesetzlichen Wege entweder überhaupt oder für Vorarlberg speziell beseitigt werde.

Die Majorität des Comite's ist der Ansicht, daß die durch den Legalisirungszwang der Bevölkerung aufgelasteten Kosten, die damit verbundenen Weitwendigkeiten und das Zeitverräumniß in Vorarlberg in noch höherem Grade fühlbar sein würden, als in den meisten anderen Ländern und das Grundbuch geradezu zu einer mißliebigen Institution machen könnten, weil in diesem Lande, zumal in den gebirgigen Theilen desselben der Verkehr einzelner Ortschaften mit dem Amtssitze des Notars oder Gerichtes ein sehr schwerer, und die ganze Einrichtung eine ungewohnte, neue, und eben deshalb um so leichter dem Mißvergnügen ausgesetzt ist.

Die Minorität des Comite's stimmt der beantragten Resolution nicht bei, sondern behält sich vor, dießfalls zu beantragen, daß sich der hohe Landtag den Petitionen anderer Landtage um Aufhebung des Legalisirungszwanges anschliesse.

Somit wird unter Vorbehalt des vorstehenden Minoritäts-Antrages beantragt: Der hohe Landtag wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe und der Resolution seine Zustimmung ertheilen.

Ich füge dem noch bei, daß im Namen der Majorität des Comite's ersucht wird, daß die Resolution nach vorgenommener zweiter Lesung des Gesetzentwurfes zur Abstimmung gebracht werde.

Landeshauptmann: Das versteht sich wohl von selbst. Ich eröffne nun die Generaldebatte.

Dr. Jussel: Ich bitte um's Wort. Die Minorität in diesem Comite bildet Herr v. Gilim und ich.

Der Herr v. Gilim hat mir vor der Sitzung einen diesbezüglichen Antrag zur Umgehung der Resolution mit dem Bemerken übergeben, daß er als Notar auch nur den Schein der Eigennützigkeit beseitigt wissen möchte und daher mir die Begründung des Minoritätsantrages aufbürde. Ich bin zwar überzeugt, daß in diesem Saale und auffer demselben Niemand ist, der dem Herrn v. Gilim eine derartige unlautere Zumuthung machen wollte; es fehlt dazu jede, sowohl objektive, als subjektive Berechtigung. Indessen will ich diesem Wunsch des Herrn v. Gilim beitreten.

Die Minorität ist im Ganzen mit der Begründung des Berichtes der Majorität des Comité's einverstanden und die Meinungen gehen nur in Bezug auf die Resolution auseinander. Die Minorität glaubt, daß nemlich in die Berathung und Beschlußfassung über das Gesetz ohne Bedingungen eingegangen werden müsse, daß entweder das Gesetz verworfen oder aber angenommen werde.

Wenn ich der Sache auf den Grund sehe und bedenke, daß die Regierung die Aufgabe hat, für die Wohlfahrt der Staatsbürger zu sorgen, daß sie bedacht sein muß, den Staatsbürgern die möglichsten Vortheile zur Erlangung der Wohlfahrt zuzuwenden und eben aus diesem Grunde auch nur solche Lasten und Pflichten von der Bevölkerung in Anspruch nehmen kann und soll, die eben zur Erreichung solcher Aufgabe-nothwendig sind, so glaube ich, müssen auch wir vertrauen und annehmen, daß unsere Regierung mit ihren Anträgen an die gesetzgebenden Körper von dieser Anschauung ausgeht. Ich glaube auch, daß die gesetzgebenden Körper — also hier der hohe Landtag — von der Anschauung ausgehen müssen, daß die Anträge der Regierung in dem Sinne gemacht und nur dahin zu prüfen seien, ob sie mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse zur Erreichung des Staatszweckes, zur Erreichung der Wohlfahrt des Landes geeignet erscheinen und ob nicht Forderungen und Lasten an die Bevölkerung gestellt werden, die zur Erreichung des Zweckes nicht nothwendig sind. Geht man von dieser Anschauung aus, so ergibt es sich von selbst, daß es nie dem Landtage zukommen kann, Gesetze nur unter Bedingungen und zwar unter der Bedingung die Abschaffung eines bestehenden Reichsgesetzes anzunehmen; es würde dann die Gesetzgebung selbst in eine Art Vertragsabschließung, in eine Schacheret, in eine Krämerei ausarten, die sowohl der Regierung, als den gesetzgebenden Körpern unwürdig wären; es käme heraus, als ob ein Theil dem andern den Vortheil abringen, gleichsam übervortheilen wollte und müßte der Natur der Sache nach eher zu einer feindseligen Stellung zwischen der Regierung und dem gesetzgebenden Körper führen. Kurz, sowohl die Regierung, als die gesetzgebenden Körper würden bei derartigen Vorgängen nach meiner Anschauung in eine ganz falsche Stellung, in eine naturwiderige Stellung hineingerathen.

Wenn ich nun den gegenständlichen Gesetzentwurf nach diesen Betrachtungen in's Auge fasse, so muß ich zunächst zu bedenken geben, daß die Regierung durchaus kein großes Verlangen haben könnte, das Grundbuch in Vorarlberg einzuführen und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ihr die Fortführung des Grundbuches weit mehr Kosten verursachen wird, als die Einhaltung des gegenwärtigen Verfabuches. Allein das Land Vorarlberg hat seit Jahren um die Einführung des Grundbuches gebeten und die Regierung erkennt diese Forderung für gerecht.

Wohl alle anderen Kronländer Oesterreichs genießen schon seit langer Zeit die Wohlthat des Grundbuches und wenn nun also auch das Land Vorarlberg wiederholt nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung bei der hohen Regierung auch das Verlangen gestellt hat, es der Vortheile des Grundbuches theilhaftig zu machen, so kommt die Regierung eben nur einer Forderung der Gerechtigkeit entgegen. Also nach meiner Anschauung nicht aus finanziellen Rücksichten, sondern aus Rücksichten der Gerechtigkeit und aus Rücksichten der Gleichberechtigung hat sich die Regierung veranlaßt gefunden auf die gegenständliche Regierungsvorlage, betreffs Einführung des Grundbuches einzugehen.

Die Regierung hat die Vorlage gemacht, wie sie den bestehenden Gesetzen entspricht. Es kann auch nur Aufgabe des hohen Landtages sein, die Gesetzesvorlage mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetze, deren Beobachtung jeder einzelne Abgeordnete feierlich gelobt hat, im Allgemeinen entweder geradezu annehmen oder nur ablehnen. Sind die Lasten, die mit den Vortheilen des Grundbuches nach der Regierungsvorlage verbunden erscheinen, überwiegend, so hat die Landesvertretung nicht nur das Recht, sondern geradezu die Pflicht, die Vorlage zurückzuweisen. Allein nimmer kann sie, wenn sie den Standpunkt, der ihrem Zwecke und ihrer Würde entspricht, nicht überschreitet, die Annahme oder Ablehnung an eine Bedingung gegen ein bestehendes Gesetz knüpfen.

Es ist der Legalisirungszwang vorzugsweise als das Motiv vorgeschoben worden, daß die Annahme dieses Gesetzentwurfes für das Land nicht vortheilhaft erscheinen lassen möchte. Nun dann, wenn das hohe Haus das erkennt, dann soll es nach meiner Anschauung die Gesetzesvorlage einfach

zurückweisen, nimmer aber an eine Bedingung knüpfen. Ich aber gestehe, daß ich für das Grundbuch und die Vortheile desselben so eingenommen bin, und zwar aus längerer Erfahrung und langer Ueberzeugung, daß ich die Lasten des Legalisirungszwanges weit weniger anschlage, als die Vortheile, die uns das Grundbuch bringt; deswegen wäre ich im Allgemeinen mit Rücksicht auf einzelne Aenderungen in der Vorlage für die Annahme des Gesetzeswurfes.

Der Legalisirungszwang ist nach meiner Anschauung nicht so schwer. Indessen, die Erfahrung hat gezeigt, daß auch ohne den Legalisirungszwang mit dem Grundbuche fortzukommen war. Ich finde das Ansinnen der Regierung, daß die Urkunden legalisirt werden sollen, vollkommen dem Zwecke eines öffentlichen Buches entsprechend und es also in dieser Beziehung gewiß aller Berücksichtigung werth. Allein in Hinblick auf den Umstand, daß die Erfahrung gezeigt hat, daß das Grundbuch auch ohne Legalisirung der Unterschriften, Jahrzehnte, ja Jahrhunderte ohne großen Anstand fortzubestehen vermöchte, so ist auch der Herr Notar v. Gilim und bin auch ich einverstanden, daß wo möglich der Legalisirungszwang beseitigt werden möge.

Unsere Anschauung geht dahin, daß man also gleich anderen Vereinen und gesetzgebenden Körpern bei der Regierung im Wege der Petition einschreiten soll, daß das einschlägige Reichsgesetz eine Abänderung erfahre.

Wir haben statt dem Grundbuch ein Verfachbuch, das Verfachbuch ist die kronologische Sammlung von Urkunden. Von Jahr zu Jahr wächst der Stoß der Urkunden. Es ist bereits so weit gekommen, daß ich die Ueberzeugung hege, es sei wahrlich weder für die Regierung, noch für die Parteien der Kosten mehr werth, die die Fortführung des Verfachbuches erfordert.

Zimmerhin wird die Landesvertretung, wenn sie nicht auf die Einführung des Grundbuches eingeht, Bedacht nehmen müssen, in anderer Weise Ordnung zu schaffen. Ich weise auf Venetien hin, das sich genöthigt gesehen hat, 10jährige Hypothekenerneuerungen vorzuschlagen. Auch das Land Tirol, das allein mit Vorarlberg das Verfachbuch hat, hat sich bereits bemüht gesehen, dadurch einzugreifen, daß es die Hypothekenerneuerungen jetzt zur Durchführung gebracht hat. Ich habe darüber vielfältig Stimmen gehört und habe aus denselben entnommen, daß man von diesem Mittel der Hypothekenerneuerung nicht befriedigt worden ist, und daß man es eigentlich nur als eine Vorbereitung zur leichteren Einführung des Grundbuches ansieht. Jedenfalls halte ich dafür, daß das Verfachbuch nicht mehr so bestehen kann, wie es jetzt besteht, wenigstens wird eine Sichtung der Urkunden Platz greifen müssen, ein Buch allenfalls für Eigenthumsübertragungen, ein Buch für Hypotheken und ein Buch für Servituten, wenn es möglich werden soll, daß man wenigstens noch nach Jahren die Erwerbstitel vom Eigenthum von Hypotheken oder Servituten soll auffinden können.

Ich war wiederholt schon im Landtage für die Einführung des Grundbuches und ich kann nur sagen, daß von Tag zu Tag mehr in mir die Ueberzeugung der Nothwendigkeit und der Nützlichkeit desselben gewachsen ist. Ich bringe daher, nachdem ich meiner Ausführungen zufolge gegen die Resolution stimme, folgenden Antrag ein:

„Der Landes-Ausschuß werde durch Beschluß des Landtages beauftragt, die hohe Regierung „dringend und motivirt aufzufordern, die Aufhebung des § 31 ersten Absatzes des Gesetzes „vom 25. Juli 1871 Nr. 37 R.G.B. über Erforderniß der gerichtlichen oder notariellen „Legalisirung der zur Einverleibung in das Grundbuch bestimmten Privat-Urkunden durch „bezügliche Gesetzesvorlage zu bewirken und eventuell den bestehenden Legalisirungszwang auf „die Orte der Gerichts- und Notar-Sitze, und nächstumgebenden Ortschaften zu beschränken, „überdies aber durch Delegation der Gemeindevorstände zu erweitern.“

Im weiteren geht natürlich auch meine Stimme dahin, daß die Einführung des Grundbuches nach den Anträgen des Comite's vom hohen Hause angenommen, dagegen aber die Resolution zurückgewiesen werde.

Landeshauptmann: Der Herr Regierungsvertreter hat das Wort.

Regierungsvertreter Oberl. Gerichtsrath v. Hämmerle: Als mir die ehrenvolle Aufgabe zu Theil wurde, welche mich in die Mitte des hohen Landtages führte, glaubte ich der Hoffnung Raum geben zu dürfen, daß die Vorlage der Regierung, welche zu vertreten ich die Ehre habe, im Ganzen und Großen auf keine bedeutenden Schwierigkeiten stoßen würde; war es ja der lang gewährte Wunsch des Landes, der oftmals in diesem hohen Landtage hier zum Ausdruck kam, daß endlich statt des in Tirol und Vorarlberg geltenden veralteten Verfassungsbuches, für das letztere Land das Grundbuch eingeführt werde. Die Voraussetzung, auf welcher meine Zuversicht beruhte, rechtfertigt sich weiter noch aus den bekannten Vorgängen der vorjährigen Landtagsitzung, in welcher der hohe Landtag aus eigener Initiative einen Gesetzesvorschlag beschloß, der in der Wesenheit mit dem gegenwärtig vorliegenden übereinstimmte. Es kam nun allerdings etwas anders als ich vermuthet hatte.

Nach dem vorliegenden Berichte der Majorität des Comite's, welchem die Vorberathung der Gesetzesvorlage überwiesen wurde, glaubt dasselbe die Annahme des Gesetzes nur unter der Bedingung empfehlen zu dürfen, wenn der sogenannte Legalisirungszwang in gesetzlicher Weise abgeschafft würde.

Nachdem der Comitebericht diesen Legalisirungszwang resp. die Abschaffung desselben in Verbindung mit der Annahme des Grundbuches gebracht hat, so erachte ich mich für verpflichtet, die Diskussion auch auf diesen Punkt, auf die Resolution auszudehnen, obgleich dieselbe als ein Ganzes für sich dasteht, und wie ich höre auch eigens in Abstimmung gebracht werden soll.

Der geehrte Herr Vorredner zu meiner Linken hat bereits formelle Bedenken gegen diese Art der Abweisung eines Gesetzes vorgebracht, welche ich vollkommen theile. Ich habe dem jedoch noch einiges hinzuzufügen.

Die Gesetzesvorlage selbst enthält im § 36 die Bestimmung, daß das Gesetz mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit zu treten habe. Die Resolution spricht sich dagegen aus, daß das Gesetz in Wirksamkeit zu treten hätte, wenn der Legalisirungszwang im gesetzlichen Wege aufgehoben würde. Es liegt also schon darin ein offener Widerspruch, wenn nemlich das Gesetz, wie es beantragt wird, in der Berathung des hohen Landtages angenommen würde und gleichzeitig auch die Resolution Annahme fände.

Ein weiteres Bedenken für mich erwächst aus dem Umstande, daß man gar nicht voraussehen kann, wann und unter welchen Bedingungen allenfalls der Legalisirungszwang aufgelassen würde. Was die Stellung der Regierung heutzutage betrifft, so ist es doch klar, daß, nachdem die Regierung nun einer der gesetzgebenden Faktoren im constitutionellen Staate ist, dieselbe keineswegs in der Lage wäre, eine Verpflichtung, bezüglich der Aufhebung des Legalisirungszwanges zu übernehmen. Es ist also gar nicht abzusehen, ob die Bedingung, auf welche die Resolution abzielt, zur Erfüllung gelangen wird und noch viel weniger in welchem Zeitpunkte dies geschehen wird. Mir scheint auch, daß in dieser Weise, in dieser bedingten Art ein Gesetz zu votiren, vielleicht der künftigen Wirksamkeit eines andern Landtages in bedenklicher Weise vorgegriffen würde. Ich begreife wohl, daß ein Gesetz vom Landtage votirt werden kann und daß ein späterer Landtag allenfalls dessen Abänderung oder Zurücknahme beantragen könne, allein, daß ein Gesetz in einem Landtage votirt werde, um dann in einer späteren, in keiner Weise unbestimmten Epoche zur Wirksamkeit zu gelangen, vielleicht unter einem ganz geänderten Verhältnisse, das scheint mir ein Novum in der Gesetzgebung zu sein.

Ich wollte vor allem diese formellen Bedenken gegen die beantragte Resolution zum Ausdruck

bringen. Was nun den meritorischen Inhalt derselben anbelangt, so glaube ich, daß in dieser Resolution offenbar eine, wenn auch in der Form mehr rücksichtsvolle Ablehnung des Gesetzes gelegen ist, denn — wie schon gesagt — die Regierung ist nicht in der Lage, die Erfüllung dieser gestellten Bedingung auf sich zu nehmen, mithin auch nicht in der Lage die Sanktionirung dieses Gesetzes, welches in solcher Weise votirt wird, zu beantragen. Es liegt, wie gesagt, eine Ablehnung des Gesetzes in dieser Resolution, welche noch meinem unmaßgeblichen Dafürhalten in mehr correkter Weise ihren Ausdruck in einer motivirten Tagesordnung gefunden haben dürfte.

Was nun den Grund, die eigentliche Ursache dieser Ablehnung des Gesetzes, für was ich die Resolution ansehe und anzusehen gezwungen bin, betrifft, so muß ich schon ersuchen, daß mir die Herren einige Zeit ihre Geduld schenken, um das Hinderniß, welches im Legalisirungszwang gelegen sein soll, näher zu beleuchten.

Vor Allem will es mich bedünken, daß dieses Hinderniß heutzutage, kaum so riesengroß vor uns stehen dürfte, als man es an die Wand malt, indem der Legalisirungszwang bekannterweise bereits mit Gesetz vom 25. Juli v. Js. eingeführt wurde, also bereits als Gesetz zu einer Zeit bestand, in welcher der Landtag selbst seine Vorlage zur Einführung des Grundbuches machte, zu einer Zeit, wo dem hohen Landtage diese Gefahr, dieses Hinderniß nicht einmal als ein schwarzer Punkt am Horizonte vorschwebte. Ich kann mir nicht denken, daß seit jener Epoche die Verhältnisse sich ganz und gar so geändert haben sollen.

Der Legalisirungszwang, m. H., ist in der Gesetzgebung Oesterreichs durchaus nichts Neues. Allerdings ist es richtig, daß derselbe in unserem bürgerl. Gesetzbuche in den bekannten §§ 433 und 434 bezüglich der Eintragungen in das Grundbuch nicht vorkommt. Allein ich bitte die geehrten Herren zu bedenken, daß zur Zeit, als das bürgerl. Gesetzbuch für die erbländischen Provinzen Oesterreichs im Jahre 1811 erlassen wurde, wirklich kein Bedürfniß für den Legalisirungszwang bestand. Aus den beiden Paragraphen, die ich citirte, geht hervor, daß die Ortsobrigkeit es war, die, man kann sagen, vor dem Auge Wache stand. Diese Wache wurde mit der Zeit abgelöst und nun konnte, wie ein Redner im Abgeordnetenhause sich ausdrückte, der ehrliche und der nicht ehrliche Mann in gleicher Weise in das Grundbuch gelangen.

Bereits im Jahre 1824 hat der bedeutendste aller vormärzlichen Juristen, Freiherr von Pratobera darauf hingewiesen, welche große Gefahr in dieser Bestimmung des bürgerl. Gesetzbuches gelegen war; er hat darauf hingewiesen, daß es nothwendig werden dürfte, Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, damit das Grundbuch gegen Eintragungen unächtlicher oder verfälschter Urkunden in wirksamerer Weise geschützt werde, als dies durch die §§ 433 und 434 des a b G.B. voraussichtlicherweise geschehen konnte.

Im Jahre 1844 hat bereits die oberste Justizstelle den Antrag auf Einführung des Legalisirungszwanges, allerdings damals vergeblich gestellt.

Als das Unterthänigkeitsverhältniß im Jahre 1848 zu Falle kam, als mithin die Dominien nicht mehr die Interessen der eigenen Unterthanen vor dem Grundbuchsamte zu vertreten hatten, wurde bereits ein Gesetz in Anregung gebracht von dem damaligen Justizminister Schmerling, durch welches die Notariate in ganz Oesterreich eingeführt werden sollten. Es handelte sich damals nicht einfach um den Legalisirungszwang, sondern sogar um den Notariatszwang, d. h. daß alle Tabellar-Urkunden nur mehr von Notaren errichtet werden dürften. Dieses Gesetz wurde im Jahre 1850 richtig eingeführt, nachdem bereits schon früher im Lombardischen Venetianischen in den Jahren 1816 bis 1826 und im Jahre 1830 in Dalmatien über Petitionen der dortigen Behörden der Legalisirungszwang eingeführt worden war.

Das Gesetz vom Jahre 1850 hat allerdings nicht lange bestanden. Es wurde im Jahre 1852, in jenem Jahre, in welchem bekanntlich verschiedene Gesetze beseitigt wurden, ebenfalls zu Grabe getra-

gen und, wie Freiherr v. Hye im Herrenhaus sich ausdrückte, nicht etwa über Beschwerden der Bevölkerung oder über Anregung der Behörden, sondern über Anregung etwelcher Advokaten.

Ich will nun nicht darauf eingehen, m. H., ob die gegenwärtig bestehende Agitation gegen den Legalisirungszwang vielleicht auf eine ähnliche Quelle zurückzuführen sein dürfte. Es sind in dieser Hinsicht allerdings Stimmen laut geworden, welche darauf hinweisen, daß vielleicht gerade auf dem Lande durch die Einführung des Legalisirungszwanges die Urkundenverfassung einzig und allein in die Hände der Notare gelangen müßte, und daß daher Klagen von berechtigten und unberechtigten Urkundenverfassern laut wurden.

Wie Agitationen gemacht werden, das ist heutzutage allbekannt und so dürfte es vielleicht auch mit der Agitation gegen den Legalisirungszwang der Fall sein. Ich will hierüber lediglich nur bemerken, daß keineswegs in allen Ländern, in welchen der Legalisirungszwang durch das Gesetz vom 25. Juli 1871 eingeführt wurde, gegen diese Klagen erhoben wurden. Der bekannte Antrag des Herrn Dr. Knoll aus Prag, welcher zuerst im Abgeordnetenhause den Legalisirungszwang beseitigt wissen wollte, hat von vielen Ländern Oesterreichs gar keine Erwähnung gemacht, Beweis genug, daß gerade in diesen Ländern gegen den Legalisirungszwang auch keine Agitation bestand. Der Antrag des gedachten Abgeordneten hat z. B. nicht von Galizien gesprochen, nicht von der Bukowina, nicht von Kärnten, nicht von Dalmatien, nicht von Istrien, nicht von Görz und nicht von Triest.

Allerdings in den deutschen Provinzen, in Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober- und Nieder-Oesterreich und Steiermark scheint eine Agitation gegen den Legalisirungszwang zu bestehen.

Ich will nun untersuchen und werde mich so kurz als möglich fassen, ob diese Agitation eine Berechtigung für sich hat oder nicht.

In dem Berichte der Majorität des Comité's wird gesagt, daß der Legalisirungszwang weder vom theoretischen noch vom praktischen Standpunkte aus gerechtfertigt erscheine. Es ist dies eben eine Behauptung, den Beweis hiefür vermissen ich jedoch im Berichte des Comité's.

Es sei mir erlaubt, die Sache etwas näher zu untersuchen.

Der Legalisirungszwang, nach dem oft zitierten § 31 der Grundbuchsordnung besteht darin, daß Privaturkunden nur dann in das Grundbuch gelangen sollen, wenn sie gerichtlich oder notariell beglaubigt werden. Man hat gegen diesen Zwang eingewendet, daß derselbe legislatorisch nicht nothwendig sei, daß er den Parteien ungebührliche Kosten und ungebührliche Belästigungen auferlege. Was die Kosten anbelangt, so mußten auch die Gegner des Legalisirungszwanges, angesichts des Gesetzes, welches gleichzeitig mit der Grundbuchsordnung in Wirksamkeit trat, zugeben, daß dieselben so geringfügig seien, daß man wirklich davon nicht mehr weiter zu sprechen Anlaß haben könnte. Eine Legalisirung bei Gericht kostet nicht bloß für eine, sondern für so viele Unterschriften als zu legalisiren sind, nicht mehr als einen Stempel von 36 kr., eine Legalisirung von Seite eines Notars einen Stempel von 10 kr., dann eine Taxe von 60 kr. und bis fl. 100 von nur 30 kr. an und die Hälfte für jede weitere Unterschrift, im Ganzen aber nie mehr als den Betrag des Urkunden-Stempels. Diese Kosten sind also jedenfalls ganz unbedeutend. Es erübrigt mithin lediglich die Belästigung der Parteien durch Zureisen an den Sitz des Gerichtes oder des Notars. In dieser Hinsicht glaube ich, kann man, wenn man eine kleine Berechnung anstellt, sehr leicht daraus ersehen, daß auch diese Belästigung keine übergroße genannt werden könne. Bei unseren Bezirksgerichten des Landes kommen im Durchschnitt bei den meistbeschäftigten höchstens 2000 Verfassungen im Jahre vor. Von diesen 2000 Verfassungsurkunden sind weit mehr als die Hälfte solche, welche der Legalisirung gar nicht bedürfen. Es sind gerichtliche Urkunden, die im Wege des adeligen Richteramtes aufgenommen werden, es sind Exekutionen oder gerichtliche Einantwortungsdekrete. Aber angenommen auch es handelt sich um 1000 Urkunden bei jedem Bezirksgerichte: In der Regel wird

derjenige, der zur Eintragung ins Grundbuch eine Urkunde errichtet, jedenfalls veranlaßt sein, zum Gerichte oder Notare sich zu verfügen. Bei dieser Gelegenheit kann er sicherlich auch die Legalisirung vornehmen, welche lediglich in der Beisetzung einer kurzen Clausel besteht und nie mehr als fünf Minuten Zeit erfordern dürfte. Ich sage, in der Regel muß derjenige, welcher eine Urkunde in das Grundbuch eintragen lassen will, ohnedem zu Gerichte kommen; denn er läßt entweder die Urkunde von einem berechtigten Urkundenverfasser errichten, nämlich von einem Advokaten oder Notar, oder bei Gericht selbst und in diesem Falle ist es ganz natürlich, daß er sich zum Gerichte begeben muß, oder er läßt sich die Urkunden von nicht dazu Berechtigten verfassen. In diesem Falle wird es immerhin eintreffen, daß er sich mit dem andern Contrahenten deßhalb zum Gerichte verfügen wird, um Einsicht in das Grundbuch zu nehmen, denn es wird Niemand gewillt sein, ein Gut zu kaufen, ohne sich zu überzeugen, daß derjenige, von welchem er es kauft, wirklich als Eigenthümer im Grundbuche eingetragen ist. Es wird kein Gläubiger Geld herleihen wollen, ohne sich früher zu überzeugen, daß wirklich auf diesem Reale, welches ihm Sicherheit bieten soll, eine solche Sicherheit geleistet werden kann. Will er das Grundbuch nicht einsehen, so ist er genöthigt, größere Ausgaben zu machen, d. h., er muß sich Grundbuchsextrakte verschaffen. Es werden demnach sehr wenige Fälle eintreten, daß die Partei, welche einen Akt in das Grundbuch bringen will, nicht genöthigt wäre, sich zum Gerichtssitze zu begeben. Aber auch der Fall, in welchem man voraussetzen kann, daß, wer eine Urkunde zu errichten gedenkt, bloß deßwegen zu Gericht sich verfügt, dürfte höchst selten eintreten. Ich glaube, unsere Erfahrung weist darauf hin, daß auch die Landleute, abgesehen von der Urkundenverfassung, doch jährlich ein paar Mal zum Gerichte kommen. Sie besuchen die Märkte, oder sie haben andere Geschäfte bei Gericht, Großjährigkeitserklärungen, Erbschaftsverhandlungen, welches gerade jene Angelegenheiten sind, bei denen der Landmann in die Lage kommt, Urkunden zu errichten. Ich meine daher, daß die Belästigung der Parteien durch Zureisen an den Gerichtssitz keine so große sein dürfte. Man hat häufig bei Besprechung dieser Frage auf die Nothwendigkeit hingewiesen, daß die Parteien jedenfalls auch Zeugen mitbringen müßten und daher nicht nur ihre eigenen Kosten, sondern auch jene der Zeugen zu tragen hätten. Auch diese Behauptung verliert bei näherer Betrachtung ihr vorzügliches Gewicht. Bei uns dürfte es sehr selten vorkommen, daß eine Partei sich genöthigt sieht, Identitätszeugen von ihrem Wohnorte mitzubringen. Wir müssen bedenken, daß fast alle jene Parteien, welche Rechtsgeschäfte abzumachen haben, den Gerichtskanzlisten und Amtsdienern durch Versteigerungen, Zustellungen u. s. w. wohl bekannt sind. Wir dürfen darauf reflektiren, daß bei unsern vielbeschäftigten Gerichten an Audienztagen fast kein Bauer zu denselben kommen kann, ohne Jemanden aus seinem Dorfe zu finden, insbesondere Gemeindevorsteher und andere Leute, welche die Identität der Person bezeugen können. Also auch der Fall, eigens Identitätszeugen mitbringen zu müssen, dürfte in der Praxis sehr selten eintreten.

Wie dem nun sei; mir scheint es, geehrte Herren, daß, wenn es sich um ein Gesetz handelt, man nicht fragen sollte: ist dieses Gesetz bequem? Ich glaube, man sollte sich eher fragen: ist dieses Gesetz gut? Ich gestehe allerdings zu, daß ein Gesetz auch den wirklichen Bedürfnissen der Bevölkerung zu entsprechen hat. Allein die Bequemlichkeit sollte nicht das Ausschlaggebende sein.

Der Legalisirungszwang besteht in den meisten Ländern Europa's, und nicht nur der Legalisirungszwang, sondern der weitaus drückendere Notariatszwang; er besteht nicht nur in den Ländern romanischer Zunge, in Frankreich, Italien, Portugal, er besteht auch in vielen deutschen Staaten z. B. in Bayern, Sachsen und Preußen. In Preußen gibt es aber nebst dem Legalisirungszwang auch noch den Recognitionenzwang, d. h. die Partei, welche ihr Eigenthum auflassen will, muß mit dem Uebernehmer sogar persönlich bei dem Grundbuchsamte erscheinen, um die Auflassung des Eigenthums und resp. die Uebernahme des Eigenthums zu erklären und doch ist dieses Gesetz in beiden Häusern des preussischen Staates ohne die geringsten Einwendungen durchgegangen und zwar gleichzeitig mit der Berathung des Grundbuchsgesetzes in Oesterreich. Wenn nun, m. H., etwa 25,000,000 der gebildetsten Einwohner in Europa den Legalisirungszwang ohne Widerrede und ohne allzu große Last ertragen, so dürfte man doch füglich gelinde Zweifel darüber hegen, daß derselbe in Vorarlberg nicht zu ertragen sei.

Jedoch sei dem, wie ihm wolle, keineswegs scheint mir, daß der Legalisirungszwang eine solche Last und eine solche Bürde für die Bevölkerung bilde, um dagegen alle Vortheile des Grundbuchgesetzes in die Schanzen zu schlagen, um zu erklären, wenn der Legalisirungszwang nicht aufgehoben wird, wollen wir das Grundbuch nicht. Ich dünke, daß überhaupt diese Frage nur an der Hand einer geläuterten Erfahrung gelöst werden sollte, und ein Jahr, das seit der Veröffentlichung der Grundbuchordnung durch das Land gegangen ist, scheint mir zu geringe Zeit, um bereits solche Erfahrungen gemacht haben zu können, welche die Aufhebung des Legalisirungszwanges ohne Weiteres zu rechtfertigen vermöchten. Wenn nun dieser sogenannte Legalisirungszwang nicht als übergroße Bürde erscheint, wenn überhaupt eine Gesetzgebung ohne Zwang gar nicht denkbar ist, weil eben in der festen Form des Rechtes die beste Gewähr des Rechtsschutzes, ich möchte sagen, eine Affecuranzprämie gegen den Rechtsverlust gelegen ist, wenn, m. H., ein einziger Prozeß, der wegen Unechtheit der Urkunden geführt werden muß, jedenfalls viel mehr Kosten verursacht, als 100 Legalisirungen, wenn, m. H., die Kosten, die zum Schutze des Rechtes aufgewendet werden, jedenfalls nicht als unproduktive Kosten angesehen werden müssen, dann glaube ich, ist die Entscheidung dieser so wichtigen Angelegenheit allerdings in etwas erleichtert; denn wenn ich nun auf die Vortheile des Grundbuches und die Nachteile unseres derzeit bestehenden Verfachbuches zu sprechen komme, dürfte den Herren Gelegenheit zu einem Vergleiche geboten sein, der jedenfalls die Lasten des Legalisirungszwanges im Verhältniß zu den Nachtheilen des Verfachbuches als unverhältnißmäßig sehr geringe erscheinen läßt.

Mein geehrter Herr Vorredner hat bereits über die Vortheile des Grundbuches und über die Nachteile des Verfachbuches in sehr beherzigenswerthen Worten gesprochen; er erleichtert mir daher meine Aufgabe.

Von einem öffentlichen Buche beansprucht man vor Allem Allgemeinheit, Publicität, Specialität und ich sage es offen auch Legalität. Man beansprucht Allgemeinheit, d. h. daß in einem öffentlichen Buche alle dingliche Rechte, alle Veränderungen des Besizes, des Eigenthums, alle Beschränkungen desselben, alle Belastungen des Eigenthums, sei es durch Servitutsrechte oder Pfandrechte, eingetragen erscheinen. Diesen Anforderungen entspricht vollkommen das Grundbuch, in keiner Weise jedoch das Verfachbuch. Es ist den Herren allbekannt, daß das Verfachbuch nichts anderes ist als eine Urkundensammlung mit Namensregistern. Das Verfachbuch würde in gewisser Weise, wenn es genau geführt würde, als ein Schuldbuch angesehen werden können, jedoch nur als ein Personal-Conto, in dem man die Namen derjenigen erfährt, welche in dem Verfachbuche vorkommen. Allein, wie sieht es in Wirklichkeit aus mit diesem Personal-Conto? Es sind da, m. H., denken Sie sich von der Zeit vom 1. Mai 1817 bis auf den heutigen Tag herab eine Menge von sehr dickleibigen Bänden, in denen alle diese Urkunden gesammelt erscheinen und dabei behielten die geschichtlichen Kopei- und Rodbücher, sowie die in Gerichtsprotokollen vorkommenden Verträge ihre Kraft auch ohne Uebertragung ins Verfachbuch. Um sich zu überzeugen, ob durch Urkunden dingliche Rechte begründet werden, ob sie eine Uebertragung, Beschränkung oder Belastung erfahren haben, muß natürlicherweise die ganze Urkunde genau gelesen werden. Sie muß von einem Juristen gelesen werden, weil ein Nichtjurist sich leicht über den Bestand und die Gültigkeit des Rechtes täuschen kann. Nun, wenn eine Partei zu Gericht kommt und sich wirklich überzeugen will, ob z. B. derjenige, von dem sie das Eigenthum übernehmen soll, auch Eigenthümer der Sache sei, um die es sich handelt, so muß sie nicht nur die Urkunde lesen, durch welche er dieses Eigenthum erworben hat, sondern auch alle Urkunden der betreffenden Vormänner. Nehmen Sie an, daß die eine oder die andere Eintragung vergessen worden wäre, dann ist der Faden plötzlich entzwei geschnitten, man kann sich nicht mehr überzeugen, ob der Eigenthümer die Realität erworben hat oder nicht. Dasselbe tritt beim Pfandrecht ein. Diese Schwierigkeiten sollten gehoben werden durch die sogenannten Hypothekenzertifikate. Diese Hypothekenzertifikate sind ein Auszug aus dem Verfachbuche, nämlich aus dem ständigen und dem Jahresregister (das erstere existirt übrigens bei den meisten Gerichten gar nicht oder nur unvollständig) allenfalls mit Einsicht der Urkunden, aber von wem werden sie angefertigt? Die Verfachbuchsausweise, diese Urtheile über den Bestand eines Rechtes, insoferne dasselbe durch Urkunden begründet wird, werden

durchgehends von Nichtjuristen, von Kanzellisten angefertigt. Zudem aber tragen derlei Zertifikate auch noch den Stempel der Unsicherheit in gesetzlicher Weise an sich, weil die Gerichtsbehörden selbst ermächtigt sind, zu erklären, daß sie keine Gewähr für deren Genauigkeit leisten und lediglich dafür haften, daß man fleißig nachgesucht hat. Ja, m. H., man kann sogar sagen, daß, je mehr Zeit und Kosten auf ein solches Hypothekenzertifikat aufgewendet werden und manchmal sind 14 Tage und mehr erforderlich, um eines anzufertigen, desto größer wird die Unsicherheit, der Wirrwar und das Dunkel, in welches man geräth und da will man noch von einer Rechtsicherheit sprechen!

Ein weiteres Erforderniß, welches man an ein öffentliches Buch stellt, ist die Bedingung der sogenannten Publizität, d. h. daß jene Rechte, welche in dem öffentlichen Buche eingetragen erscheinen, gegenüber allen Dritten und wenigstens a prima facie gegenüber den Contrahenten als wirklich zu Recht bestehend zu gelten haben. Es wird im Grundbuche durch die Eintragung das formelle Recht über das materielle gestellt. Wenn hiedurch die größte Sicherheit der im Vertrauen auf das öffentliche Buch erworbenen Rechte Dritter begründet wird, so liegt darin aber auch eine große Gefahr, wenn nicht Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, um Betrug und List ferne zu halten. So lange also Jemand im öffentlichen Buche als Eigentümer erscheint, so lange kann man auch das Pfandrecht gültig erwerben; dem ist aber nicht so beim Verfachbuche. Das Verfachbuch gibt uns nur materielle Rechte, denn im Verfachbuche gilt nicht die Eintragung, weil eine solche gar nicht besteht, sondern es gilt das, was in der Urkunde selbst steht. Der Richter hat sich gar nicht darum zu kümmern, ob die Urkunde einen gültigen Rechtstitel enthält oder nicht. Das ist Sache der Partei. Wenn dieser Rechtstitel angefochten wird, muß sie einen Prozeß führen, um darzuthun, ob es ein gültiger Rechtstitel war. Sie hat durch das Verfachbuch immer nur ein bedingtes Recht erworben und niemals ein absolutes.

Ein weiteres Erforderniß, geehrte Herren, ist die Spezialität, d. h. nämlich, daß das Objekt, an welchem ein Recht begründet werden soll, auch genau individualisirt erscheint, eine Bedingung, welche das Verfachbuch schon deswegen nicht erfüllen kann, weil dasselbe, wie ich bereits bemerkte, nicht Real-Conto's, sondern nur Personal-Conto's enthält. Im Grundbuche ist das anders. Im Grundbuche erscheint die Realität vorgetragen mit allen Lasten, Besitz- und Eigenthumsverhältnissen mit der Beschreibung der Liegenschaften u. s. w. Der Vortheil, der sich daraus ergibt, ist so klar und evident, daß daran gar nicht gezweifelt werden kann, indem eben die Realrechte, um die es sich handelt, nicht an der Person kleben, sondern an der Sache selbst. Eben deshalb widerspricht es der Natur der Sache, daß ein Personal-Namenregister über dingliche Rechte Auskunft ertheilen soll, wenn, wie häufig der Fall, die Liegenschaft, das Objekt gar nicht bestimmt ist, wie bei den stillschweigenden und Generalhypotheken oder aber wegen mangelhafter Bezeichnung, Ueänderung der Grenzen u. s. w. nicht identifizirt werden kann. Ganz gewiß, m. H., werden Sie vollkommen überzeugt sein, daß die Oeffentlichkeit die beste Gewähr eines solchen Buches ist, aus dem Jedermann sein Recht entnehmen will. Allein diese Oeffentlichkeit ist bei dem Verfachbuche zur reinen Unmöglichkeit geworden. Wenn es mir auch gestattet ist, von demselben Einsicht zu nehmen, so bedeutet diese Gestattung noch nicht die Oeffentlichkeit; denn was hilft mir diese Einsicht, wenn ich Monote lang im Gerichtssitze zubringen muß, um zu erfahren, ob ein Recht eingetragen ist oder nicht. Beim Grundbuche ist die Uebersicht leicht: man braucht nur im Grundbuche das Folium aufzuschlagen, um den ganzen Besitz- und Lastenstand unter Augen zu haben. Das Grundbuch bietet weiter den Vortheil, daß es eine dauernde Uebersicht seiner Eintragungen gewährt. Es bedarf nicht, wie das Verfachbuch einer 10- oder 30jährigen Erneuerung; das Grundbuch wird fortgeführt in voller Evidenz; von Tag zu Tag kann ich Einsicht in den Lastenstand nehmen. Bei dem Verfachbuche, wie die Herren bereits gehört haben, ist die Sache anders. Man ist genöthigt, nach Zeitabschnitten wieder Erneuerungen vorzunehmen. Endlich darf ich nicht unerwähnt lassen, daß bei dem Grundbuche eine Menge Prozesse, welche bei dem gegenwärtigen Stande unseres Verfachbuches entstehen, hinwegfallen dürften. Jedem Fachmanne ist ganz wohl bekannt, wie viele Eigenthums-, Besitz- und Pfandrechtsklagen bei uns zu Tage treten, während alle diese Klagen natürlicherweise bei dem Grundbuche hinwegfallen, da es insbesondere auch schon die Rangordnung der Rechte feststellt. Das Grundbuch ist auch dem ganzen

System unseres bürgerlichen Gesetzbuches vollkommen angepaßt, während hingegen bei dem Versachbuche, wie jedem Juristen wohl bekannt ist, sehr viele §§ keine Anwendung erleiden und darunter die wichtigsten, welche zur Sicherung der Rechte am meisten beitragen, z. B. die §§ über Pränotation, Rangordnung und Anmerkung derselben u. s. w. Bei uns ist der Gläubiger gar nicht in der Lage, seine Rechte zu schützen, während der Prozeß anhängig ist; um sie geltend zu machen, muß er auf die Exekution warten und wenn dieselbe kommt, dann hat er oft das leere Nachsehen, während bei der Einrichtung des Grundbuches bereits die Klage als solche vorgemerkt werden kann, was die wichtige Folge mit sich bringt, daß z. B. bei der Hypothekarfrage die Exekution nicht allein gegen den Beklagten, sondern gegen jeden dritten Besitzer des Pfandobjectes fortgesetzt werden darf.

Ich glaube, sogar behaupten zu dürfen und diese Behauptung wird jene Herren, welche erst kürzlich das Verdienst der Oeffentlichkeit so sehr betonten, nicht überraschen — ich wage zu behaupten — daß die Oeffentlichkeit des Grundbuches auch der Moralität Vorschub leisten wird. Es ist ganz sicher, daß derjenige, welcher gezwungen ist, seine ganze Hauswirthschaft offen darzulegen, zur Sparsamkeit dadurch angeregt wird, während hingegen der, welcher insgeheim Schulden machen kann, natürlicher Weise einem solchen Zwange sich nicht unterworfen sieht. Als volkswirthschaftliches Institut hat das Grundbuch entschieden hohen Werth. Ohne Grundbuch ist es gar nicht möglich, einen sichern Realcredit zu schaffen, Handel und Verkehr mit Immobilien leiden unter unsern gegenwärtigen Zuständen. Jedermann weiß, daß die Realcreditsverhältnisse sehr zerrüttet sind. Es ist das eine natürliche Folge des Systems. Wie soll der Bauer mit seinem Hypothekenausweise in der Hand Geld für ein Darlehen finden, wie soll er concurriren mit dem Kaufmanne, dessen Personalkredit ein festbegründeter ist, den das Capital aufsucht, während der Bauer kein Geld findet, wenn er nicht hohe Perzente zahlt, der Wechselreiterei verfällt und dadurch zu Grunde geht. Sind etwa solche Beispiele heutzutage selten? Wie soll ein auf so schwachen Füßen stehender Realcredit dann concurriren, wenn große Unternehmungen, oder der Staat selbst in ruhigen Zeiten als Anleher auftritt, wo das Vertrauen um so berechtigter ist, je mehr Individuen oder wenn gar die Gesamtheit aller Staatsbürger dasselbe in Anspruch nehmen, weil dann der einzelne Credit sich zum allgemeinen summirt. Eine Concurrrenz ist nicht denkbar, um so mehr nicht denkbar als überhaupt der Realcredit im Vergleiche zum Personalkredit im besondern Nachtheile steht. Es ist bei jenem nicht leicht sein Geld zu bekommen, man muß in der Regel Klage anstrengen und Execution führen; oft langwierige Prozesse abwickeln, während bei andern Geldanlagen eine Realisirung leicht mit geringen Kosten und ohne Zeitverlust möglich ist. Man denke nur an Staatsobligationen u. s. w. Wenn daher der Realcredit nicht auf festem Boden steht, ist es die natürliche Folge, daß das Capital von Grund und Boden sich zurückzieht, da man dasselbe leichter und vortheilhafter in Aktien und dgl. anzulegen vielfache Gelegenheit findet. Heutzutage, wo allerlei Unternehmungen an jeden sich herandrängen, ist es nicht abzusehen, wie Kapitalien bei so unsicherer Basis des Grund- und Bodencredits sich dem Ackerbau und der Viehzucht noch zuwenden können.

Ich glaube daher, daß auch vom volkswirthschaftlichen Standpunkte der Vortheil des Grundbuches in voller Evidenz dasteht, daß ohnedem gar nicht daran zu denken wäre, wie allenfalls bei uns Bodencredit-Anstalten errichtet werden könnten, oder wie das in vielen Ländern mit großem Erfolge angewendete System der Pfandbriefe einzuführen wäre, welches dem Eigenthümer durch einen einfachen Giro in blanco es ermöglicht, sich Credit zu verschaffen. Wenn wir die Vortheile des Grundbuches gegenüberstellen den Nachtheilen und den Schäden des Versachbuches, welche in so prägnanter Weise hervortreten, so glaube ich, könnten die Herren sich sehr leicht überzeugen, daß der Nachtheil des sogenannten Legalisirungszwanges durchaus nicht im Verhältnisse steht mit den Opfern, welche Sie bringen würden, wenn Sie die Einführung des Grundbuches in unabsehbare Ferne rücken.

Ein weises Gesetz, m. S., welches die Realrechte sichert und das Hypothekenwesen regelt, ist der mächtigste Hebel des Privat- und öffentlichen Credits, welcher das Capital der Volkswirthschaft und den gemeinnützigen Unternehmungen zuführt und dienstbar macht.

M. H., Handel und Verkehr, Ackerbau und Volkswirthschaft fordern gebieterisch, daß Sie ohne Zögern Hand ans Werk legen, damit diesem Unwesen des Verschubbuches ein Ende gemacht wird und damit das Grundbuch nicht in unabsehbare Ferne gerückt werde, was der Fall sein würde, wenn Sie die Resolution, welche die Majorität des Comite's beantragt, annehmen. Ich befürchte sogar, m. H., daß eine Discussion in der Richtung die Einführung des Grundbuches an jene Bedingung zu knüpfen ganz geeignet wäre, den ohnedieß sinkenden und schwachen Realcredit des Landes noch mehr zu erschüttern, weil vielleicht mancher Gläubiger sich beunruhigt fühlen wird, weil mancher glauben wird, daß nicht die vorgeschobenen Motive des Legalisirungszwanges die Gründe der Ablehnung des Gesetzes sind, sondern andere Motive, welche man nicht an die große Glocke hängt, etwa die Besorgniß, daß, wenn die Liquidirung des Grundbuches kommt, die Zahlungsmittel des Schuldners vielleicht nicht mehr als genügend erscheinen dürften, es steht zu befürchten, daß, wenn solche Discussionen die Gläubiger beunruhigen, manches Kapital gekündet werde und dorthin sich wende, wo geordnete Rechtsinstitute den Realcredit sichern.

Unter solchen Verhältnissen wäre es wirklich gefährlich, nachdem seit langen Jahren der Wunsch des Volkes auf die Einführung des Grundbuches gerichtet ist, diesen Wunsch seiner endlichen Erfüllung entrücken zu wollen.

Ich glaube daher, nachdem, was ich bisher zu erörtern die Ehre hatte, von den Herrn zuverlässlich annehmen zu dürfen, daß sie für die unbedingte Einführung des Grundbuches nach der vorliegenden Regierungsvorlage ihre Stimme abgeben werden. (Rufe: bravo, bravo!)

Schmid: Ich erlaube mir das Wort. Es möge mir nicht mißdeutet werden, was ich da sage, als ob ich etwa mit Schreibereien Verdienst hätte, sondern ich habe vielmehr Lasten. Ich hätte schon längstens auch gerade aus diesem Grunde, abgesehen von den großen Vortheilen des Grundbuches gewünscht, daß dasselbe eingeführt werde.

Schon mehrere Jahre, wie ich glaube, ist der Wunsch im hohen Landtage ausgesprochen worden, das Grundbuch einzuführen. Ob aber diejenigen Herren, welche es ausgesprochen haben, auch die Clausel vom Legalisirungszwang, welche in demselben steht, bemerkt haben, ist eine Frage. Soviel ich bereits gehört habe, ist dieser Legalisirungszwang erst in der jüngsten Zeit aufgetaucht. Daß das Grundbuch, wie der Herr Regierungsvertreter schön auseinandergesetzt hat, ungemein große Vortheile bringen würde, erkennt Niemand. Daß es aber im Lande so stehe mit dem Realcredit und mit allem was drum und dran hängt, daß man nicht mehr ein einziges Jahr die Sache hinausschieben könnte, das glaube ich denn doch nicht. Was die Anlehen betrifft, welche der Bauer aufzunehmen hat, die bekommt er schon doch noch. Der eine Nachbar lehnt dem andern, die eine Gemeinde versieht dießbezüglich die andere und das in einer Weise, daß noch jeder, der ein Anlehen macht, Einsicht in den Stand der Passiven des Gelbkaufnehmers sich verschaffen kann, wenige Fälle ausgenommen. Es handelt sich nur um größere oder kleinere Prozente, die wahrscheinlich nicht von der Errichtung des Grundbuches abhängen sondern von anderen Verhältnissen.

Ich wollte eigentlich etwas gegen die Bemerkung des Herrn Regierungsvertreter in der Richtung erwidern, wo er von den kleinen Kosten redet, welche die Landbevölkerung bei dem Legalisirungszwang hätte. Da hat er denn doch den ganz verjüngten Maßstab angenommen. (Heiterkeit.)

Ich glaube, daß eine Gemeinde, die nur 3—4 Stunden von dem Gerichtsbezirke entfernt ist, in Einem Jahre manches Hundert, nicht bloß 300, 400—500 fl. mehr Kosten haben würde, wenn einmal der Legalisirungszwang besteht. Der Herr Regierungsvertreter stellt alles dießbelangende als eine Bagatellsache hin: der Legalisirungszwang erfordere nur einen Stempel von 36 kr. oder oft gar nur 10 kr. für jede Unterschrift und etwa noch 20—60 kr. andere Gebühren. Wir Bauern haben die Kreuzer nicht immer so auf der Hand und es beschwert uns schon, die Urkunden auszufertigen mit den bisherigen

Stempeln. Es wird deshalb wohl manche Urkundenerrichtung wegen den bisherig schon bestehenden Kosten verschoben und ich zweifle, ob nicht statt Ordnung eine größere Unordnung entstehen würde, wenn der Legalisierungszwang eingeführt würde, indem die Leute versucht würden, diese und jene Urkunden-Ausfertigung womöglich zu verschieben, was manchmal auch sehr lange angeht, manchmal aber sich gar nicht verschieben läßt, daher es auch nicht angehen wird, Jahrmärkte, wie z. B. St. Galluz- und Nikolausmarkt immer benützen zu können, um Urkunden auszufertigen. Es erfordert z. B. manche Böschurfunde 4—5 ja öfters bis 10 Unterschriften von mitunter ganz presthaften Leuten. In diesem Falle könnte man eine solche grundbüchliche Einverleibung um 10—12 fl. nicht herstellen.

Den Legalisierungszwang auch auf die Gemeindevorsteher auszudehnen, das wäre dann wohl einige Erleichterung und dürfte vielleicht später, wenn es doch nicht anders geht, in irgend einer Weise angenommen werden! aber gerade für jetzt schon auf den Legalisierungszwang eingehen, nachdem viele Kronländer um Aufhebung desselben petitioniren, würde mich nicht klug dünken; denn wird der Legalisierungszwang abgeschafft, so kommt er auch für uns weg. Dem Gemeindevorsteher und überhaupt den Gemeinden macht man es gerne so: heute gibt man ihnen scheinbar etwas Unumschränktes, dann kommt aber gleich in einem halben Jahr darauf ein gewisses Gesetz oder eine Ministerialverordnung, welche wieder einen großen Theil denselben wegnimmt und zwar nicht selten gerade denjenigen Theil, welcher für die Gemeinden am zuträglichsten und am passendsten wäre.

Den Legalisierungszwang mit in den Kauf nehmen und dann gleichzeitig mit den andern Kronländern um Aufhebung desselben einkommen, scheint mir als ob wir freiwillig in eine Falle gehen, und gleichzeitig um Erlösung aus derselben bitten wollten. (Heiterkeit.) Denn, wenn einmal ein Gesetz aufgestellt ist, welches dem Staate, der doch viel Geld braucht, etwas einträgt, was nach meiner Ansicht beim Legalisierungszwang in enormer Weise der Fall sein würde, wird ein solches Gesetz nicht so leicht wieder aufgehoben und ich kann daher die Ansicht nicht theilen, daß man sich heute schon auf den Legalisierungszwang einlassen sollte, ungeachtet es mir gewiß wie jedermann leid ist, wenn die Errichtung des Grundbuches nicht realisirt würde.

Pfarrer Rnecht: Ich bitte um's Wort. Ich muß bekennen, daß ich mit Bittern und Zagen um das Wort gebeten habe. Ich weiß, daß die Frage des Grundbuches eine juristische Frage ist. Ich als Laie in dieser Sache hätte somit vielleicht mehr Bescheidenheit gezeigt, wenn ich geschwiegen hätte. Jedoch, ich bin hier als Vertreter des Landes und wenn ich auch als Laie in der Sache spreche, nun dann so spreche ich als Landmann wie mein Herr Vorredner Schmid.

Ich sehe die klaren und schönen Auseinandersetzungen des Herrn Regierungsvertreters, Oberlandesgerichtsrath v. Hämmerle, ganz gut ein. Ich glaube auch, daß er, da er eine so tiefe Einsicht in diese Sache hat, ganz richtig gesprochen hat. Trotzdem erlaube ich mir noch einige Bemerkungen zu machen.

Es läßt sich nemlich nicht leugnen, daß der Realcredit in Vorarlberg in Folge der schlechten oder soll ich auch sagen der guten Führung der Verschäbcher bedeutend gesunken ist. Ich glaube zwar, daß nicht die Leitung der Verschäbung hieran Schuld sei, sondern vielmehr das System der Verschäbung, das auf keinem rationellen Boden aufgebaut war.

Nun ohne Credit kann die Welt, somit ebenfalls Vorarlberg, auch nicht bestehen, daher ist das Institut des Grundbuches nicht bloß wünschenswerth, sondern ich möchte sagen, geradezu unumgänglich nothwendig, damit der Credit im Lande gehoben und erhalten werde.

Seit Jahren schon ging der hohe Landtag mit der Frage der Einführung des Grundbuches um, des Grundbuches nemlich, welches sich in andern Provinzen, wie uns der Herr Regierungsvertreter bereits erklärte, sich sehr gut und ausgezeichnet bewährt hat.

Auch heute ist der hohe Landtag mit dieser Frage beschäftigt. Es liegt uns vor, der Comite-antrag. In diesem Comite sind drei Juristen beschäftigt gewesen: Herr Dr. Jussel, Herr Dr. Feß und

Herr Notar v. Gilm. Ich zweifle keinen Augenblick, daß diese drei Herren die Sache in ihrer ganzen Tiefe und Breite durchdacht und überlegt haben; ich zweifle auch keinen Augenblick, daß diese Herren nur das Beste des Landes wollen, und doch gehen, trotzdem diese Herren Juristen sind — gewiegte Juristen — ihre Ansichten auseinander. Der Majoritätsantrag lautet dahin, daß für jetzt die Einführung des Grundbuches für ein Jahr verschoben werden soll, wenn nemlich die Resolution für Aufhebung des Legalisirungszwanges nicht angenommen wird. Die andern zwei Herren Dr. Jussel und Notar v. Gilm als Obmann beantragen, daß das Grundbuch eingeführt werde auch mit dem Legalisirungszwang im Einverständnisse mit dem Herrn Regierungsvertreter.

Ich erlaube mir hier, obwohl ich überzeugt bin, daß die Mitglieder des hohen Hauses ganz genau wissen, was der Legalisirungszwang ist, dennoch einige Worte hierüber zu sprechen.

Eine Urkunde legalisiren lassen, heißt nach dem neuen Gesetze, sich zum k. k. Notar begeben mit zwei Zeugen, um dort seine Unterschrift für irgend eine Urkunde zu erlangen, um sie dann in das Grundbuch einführen zu können. Wir wissen, daß es bis jetzt zur Anfertigung solcher Urkunden keine Juristen brauchte, wir haben im Lande viele praktische Männer, die seit 20–30 Jahren diese Urkunden verfertigt haben; so eine Urkunde brauchte bis jetzt, um verfacht werden zu können, wenigstens eine Ausgabe von 2 fl. Ich spreche nur so in einer Mitte durch, ich weiß, daß es Urkunden gibt, welche 4, 5–6 und viel mehr Gulden kosten. In Zukunft aber müssen diese Urkunden zum Notar gebracht werden. Wie der Herr Regierungsvertreter uns sagt, kostet der Stempel, kostet der Notar, aber noch mehr die Zeugen, die zum Gerichte hingehen müssen. Auch selbst, wenn wir diejenigen Bezirke hernehmen, wo der Verkehr am allerleichtesten und der kürzeste ist, kosten zwei Zeugen sammt Stempel weit mehr als bloß 2 fl. Wenn es richtig ist, was der Herr Regierungsvertreter gesagt hat, woran ich nicht zweifle, er war ja selbst hier in Vorarlberg als Beamter, daß z. B. in einem Gerichte jährlich wenigstens 2000 Urkunden verfacht werden, so kostete früher wenigstens jede Urkunde 2 fl., das macht 4000 fl. und nun jetzt hinzugenommen den Legalisirungszwang mit noch 4000 fl. sind es zusammen 8000 fl. und nehmen wir noch die sechs Bezirke hinzu, welche im kleinen Ländchen Vorarlberg sind, so sind es 6 mal 8 sind 48,000 fl. M. H., ich habe mich schon ausgesprochen, daß ich für die Einführung des Grundbuches, insoferne uns dasselbe einen sichern Realcredit verschafft, ganz bin und daß ich auch glaube, sehr große Opfer, die wir bringen, sind nie zu groß, aber nicht die Einführung, m. H., ist das große Opfer. 18,000 fl. meinethwegen 20,000 fl., oder noch mehr, die wären schon aufzubringen, aber das Opfer, das von Jahr zu Jahr gebracht werden muß, in Folge des Legalisirungszwanges von allerwenigstens 48,000 fl. jährlich, m. H., das ist ein Opfer, das vielleicht, doch in keinem Verhältnisse steht mit dem, was uns das Grundbuch bringt.

Jedoch ich weiß, die Regierung wird mir sagen, ein Grundbuch ohne Legalisirungszwang kann absolut gar nicht bestehen. Mag das Opfer auch noch so groß sein, die Legalisirung muß geschehen, sonst gibt es keinen Realcredit.

Ist es dann absolut gar nicht anders möglich eine richtige Legalisirung zu bekommen außer nur durch einen Notar, der im Gerichtssitze wohnt und somit für das Landvolf sehr kostspielig ist? wäre es nicht anders möglich auch eine Legalisirung zu bekommen und vielleicht eine sicherere als durch einen Notar, wenn z. B. der Gemeindevorsteher die legalisirende Behörde wäre? Der Vorsteher ist der Vertraute der Gemeinde, er besitzt auch das Vertrauen des Gerichtes, denn er wird von demselben, sowie er gewählt wird, auch beeidet.

Es läßt sich nicht annehmen, daß das Volk in unserem Land Vorarlberg, das ja auch der Herr Dr. Jussel in der gestrigen Sitzung als ein fortgeschrittenes nannte, so unfähig ist, nicht einmal eine Legalisirung vornehmen zu können. M. H., vielleicht manche sind sogar gegen jede Legalisirung und würden sich begnügen auch nur mit einem oder zwei Zeugen wie es bis jetzt bei dem Verfabuche der Fall war. Ich bin der Ansicht, daß dieses nicht hinreicht, weil ich ganz genau und sicher weiß, daß diese sogenannten Urkunden, die im Verfabuche eingetragen worden sind, absolut gar keine Urkunden

sind, denn irgend einer verfaßt sie und läßt sie nach einigen Tagen erst unterschreiben. Diese Urkunden haben keinen Werth, wenn es zu Prozessen kommt.

Jedoch, m. H., ich habe bezüglich des Grundbuches noch andere Schmerzen. Von meiner Seite ist der Grund der Opposition, gegen Legalisirungszwang nicht gerade nur die Kosten. Ich bin ein Föderalist, ich bekenne mich dazu und bin darum ein Erzfeind von jeder Centralisation und hier im Grundbuche wird uns wieder die Centralisation geboten. Die Gemeinde ist nichts, alles muß nur durch die Beamten geschehen. Das ist wieder der alte Bureaokratismus wie er einst bestanden hat. Auf der einen Seite sagt man uns die Fehler sollen besser gemacht werden, die Lehrer großartiger besoldet, Kenntniß und Wissenschaft sollen zum Gemeingute des Volkes werden und auf der andern Seite soll das Volk, welches das Recht hatte, Urkunden selbst auszustellen, nun unfähig dazu zu sein; nur ein k. k. Beamter kann das noch thun.

M. H.! von meinem Standpunkte aus bin ich absolut aus diesem Grunde schon dagegen.

Ich weiß wohl, daß ich mit dem Majoritätsantragsteller nicht im Einklange stehe mit meinen vorzüglichsten und hauptsächlichsten Gründen, die ich angegeben habe, aber ich glaube, daß er trotzdem dennoch auf meinem Standpunkte steht. Ich glaube nemlich, daß Herr Dr. Feß aus dem Grunde für den Majoritätsantrag einverstanden ist, weil er das Grundbuch will; aber es nicht will um der so ungeheuren Kosten willen. Ich aber will es nicht, weil ich nicht will, daß der Bureaokratismus immer und überall wieder neuen Boden fasse, denn er scheint zu sein wie eine Spinne, die ihre Fäden nach allen Ecken und Enden ausschlägt, um da und dort eine armselige Fliege zu bekommen, um sie zu erdrücken. Darum bin ich gegen diesen Gesetzentwurf, und ich glaube ich habe aus dem Herzen der Majorität des Landtages gesprochen, wenn ich beantrage, das Grundbuch, trotz der großen Nützlichkeit und trotz den großen Vortheilen, nicht anzunehmen, wenn nicht die Resolution durchgeht, daß der Legalisirungszwang aufgehoben werde.

Peter Jussel: Der geehrte Vorredner Herr Pfarrer Knecht, hat im Eingange seines Vortrages bemerkt, daß im Comite für das Grundbuch Juristen, nemlich 2 Advokaten und Herr Notar v. Giln gewesen, ihre Kräfte angespannt und die Sache wohl reiflich überlegt haben werden, und sie dennoch nicht schlüssig werden und sich nicht einigen konnten.

Ich muß nur bemerken, daß außer diesen Juristen auch noch 2 Laien im Comite thätig waren, welche nichts weniger als juristische Kenntnisse besitzen, jedenfalls aber aus Erfahrungen, aus dem praktischen Leben, in ihren ausgedehnten Gemeindebezirken, diesen Entschluß gefaßt und daß sie wesentlich der Zahl nach zum Majoritätsantrage beigetragen haben.

v. Giln: Der § 1 des heute von uns zu beschließenden Gesetzes lautet: Im Lande Vorarlberg sind Grundbücher einzuführen. Es scheint mir wohl überflüssig, da gerade dieser Ausspruch schon durch alle Landtage dieses Landes gezogen ist, und nach der Beleuchtung von Seite des Herrn Regierungsvertreters noch weiter diese Frage zu erörtern.

Ich stehe in der Minorität dieses Comite's, und ich halte mich deshalb nur verbunden, einige Worte für die Begründung des Minoritätsantrages zu sprechen.

Was im § 1 beschlossen wird, das wird durch die beantragte Resolution geradezu wieder auf Bedingungen gestellt, es wird eventuell geradezu wieder aufgehoben. Für diesen Vorgang, welcher also die Genehmigung des Gesetzes bei bestehendem Reichsgesetze, geradezu aufhebt, für einen solchen Vorgang kann ich umjomehr und bei der Wichtigkeit der Sache, sowohl in ihrem Wesen als auch in der Zeit ihrer Ausführung, durchaus nicht aussprechen. Ich danke dem ersten Herren Redner Dr. Jussel, welcher mich enthoben hat in der Begründung des Minoritätsantrages, daß es nicht den Anschein habe, als ob ich mein Interesse vertrete oder pro domo sprechen wollte.

M. H., ich spreche durch den Minoritätsantrag selbst aus, daß ich mit Ihnen übereinstimme, daß der Legalisirungszwang entweder aufgehoben, oder daß er, wie gewünscht wird, modificirt werde. Ich wünschte nur, daß in dieser wichtigen Frage und bei der Abstimmung alle Interessen wirklich ab Seite gelassen würden. M. H., es ist gewiß die Nothwendigkeit der Einführung des Grundbuches eine unabweisliche, sowohl im Interesse der Volkswirtschaft, als auch zur Hebung des Realcredits, der doch gänzlich darniederliegt. M. H., wenn wir aber das Grundbuch einführen und genöthigt sind, es einzuführen, dann muß uns das Grundbuch ein Heiligthum sein; Schwindel und Corruption müssen im Grundbuch keinen Zutritt finden. M. H., der Rechtsschutz, das werden sie einsehen, der muß affekurirt werden und für jede Affekuranz zahlt man bereitwillig eine Prämie.

M. H.! Vordem da galt allein des Mannes Wort, es war genügend, aber wo stehen wir jetzt? Jetzt stehen wir auf dem Standpunkt, daß für Urkunden und für Eintragungen Zeugenunterschriften gefordert werden. Wir wissen wohl alle, wie diese Zeugenunterschriften vielfältig auf das Papier kommen und wie diese oft nur formell sind, und wenn sie auch nicht formell sind, so frage ich Sie, m. H., und Sie sind dessen überzeugt, wie eine Beweismachung der Urkunden in den meisten Fällen unter solchen Umständen noch möglich sein soll. Was rettet nun hier: einzig und allein? nur die gerichtliche oder notarielle Legalisirung. Was gegen die Legalisirung vorgebracht worden ist, und was die Berechnungen, die man sowohl den einzelnen Parteien als auch dem Staate gemacht hat, betrifft, so glaube ich, daß diese vielfältig übertrieben und unrichtig sind. Dieses Gesetz ist übrigens kein Finanzgesetz, es ist ein Gesetz zum Schutze des Rechtes. Allerorts werden Petitionen erhoben, wie schon bemerkt worden ist. Mein Antrag geht mit jenem des Herrn Dr. Jussel dahin, daß der Landtag sich diesen Petitionen anschließen soll. Wenn diese Petitionen begründet und stichhaltig sind, dann glaube ich, werden sie wohl auch einer Berücksichtigung und Würdigung unterzogen werden, und werden dieselbe auch finden. Wären aber die Gründe nicht stichhaltig, die wir anführen, sollen wir dann das Grundbuch verwerfen? Die Regierung könnte für Vorarlberg keine Ausnahme machen. Fordern wir gemäß der Resolution diese Ausnahme, so verwerfen wir das Grundbuch.

M. H., der Antrag, den das Minoritätsvotum bringt, schließt zugleich in sich die Modifizirung des Legalisirungszwanges. Gerade diese Einschließung der Modifizirung ist neu — ich weiß wenigstens nicht, daß sie in einem andern Lande in die Petitionen aufgenommen worden ist — gerade diese wird es vielleicht ermöglichen und die Regierung dahin führen, unseren Wünschen auch gerecht zu werden. Wir werden also auch mit desto größerer Sicherheit auf die Erfüllung unserer Wünsche rechnen können. Aber das Grundbuch wie gesagt mit der strikten Forderung der Resolution, so zu sagen verwerfen, dessen m. H., werde ich mich heute durch mein Votum nicht schuldig machen.

Dr. Jussel: Ich habe meinen ersten Ausführungen im Ganzen nichts beizufügen, sondern möchte nur einige Umstände berichtigen. Herr Pfarrer Knecht hat erklärt, daß diejenigen, welche zum Minoritätsvotum stehen, mit dem Herrn Regierungsvertreter einverstanden seien. Soweit es die Einführung des Grundbuches anbelangt, sind wir mit einander einverstanden, aber im Weiteren nicht, denn der Herr Regierungsvertreter ist schwerlich damit einverstanden, daß eine Petition bei der Regierung überreicht werden soll, damit der Legalisirungszwang abgeschafft oder modificirt werde; wenigstens wird er gewiß nicht dafür plaidiren können.

Die Urkunden müssen weiters nicht vom Notar, sondern können auch beim Gerichte legalisirt werden.

Dann ist es unrichtig, daß der Notar ein Beamter ist. Daß der Staat nothwendig und daß zu dem Bestande desselben Behörden erforderlich sind, dürfte keinem Zweifel unterliegen; ich könnte mich daher nicht damit einverstanden erklären, daß man die Staatsdiener abschaffe, so wenig als, wie ich glaube, der Herr Pfarrer einverstanden wäre, wenn man die kirchlichen Diener beseitigen würde. (Weiterkeit.)

Auch seine Berechnungen über die Kosten des Legalisirungszwanges und die Lasten, die dadurch dem Lande auferlegt werden, sind durchaus nicht stichhaltig.

Rnecht: Auf die Ausführungen des Herrn Dr. Jussel habe ich nur Folgendes zu bemerken. Er sagt: Notare seien keine Beamten. Dann möchte ich diesen Herren verbieten, zu schreiben: „l. l. Notar“. Sie sollen dann ihr „l. l.“ fortlassen.

Anderseits sagt Herr Dr. Jussel: wenn man die Beamten abschaffe, so müsse man auch die Diener der Kirche abschaffen. Ich habe nichts von „abschaffen“ gesprochen, sondern bloß gesagt, daß das Volk nicht noch mehr unter bureaukratische Formen kommen solle, als es bisher schon sei, weil es selbstständig genug ist, um solche Urkunden zu verfassen und sie zu legalisiren.

Regierungsvertreter: Geehrte Herren! Ich will vor Allem auf eine Bemerkung des geehrten Herrn Vorredners zu meiner Linken eingehen. Derselbe hat sich dahin geäußert, daß nach seiner Anschauung der Regierungsvertreter schwerlich für die Petition, welche die Minorität des Comite's beantragt, plaidiren würde. In dieser Hinsicht erlaube ich mir auszuführen, daß mein Standpunkt mich durchaus nicht dahin führen kann, für diese Petition oder gegen dieselbe zu plaidiren. Von meinem Standpunkte aus mußte ich mich lediglich gegen die Resolution verwahren, weil dieselbe nach meiner Anschauung — und nicht zum Vortheile des Landes — die Einführung des Grundbuches in unabsehbare Ferne zu rücken scheint.

Der Herr Abgeordnete Schmid war der Ansicht, daß die Verzögerung der Einführung des Grundbuches vielleicht auf ein Jahr hinaus durchaus keine üblen Folgen nach sich ziehen könnte und daß man unterdessen immerhin noch mit dem gegenwärtig bestehenden Personal- oder Realkredite ein Jahr lang fortwirthschaften könne. Ich weiß nicht, woher der Herr Abgeordnete Schmid seine Ueberzeugung schöpft, daß es sich hier lediglich um eine Verzögerung auf ein Jahr handelt; ich glaube, es fehlt uns, um dieß zu beurtheilen, jeglicher Anhaltspunkt; und da muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß es nach dem Stande der Angelegenheit durchaus nicht gleichgültig ist, ob Sie das Grundbuch heute einführen oder über 1 oder 2 oder 5 Jahre. Wie den Herren bekannt ist, ist gegenwärtig die Grundsteuerregulirungskommission thätig, es ist die Revision der Katastralmappe im Zuge, und gerade diese bietet für die Einführung des Grundbuches das nöthige Material und wird die Kosten derselben vermindern. Wenn wir nun 5 Jahre zuwarten, m. H., dann dürften inzwischen solche Besitzveränderungen eingetreten sein, daß wir die Anlegung eines neuen Katasters nothwendig haben oder mit andern Worten: es wird fürs Grundbuch ein eigener Kataster angelegt werden müssen, und diese Kosten, m. H., dürften viel bedeutender sein, als diejenigen, welchen wir jetzt entgegengehen, wenn wir die revidirte Katastralmappe, die Parzellenprotokolle, Besitzbogen u. zur Anlegung des Grundbuches benützen können.

Auf die Bemerkung desselben geehrten Herrn Vorredners, daß im Lande noch genug Kredit vorhanden sei, um mit demselben noch ein paar Jahre fortwirthschaften zu können, erlaube ich mir die Gegenbemerkung, daß es sich hier lediglich um den Personalkredit handelt; von einem Realkredit kann nach meiner Anschauung da wohl keine Rede sein, wo die Grundlagen des Vertrauens nicht mehr erkennbar sind, wie dieß in Vorarlberg der Fall ist. Ich habe da vor mir eine Berechnung der Grund- und Bodenverhältnisse und des Besitzwerthes des Landes Vorarlberg liegen. Es ergibt sich aus dieser Berechnung, welche nach authentischen Daten zusammengestellt ist, daß das Land Vorarlberg eine Area von 452,190 Joch enthält, worunter 40—50,000 unproduktives Terrain ist. Wir können also annehmen, daß in run der Zahl wenigstens 400,000 Joch Area produktives Terrain vorhanden sind. Wenn wir nun 1 Joch auch nur auf 100 fl. veranschlagen, und wenn wir dabei noch die 12,000 Häuser in Vorarlberg auf 1000 fl. per Haus bewerfen, so ergibt sich, daß der Realkredit Vorarlbergs, wenn er benützt werden könnte, die respectable Summe von 50 Millionen repräsentirt; und ohne Einführung des Grundbuches verzichten wir auf die Verwerthung dieses Realkredits.

Aber man wendet hauptsächlich ein, daß mit der Einführung des Grundbuches das kostspielige

Institut der Legalisirung der Urkunden verbunden sei. Ich habe mich bereits ausführlich darüber geäußert, welche Kosten nach meiner unmaßgeblichen Anschauung die Legalisirung der Urkunden mit sich führen könnte und will mich nicht in Wiederholungen einlassen; nur Eines möchte ich Ihnen, m. H., zu bedenken geben, daß man nämlich, wenn ein Institut zu kostspielig ist, man nicht das Institut verwirft, sondern nur trachtet, dasselbe weniger kostspielig zu gestalten.

Man hat auf die frühere Praxis hingewiesen, die anscheinend viel billiger zu stehen kommt; ich sage anscheinend deshalb, weil mir ein Rechtszustand, der keine Sicherheit bietet, viel kostspieliger vorkommt, als Alles das, was die Herren als die Folgen des Legalisirungszwanges sehen. Die frühere Praxis bestand, wie den Herren wohl bekannt ist, darin, daß die Urkunden von 2 glaubwürdigen Männern als Zeugen mitgefertigt wurden. Diese Urkunden kamen ins Verfabuch, ohne daß sich Jemand überzeugte, ob es sich um eine echte Urkunde handelte — diese Ueberzeugung war eben nicht nothwendig — ohne Ueberzeugung, ob diese Zeugen glaubwürdig waren oder nicht, wenn nur die Unterschrift derselben vorlag. Ja! man brauchte sich gar nicht zu überzeugen, weder bezüglich der Glaubwürdigkeit, noch auch bezüglich der Existenz dieser Zeugen.

Man wird einwenden, es sind dennoch nicht viele Prozesse vorgekommen, wo es sich um Fälschung von Urkunden handelte, die ins Grundbuch gelangt waren. Diese Fälschungen sind wohl sehr häufig vorgekommen. Sogar der Abgeordnete Jur, welcher den Legalisirungszwang am heftigsten bekämpfte, mußte zugeben, daß beim Kreisgerichte Znaim innerhalb 16 Jahren 18 Fälle von Verurtheilungen wegen Fälschungen vorgekommen sind. Mir ist ebenfalls bekannt, daß beim Kreisgerichte Salzburg in einem weit kürzeren Zeitraume 7 derlei Fälle vorgekommen sind und jeder Jurist wird zugeben müssen, daß die wenigsten Fälle dieser Art zur Kenntniß der Gerichte gelangen. Man sieht darauf, sich auszugleichen; meistens kommen solche Fälle unter Verwandten vor und werden dann begreiflich nicht zum Gegenstande einer Anklage. Wenn Fälschungen so selten wären, wie erklären Sie sich, daß so oft bei unseren Gerichten eine Urkunde produziert wird, der Advocat des Gegners alsogleich die Echtheit widerspricht und der Beweis derselben in 100 Fällen 50mal mißlingt? Allein es handelt sich gar nicht darum, zu konstatiren, ob viele Fälle der Fälschung vorgekommen sind, es handelt sich vielmehr darum, in gegenwärtiger Zeit, wo wie allbekannt, der Schwindel so tiefe Wurzeln faßt, der Möglichkeit einer Fälschung nach Thunlichkeit vorzubeugen.

Das soll durch den Legalisirungszwang geschehen; nicht der Notariatszwang soll eingeführt, nicht die Uebereinstimmung des Willens der Contrahenten soll nachgewiesen werden, sondern lediglich die Echtheit der Unterschrift der Parteien. Das glaube ich, ist doch das Allerwenigste, was man fordern kann, um verlässliche öffentliche Bücher zu bekommen; denn es ist anschaulich für Jedermann, daß in heutiger Zeit die berühmte Garantie der Unterschrift zweier Männer, die ein hochw. Herr Vorredner gekennzeichnet hat, kaum mehr hinreichen dürfte.

Es wurde darauf hingewiesen, daß die Kosten der Legalisirung sehr anwachsen würden, weil häufig nicht bloß Eine Person, sondern auch 5 bis 10 Personen zum Notar gehen müssen, weil kranke presthafte Leute den Notar zu sich kommen lassen müßten u. s. w. Ich gestehe zu, es können Fälle eintreten, in welchen der Legalisirungszwang als eine Belästigung der Parteien erscheint. Die Frage ist aber nicht diese, sondern die Frage ist, ob eine solche Belästigung im Interesse des Rechtsschutzes eine berechnete, eine nothwendige sei, und dann, m. H., bitte ich nicht zu vergessen, daß man solchen Fällen auch damit Rechnung tragen kann, daß z. B. der Notar verpflichtet wird, an bestimmten Tagen Amtstage zu halten, um den Parteien die weite Zureise an den Sitz des Gerichtes zu ersparen.

Der Herr Abgeordnete Schmid hat auch erwähnt, daß der Legalisirungszwang vielleicht innerhalb eines Jahres, vielleicht innerhalb 2 Jahre dank der eingeleiteten Agitation wegkommen könnte; und, sagt er, kommt er für die andern Länder weg, so wird er auch für uns weggekommen sein. Ich kann dieser Argumentation nichts entgegensetzen, allein mir scheint dieselbe irgendwelche Lücke darzubieten. Der Herr

Abgeordnete Schmid hat nämlich nicht gesagt, was dann geschehen wird, wenn der Legalisirungszwang nicht in einem oder in zwei Jahren oder wenn er überhaupt gar nicht wegzkommt. Was werden wir dann thun? werden wir das Grundbuch mit zehnfachen Kosten einführen, während wir es jetzt in einfacher und wenig kostspieliger Weise thun können, oder werden wir für immer darauf verzichten? Diese Frage hat Herr Schmid nicht beantwortet. — Er sagt, übernehmen wir den Legalisirungszwang, so gehen wir in eine Falle, und wissen nicht, wie wir herauskommen. Es mag Herr Vorsteher Schmid hiebei Recht haben, aber in einem andern Sinne, als er eben zu sagen vermeinte; wir gerathen vielleicht in eine Falle, wenn wir das Grundbuch des Legalisirungszwanges wegen ablehnen.

Meine Herren! Wir haben, wenn dieser Zwang eine Last bedeutet, einfach zwischen zwei Uebeln zu wählen und da ist es eine alte Regel praktischer Weisheit, daß man das kleinere Uebel wählt; und welches von beiden Uebeln, das Verfachbuch in seinem zerrütteten Zustande und mit seiner Rechtsunsicherheit, oder aber den Legalisirungszwang mit seinem Stempel von 36 kr., welches von diesen beiden Uebeln das kleinere sei, das, m. H., glaube ich getrost Ihrer Beurtheilung überlassen zu können.

Von Seite eines andern Herrn Vorredners wurden insbesondere die Kosten des Legalisirungszwanges hervorgehoben. Es wurde behauptet, daß diese Kosten für das Land Vorarlberg jährlich die respectable Summe von etwa 48,000 fl. betrage. Ich muß gestehen, daß meiner Ansicht nach diese Berechnung eine ziemlich gewagte und keineswegs richtige ist, wie bereits einer der Herren Vorredner erwähnt hat. Ich werde suchen, das Irrige dieser Berechnung nachzuweisen. Der geehrte Herr Vorredner hat behauptet, daß, wie ich selbst angab, im Jahre ungefähr 2000 Urkunden bei den größten Bezirksgerichten, bei kleineren nicht einmal die Hälfte ins Verfachbuch, also künftig ins Grundbuch gelangen. Allein ich habe auch behauptet, daß von diesen 2000 Urkunden höchstens 1000 der Legalisirung bedürfen. Diese Legalisirung von 1000 Urkunden kann aber nicht 4000 fl. betragen, denn, wie ich bereits gesagt habe, kostet die Legalisirung bei Gericht nur 36 kr. Der Herr Vorredner scheint sich weiter darin zu irren, daß er von der Anschauung ausgeht, daß jedesmal bei Legalisirungen 2 Zeugen beikommen müssen. Hätte er hiebei die Zeugen vor Augen gehabt, welche das bürgerliche Gesetzbuch für Tabularurkunden erfordert, so muß ich erinnern, daß diese 2 Zeugen nicht mehr nothwendig sind, wie dies bereits eine Plenarscheidung des obersten Gerichtshofes festgestellt hat; hätte er aber die Identitätszeugen gemeint, so berufe ich mich auf meine früheren Erörterungen, nach welchen nur in sehr wenigen Fällen das Beikommen von Zeugen nothwendig fallen dürfte, weil man solche im Gerichtsorte in der Regel nicht finden kann. Damit ist es augenscheinlich, wie sehr jene Berechnung die Kosten übertrieben hat.

Es wurde auch darauf hingewiesen, daß die Legalisirung ebenso durch die Gemeindevorsteher, wie durch Notare geschehen könnte. Ich gestehe, m. H., dieses Auskunftsmittel wurde schon in verschiedenen gesetzgebenden Körpern berührt, allein es hat sich darüber noch keine feststehende Ansicht gebildet. Daß die Legalisirung eine Nothwendigkeit ist, darüber sind die ersten Juristen Oesterreichs einig. Das Herrenhaus hat bekanntlich alle Petitionen, welche gegen den Legalisirungszwang eingebracht wurden, mit Rücksicht auf die überwiegenden Gründe, welche die Legalisirung als nothwendig erscheinen lassen, einfach ad acta gelegt. Im Abgeordnetenhause ging es allerdings anders. Hier wurde der Legalisirungszwang bei der ersten Abstimmung mit der Majorität einer Stimme fallen gelassen. Allein das ist nicht der Legalisirungszwang, um welchen es sich heute handelt, nicht der Legalisirungszwang bei Grundbüchern, sondern jener für alle Tabularurkunden, also auch jener für Verfachbücher, Notizenbücher u. s. w. Der Legalisirungszwang bezüglich des Grundbuchs wurde im Abgeordnetenhause das erste Mal mit einer Majorität von 4—5 Stimmen fallen gelassen, das zweite Mal, weil das Herrenhaus darauf bestand, mit einer nicht viel größeren Majorität angenommen. Ich wiederhole, daß nicht ich, sondern die berühmtesten österreichischen Juristen Unger, Lichtensfels, Pratobervera, v. Hye im Herrenhause; Glaser, Herbst u. s. w. im Abgeordnetenhause alle ohne Ausnahme für den Legalisirungszwang gestimmt haben. Das sind doch Autoritäten, denen zu folgen, ich wenigstens für keine Schande erachte.

Derselbe geehrte Herr Vorredner hat auch Anlaß genommen, die Frage der Einführung des

Grundbuchs — ich möchte sagen — zu einer Parteifrage zu machen, und ich gestehe aufrichtig, daß mir dieses Abichweifen von dem Thema, das uns beschäftigt, sehr überraschend kam; ich kann nicht begreifen, welcher Zusammenhang zwischen Föderalismus und Grundbuch bestehe, ich gestehe, ich bin vielleicht zu wenig bekannt in der Politik, um dieses einzusehen. Mir schien auch, daß derselbe Herr Vorredner vom Zentralismus plötzlich auf den Bureaokratismus zu sprechen kam, und fast kam es mir vor, als ob er Zentralismus und Bureaokratismus für Eines und dasselbe halten möchte. Aber auch was den letztern, den Bureaokratismus betrifft, so glaube ich kaum, daß wir in diesem Falle von Bureaokratismus sprechen können. Es ist nicht richtig, daß das Volk die Urkunden bis jetzt selbst habe verfassen dürfen, es bestehen auch in Oesterreich heutzutage Gesetze, welche die Urkundenverfassung nur den vom Staate erprobten Männern anvertrauen, nämlich den Gerichten, Advokaten, Notaren und öffentlichen Agenten. Außer diesen ist in Oesterreich meines Wissens Niemand berechtigt, Urkunden geschäftsmäßig zu verfassen, auch nicht das Volk, mit welchem Sammelnamen der hochw. Herr Vorredner die Gemeindevorstellungen zu bezeichnen beliebt gerade so wie man statt „die Geistlichen“ die Kirche zu sagen pflegt. In dieser Hinsicht hat das Grundbuch die bureaokratische Sphäre in keiner Weise erweitert. Ich muß übrigens bemerken, daß dasselbe Argument, welches von demselben Herrn Vorredner da vorgebracht wurde, überhaupt gegen alle staatlichen Einrichtungen verwendet werden könnte. Wenn wir keine vom Staate erprobten Leute brauchen, um Urkunden zu errichten, weil dadurch der Bureaokratismus weitere Ringe zieht, dann brauchen wir auch keine Richter, keine Staatsanwälte u. s. w.; denn alle diese sind Ringe in der großen Kette des sogenannten Bureaokratismus; allein sie sind eben eine nothwendige Einrichtung des Staates, und wenn man den Staat selbst nicht hinwegraisoniren will, so muß man auch dessen Organen ein Plätzchen darin gönnen. Uebrigens wird man, weil man ein Geschäft unter staatlicher Genehmigung ausübt, z. B. die Führung der canonischen Bücher, noch nicht zum Beamten im engeren Sinne, d. i. zum besoldeten Regierungsorgane.

Daß heutzutage eine besondere Form für Tabularurkunden eine Nothwendigkeit ist, das, m. H., scheint mir eine ziemlich ausgemachte Sache zu sein und wurde selbst von den Gegnern des Legalisirungszwanges wenigstens vom theoretischen Standpunkte aus nicht negirt. Allein auch vom praktischen Standpunkte aus scheint mir die Nothwendigkeit der Legalisirung vollkommen gerechtfertigt. Die Civilisation, m. H., hat seit dem Jahre 1811, d. i. seit dem Erscheinen des bürgerlichen Gesetzbuches gewiß große Fortschritte gemacht, allein mit der Civilisation auch das Raffinement, die Industrie hat sich vervollkommenet, aber mit der Industrie sind auch die Industrieritter gekommen; und unter solchen Umständen, wo der Schwindel so weite Kreise zieht, glaube ich, dürfen wir das Grundbuch nicht so absolut demselben preisgeben, wie dies geschehen würde, wenn jede Urkunde echt oder unecht in dasselbe Eingang finden, und es nur mit vieler Mühe im Prozeßwege gelingen würde, dieselbe wieder hinauszubringen. Es handelt sich hier nicht um einen Kampf gegen den Zwang, sondern nach meiner unmaßgeblichen Anschauung vielmehr um einen Kampf gegen die Rechtsordnung, gegen die Rechtszucht, wie Herbst sich ausdrückt, gegen den nothwendigen Schutz, in welchem allein die Sicherheit des Rechtes liegt. Daher, m. H., glaube ich, wenn man auch im Legalisirungszwange eine Bedrückung oder Belästigung sehen kann, so muß man sie eben als eine nothwendige anerkennen, obwohl ich gerne gestehe, daß, wenn man dieselbe auf irgend eine Weise erleichtern kann, ohne von diesem Rechtsschutze abzugehen, ich durchaus keine Einwendung dagegen erheben würde. (Bravo.)

Schmid: Ich möchte der Entgegnung des Herrn Regierungsvertreters nur noch ein paar Worte leihen. Ich sehe, die Grundschätzungsarbeit ist bei uns noch nicht vollendet, sie ist erst im Gange und wird auch noch lange Jahre dauern, bis sie vollständig ausgeführt sein wird, wornach es dann eben viel leichter sein wird, das Grundbuch einzuführen; deßhalb aber will ich nicht sagen, daß man die Einführung des Grundbuchs in weite Ferne rücken soll, und damit wäre auch nach meiner Ansicht die weitere Entgegnung gelöst, daß die Kosten der Errichtung jetzt viel leichter wären. Uebrigens kommt es auf die Ansicht an, ob der Vortheil, den uns das Grundbuch bringt, die Nachtheile desselben weit überwiege. Ich wenigstens glaube, daß in unserem Lande die Moralität noch nicht gar so sehr gesunken ist, daß man

solche Maßregeln gerade anwenden müsse, und keine Stunde mehr warten könne; denn ich muß behaupten, wenn Jemand seine Gläubiger leer ausgehen lassen wollte, indem er z. B. seiner Gattin das Anwesen mit Abquittirung des Kaufsrestes verschrieb, oder wenn Jemand, wie man sagt, ein Eisengut errichtete, so geschah es immer bei Gericht; man erfuhr Jahre lang nichts in der Heimathsgemeinde; von solchen Urkunden weiß ich nie, daß sie in der Gemeinde gemacht worden sind.

Man spricht von Zeugen, glauben Sie mir, daß ein solcher Mann auch Zeugen vor den Notar bringen wird, daß er auch fähig ist, Leute dazu zu bestechen.

Der Herr Regierungsvertreter hat gesagt, ich habe nicht erwiesen, was dann geschieht, wenn der Legalisirungszwang nicht wegfommt. Wenn der Legalisirungszwang nicht wegfommt, so würde es einer spätern Vertretung überlassen sein, Rath darüber zu finden, was dann zu geschehen hat: kommt Rath, fommt Rath.

Rhomberg: Ich habe nur einige Worte zu sagen. Es ist den Herren bekannt, welche Unordnung in Vorarlberg und namentlich im Bezirke Dornbirn im Verfaßbuche existirt, und deshalb bin ich für die Einführung des Grundbuchs. Ich kann mich jedoch mit der Anschauung der Majorität nicht einverstanden erklären, sondern muß mich an die Minorität halten, indem ich selbst, wenn der Legalisirungszwang nicht aufgehoben, sondern nur auf die Gemeindevorsteher erweitert würde, damit einverstanden bin. Dies ist das Motiv meiner Abstimmung für die Minorität.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Ich unterbreche hiemit die Sitzung auf einige Minuten.

(Pause von 10 Minuten.)

Ich ertheile nun noch dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Dr. Jeky: Wenn ich das Wort ergreife, um als Berichterstatter einige Bemerkungen zu Gunsten des Antrages der Majorität zu machen, so sehe ich sehr wohl ein, daß es sich um eine für das Land wichtige und bedeutungsvolle Angelegenheit handelt. Ich sehe das nicht bloß deshalb ein, weil Jhnen, m. H., heute aus beredtem Munde die Vortheile, welche das Grundbuch für das Land, für dessen Credit, wie für die Sicherheit des letztern hat, auseinandergesetzt worden sind. Der hohe Landtag selbst hat ja in frühern Perioden und in frühern Sessionen alle diese Vortheile wiederholt gewürdigt und die Würdigung derselben ist zum Anlasse geworden, daß aus der Mitte des hohen Landtages Petitionen an die Regierung erlassen worden sind, um die Einführung des Grundbuchs zu erwirken; ja einmal ist bereits vom hohen Landtage selbst ein Gesetzesentwurf beschlossen worden, welcher die Anlegung von Grundbüchern im Lande Vorarlberg zum Zwecke hatte. Es ist auf diese Umstände und namentlich eben darauf, daß vom hohen Landtage selbst ein Gesetzesentwurf in dieser Richtung bereits beschlossen worden ist, heute hingewiesen worden, um zu motiviren, daß wir eine Inconsequenz begehen würden, wenn wir heute die von der Majorität des Ausschusses beantragte Resolution annehmen und damit die Sanctionirung des vorliegenden Gesetzesentwurfes zum mindesten in suspenso lassen würden. Dies ist wohl nicht ganz richtig. Es ist ein allgemein anerkannter juristischer Grundsatz: *circumstantiae metant easum*, je nach den Umständen bestimmt sich der Fall. In den frühern Jahren hat es sich bezüglich des Grundbuchs und desjenigen, was damit verbunden ist, vielfach anders verhalten, als es gegenwärtig der Fall ist. Ich will zunächst nicht darauf hinweisen, daß die frühern Petitionen und der Gesetzesentwurf, welchen der hohe Landtag beschlossen hat, zur Voraussetzung hatten, daß der sehr bedeutende Betrag an Kosten, welche die Anlegung von Grundbüchern erfordern wird, nicht von diesem Lande, sondern vom Staate getragen werden sollen, obwohl dieser Umstand bedeutend ins Gewicht fällt. Ich muß aber nach der vorausgegangenen Generaldebatte auf ein anderes wesentliches Moment kommen, auf den Legalisirungszwang, und zwar dies um so mehr, als eben dieser Legalisirungszwang den Angelpunkt und eigentlichen Inhalt der Generaldebatte bildet. Der Legalisirungszwang in der Form, wie er gegenwärtig in den

übrigen Ländern der Monarchie, in denen das Grundbuch bereits seit längerer Zeit eingeführt ist, besteht, ist mit dem allgemeinen Grundbuchsgesetze am 15. Febr. d. J. in Wirksamkeit getreten. Es ist Ihnen auseinandergesetzt worden, daß die gleiche Institution bereits früher durch einen Zeitraum von beiläufig 2 Jahren bestand, vom Jahre 1850 nemlich bis Ende 1851. Unter den Gesetzen, welche damals abgeschafft worden sind, sind wohl die meisten mehr bedauert worden als die Bestimmung der damaligen Notariatsordnung, wonach der Legalisirungszwang bestand. Der Legalisirungszwang hat die Notariatsordnung vom Jahre 1850 in allen Ländern, in denen sie Geltung hatte, zu einem sehr mißliebigen Institute gemacht; der Legalisirungszwang wurde damals gerade so wenig grutirt, als es gegenwärtig in denjenigen Ländern der Fall ist, in denen er wiederum eingeführt wurde.

Ich brauche Ihnen wohl nicht zu sagen, daß ich, indem ich mich den Anschauungen der Majorität in dieser Beziehung anschloß, nicht von irgend welcher Nebenabsicht geleitet worden bin. Den Agitationen gegen den Legalisirungszwang, welche auch in demjenigen Kronlande in sehr lebhafter Weise hervorgetreten sind, welchem ich gegenwärtig in meinem geschäftlichen Wirkungskreise angehöre, habe ich mich nicht angeschlossen; mir, für meine Person liegt allerdings, wenn ich meine Privatinteressen befrage, gar nichts daran, ob der Legalisirungszwang besteht oder nicht. Aber diese Frage mußten wir uns aufwerfen und haben es auch gethan, ob wir Angesichts jener Agitationen, für den Fall, als wir sie als berechtigt ansehen, so ohne weiteres ein Gesetz schaffen dürfen, welches uns mit einem Sprung mitten in diese Institution hineinversetzt. Diese Frage haben wir uns im Comite aufgeworfen und **mußten** es thun, und die Anschauung der Majorität ist eben dahin gegangen, daß wir nicht dazu rathen dürfen, daß vom hohen Landtage dieser Schritt gemacht werde. Es ist nun meine Aufgabe, Ihnen in Kürze die Gründe auseinander zusetzen, welche uns dazu bestimmten.

Der Herr Regierungsvertreter hat in seiner eingehenden und sehr beredten Auseinandersetzung zunächst vermist, daß in dem Berichte nicht darzethan sei, daß die Legalisirung zur Sicherheit des Grundbuches nicht nothwendig sei. Nun, im Comite ist diese Frage erörtert worden, und ich glaube, in einer Frage von so eminenten praktischer Beschaffenheit, wie diese ist, kann man ein sicheres Urtheil eben nur dann abgeben, wenn man sich auf den Standpunkt der Erfahrung stellt. Die Frage des Legalisirungszwanges bedeutet aber auch den Kampf des theoretischen Prinzips mit der Praxis. Das steht außer aller Frage, wenn ich die Sache theoretisch behandle, so fällt es mir außerordentlich leicht nachzuweisen, daß die Möglichkeit von Fälschungen weniger leicht vorkommen kann, wenn legalisirt wird, als wenn das nicht der Fall ist; vom theoretischen Standpunkte aus ist das richtig. Nun aber, wenn es sich darum handelt, eine Institution zu schaffen, welche vom Volke getragen werden soll, und der gegenüber eben die Wünsche und Anschauungen des Volkes in Frage kommen, dann kann es sich nicht bloß darum handeln, was nach dem theoretischen Principe das an sich Nichtigere ist, sondern es wird sich darum handeln, ob ich Angesichts der mit der Institution verbundenen Belästigung und des Zwanges es auch rechtfertigen kann, wenn ich für die Einführung dieser Institution stimme. Dieses Letztere kann nach meiner Ansicht nur dann der Fall sein, wenn mich die Erfahrung überzeugt, daß diese Institution nothwendig ist, um die Sicherheit des Rechtsinstituts zu wahren, wenn also in denjenigen Ländern, in welchen das Grundbuch seit Jahrzehnten und länger besteht, die Erfahrung gehabt hätte, daß Fälschungen vorkommen, die nur dadurch für die Zukunft beseitigt werden können, daß die Legalisirung vorgeschrieben wird. Wenn die Erfahrung uns gezeigt hätte, daß die Sicherheit des Grundbuches nur möglich ist unter der Voraussetzung der Legalisirung der Urkunden, dann allerdings müßte man für den Legalisirungszwang seine Stimme abgeben. Aber diese Erfahrung hat man nicht gemacht: Fälschungen sind allerdings vereinzelt vorgekommen, aber auch nur in sehr vereinzelttem Maaße, insoferne es sich nämlich um ins Grundbuch eingetragene Urkunden handelt. Es liegt in der Natur der Sache: Fälschungen werden dort am häufigsten vorkommen, wo derjenige, der sie begeht, am meisten Aussicht hat, daß die Fälschung nicht entdeckt wird. Das Grundbuch aber mit der vom Herrn Regierungsvertreter selbst auseinandergesetzten Publizität, das ist nicht der Weg, auf dem man am leichtesten der Entdeckung einer begangenen Fälschung entgeht. Prozesse seien es Civil- oder Strafprozesse wegen Fälschungen kommen in Wien, wo Tag für Tag eine bedeutender

Anzahl von Urkunden eingetragen wird, fast gar nie vor. Ich bin nun nahezu 20 Jahre in Wien und ich gestehe, daß ich mich nicht an einen einzigen Straßprozeß in dieser Hinsicht erinnere. Ich will hiemit nicht sagen, daß nicht hie und da einer vorgekommen sei, aber jedenfalls bilden sie eine sehr bedeutende Ausnahme. Man kann also, insoferne man sich auf den Boden der Erfahrung stellt, jedenfalls nicht behaupten, daß zur Sicherheit des Grundbuches die Legalisirung der Urkunden nothwendig sei. Es können, abgesehen hievon, im Grundbuchsgeetze — und das gegenwärtige sucht das zu erreichen — Bestimmungen getroffen werden, wodurch Falsifikate nahezu unmöglich gemacht werden. Wenn man die Zustellung jedes Grundbuchsbescheids an alle Interessenten verfügt, wenn man die Rechtswirksamkeit der Eintragung davon abhängig macht, daß an einem bestimmten Tage die Zustellung erfolgt und nachgewiesen sei, dann wird man für die meisten Fälle Fälschungen vorgebeugt haben.

Es ist von Seite eines Herrn Redners darauf hingewiesen worden und auch der Herr Regierungsvertreter ist darauf zurückgekommen, daß das Grundbuch dem Schwindel einen Riegel vorschieben werde. M. H., so weit ich die Legalisirung verstehe und soweit man sich unter der Legalisirung nichts Anders denkt, als die Bestätigung der Echtheit der Unterschriften, — und sie ist auch nichts anders — wird durch die Legalisirung dem Schwindel, im eigentlichen Sinne genommen, gar nicht abgeholfen. Uebervortheilungen bei Käufen, Uebervortheilungen bei Darlehen, Uebervortheilung bei Verträgen, von was immer für einer Art, welche in's Grundbuch eingetragen werden sollen, können bei der Legalisirung gerade so vorkommen und kommen gerade so vor, wie ohne Legalisirung. Um den Schwindel und die Uebervortheilung Anderer zu verhüten, müßte man ganz andere gesetzliche Bestimmungen schaffen, wie die Legalisirung und nach meiner Ansicht gibt es unter Menschen gar keine Möglichkeit solcher Bestimmungen, weil man eben die menschliche Natur nicht umgestalten kann.

Das ist dasjenige, was nach meiner Ansicht dagegen spricht, daß die Legalisirung zur Sicherheit des Grundbuches absolut nothwendig sei. Die Minorität unseres Comites scheint mir im wesentlichen in dieser Beziehung derselben Anschauung zu sein, wie die Majorität; denn wäre es nicht der Fall, könnte ich mir eigentlich den Gedanken, eine Petition an die Regierung des Inhaltes zu erlassen, daß der Legalisirungszwang abgeschafft werden möge, gar nicht denken. Wenn die Minorität der Ansicht wäre, die der Herr Regierungsvertreter entwickelt hat, daß die Sicherheit des Grundbuches durch den Wegfall der Legalisirung beseitigt werde, dann dürfte die Minorität auch die Petition nicht beantragen. Der Unterschied zwischen unserer Ansicht und der der Minorität in dieser Beziehung geht einfach dahin: wir sagen ganz bestimmt unter den bestehenden Verhältnissen und in so weit wir die Anschauungen und die Wünsche der Bevölkerung kennen, müssen wir annehmen, daß die Bevölkerung gegenwärtig wenigstens das Grundbuch lieber nicht hat als mit dem Legalisirungszwang, (Bravo,) wenn wir es ohne denselben haben können, sofort.

Wenn die Legalisirung zur Sicherheit des Grundbuchstandes nicht nothwendig ist, dann wird die Frage zu erörtern sein, ob sie mit Umständlichkeiten, mit Beschwerlichkeiten, mit Kosten verbunden ist, welche dem gegenüber, was durch dieselbe erreicht werden soll, ausser jedem Verhältnisse stehen. Ich bin in solchen Fragen, wie schon bemerkt, ein Anhänger der Erfahrung. Ich weiß sehr wohl, daß vom theoretischen Standpunkte aus sich manches recht schön vertheidigen läßt und ich gestehe, daß ich gerade heute Erörterungen gehört habe, denen ich mit sehr großem Vergnügen folgte. Die Erfahrung aber, und zwar nicht aus langer Zeit, sondern aus der allerletzten, die wir eben alle mitgemacht haben, lehrt uns, daß in den deutschen Kronländern allüberall die Bevölkerung sich in weitaus größter Mehrzahl gegen den Legalisirungszwang ausgesprochen hat. Ich für meine Person kenne gar keinen Landtag, in welchem — in der neuesten Zeit wenigstens — sich eine Stimme für den Legalisirungszwang erhoben hätte. Ich lese gerade heute in den Wienerblättern, daß im niederösterreichischen Landtage der Antrag auf Abschaffung des Legalisirungszwanges einstimmig angenommen worden ist. Nun, wenn das der Fall ist, dann liegt denn doch die Annahme nahe, daß die Gründe, die man gegen den Legalisirungszwang geltend macht und die wesentlich darin bestehen, daß durch denselben Kosten, Unannehmlichkeiten, Belästigungen u. s. f. verursacht werden, daß diese Gründe nicht so ganz ungerechtfertigt sein können. Wenn man

aber, wie das beispielsweise bei mir der Fall ist, die Verhältnisse in denjenigen Ländern kennt, wo das Grundbuch seit längerer Zeit besteht und wenn man weiß, in welcher Art unter dem Bestande des Grundbuches in der Praxis manipulirt wird und manipulirt werden muß, dann kann man auch nicht einen Augenblick übersehen, daß durch den Legalisirungszwang in der That Umständlichkeiten herbeigeführt werden, welche die Wohlthaten des Grundbuches zum großen Theile nahezu in Frage stellen. Man sagt, daß in einigen Landgemeinden von Steiermark und Niederösterreich die Zahl der zur Intabulation gebrachten Urkunden sich seit dem Beginne des Legalisirungszwanges, ohne daß sonst ein Grund denkbar gewesen wäre, vermindert hat. Es ist auch ganz klar, Personen, namentlich Landleute, die vier und fünf Stunden weit vom Sitze eines Gerichtes oder Notars wohnhaft sind, werden sich außerordentlich schwer entschließen, die Reise zu machen, welche nothwendig ist, um die Legalisirung zu erwirken. Nicht bloß die Kosten kommen in Frage, die allerdings verhältnißmäßig nicht so bedeutend sind, welche die Legalisirung an Stempel und Gebühren des Notars erfordert; das ist in den weitaus meisten Fällen gewiß das mindeste. Das, was hier hauptsächlich in Frage kommt, sind die für viele mit der Legalisirung noch weiters verbundenen Kosten, die Kosten der Zureise, des Aufenthaltes am Gerichtsorte u. s. w. und wenn Jemand beschäftigt ist, so kommt noch weiter in Frage der Geschäftsengang von einem oder zwei Tagen und das ist keine Kleinigkeit. Es ist in dieser Beziehung in den Vertretungen fast aller deutscher Länder so viel gesprochen worden, daß ich für meine Person in der That glauben würde, ich hätte meine Pflicht hier nicht erfüllt, wenn ich Ihnen die Bedenken, welche ich gegen den Legalisirungszwang habe, nicht auseinander gesetzt hätte.

Der Herr Regierungsvertreter hat am Schlusse seiner Erörterungen sich in sehr beredter Weise an Sie gewendet und Sie aufgefordert, den Wünschen des Volkes auf Einführung des Grundbuches zur Erfüllung zu verhelfen. Nun, m. H., wenn es Ihre Ansicht ist, daß nach alledem, was Sie gehört haben und nach den Erörterungen, die in dieser Beziehung gefallen sind, in der That der Wunsch der Bevölkerung ist, daß das Gesetz ohne die beantragte Resolution angenommen wird, dann ersuche auch ich Sie, daß sie das Gesetz und zwar ohne Resolution annehmen. Sie haben aber in der Beziehung ebenso gut ein Urtheil als ich, und Sie kennen die Stimmung und die Anschauungen des Volkes ebenso gut als ich; nur war es und es ist meine Aufgabe, Ihnen dasjenige zu sagen, was nach meiner Ansicht gegen den Legalisirungszwang vorgebracht werden muß.

Es ist bemerkt worden, daß wenn wir die Resolution beschließen, wir damit nicht bloß dem Entgegenkommen der Regierung, welches darin bestehen soll, daß uns die Regierung diese Vorlage unterbreitet hat, zuwiderhandeln, sondern daß wir der Regierung gegenüber entsprechender vorgehen würden, wenn wir ohne weiters die Tagesordnung über diese Vorlage beschließen würden. Nun das ist nicht meine Anschauung. Es ist nicht das erstemal, daß Anträge oder auch Gesetze in Vertretungen bedingungsweise angenommen worden sind. Nach meiner Ansicht können wir auch die einfache oder motivirte Tagesordnung nicht leicht beschließen und zwar aus dem Grunde nicht, weil wir im Allgemeinen, sowie die Landtage der früheren Sessionen nicht gegen, sondern für die Einführung des Grundbuches sind. Wenn im Laufe dieses Jahres — und auch davon ist gesprochen worden — in Folge der vielfachen der Regierung vorgelegten Petitionen bezüglich des Legalisirungszwanges eine Aenderung stattfindet, wenn derselbe entweder ganz aufgehoben, oder wenn er in der Richtung ausgedehnt würde, daß die Organe vermehrt werden, welche die Legalisirung vorzunehmen berechtigt sind, dann könnte meines Erachtens über unseren Beschluß die Sanction des Gesetzes ohne weiteres erfolgen. Sollte aber die Regierung finden, daß unter der gestellten Bedingung der Antrag auf Sanction des Gesetzes nicht möglich sei, dann wird es — und ich muß da auf dasjenige zurückkommen, was der Herr Abgeordnete Schmid gesagt hat — dann wird es keinem Anstande unterliegen, mit Rücksicht auf die unterdessen eingetretene Beseitigung des Legalisirungszwanges in einer spätern Session das Gesetz unbedingt zu beschließen. Ich bin aber der Ansicht, daß, wenn wir in dem Legalisirungszwang eine solche Vermehrung der Lasten der Bevölkerung erblicken, daß wir mit Rücksicht auf dieselben Anstand nehmen müßten, das Gesetz unbedingt zu votiren.

Auch in der dadurch nothwendig gewordenen Verzögerung der Sache dürfte kein wesentlicher, materieller Nachtheil für das Land liegen. Es ist die Grundsteuerregulirung, von welcher der Herr Regierungsvertreter gesprochen hat, gegenwärtig im Zuge. Ohne alle Frage wird dieselbe noch 2—3 Jahre in Anspruch nehmen. Ebenso sehr steht auffer aller Frage, daß die Anlegung des Grundbuches, wenn sie auch im nächsten Frühjahr beginnen sollte, mindestens 5—6, ja wahrscheinlich noch mehr Jahre in Anspruch nehmen wird. Ob nun diese Arbeit ein Jahr später beginnt, ist sowohl was den Kostenpunkt für die Anlegung als was die dem Lande dadurch entgehenden Vortheile oder die Nachtheile betrifft, die dem Lande hiedurch zugehen, nahezu gleichgültig. Einen Vortheil werden wir jedenfalls erreicht haben, nämlich den, daß wir, wenn wir, oder für uns Andere das nächstemal zusammenkommen, tabula rasa finden werden. Man wird genau wissen, in welcher Richtung und wie sich die Regierung in dieser Sache entschlossen hat. Der Herr Regierungsvertreter hat Recht; die Regierung kann gegenwärtig nicht mit Bestimmtheit sagen, ob der Legalisirungszwang beseitigt wird. Eben deshalb, weil das die Regierung nicht kann und weil es sich um ein Gesetz handelt, das alle Stadien durchlaufen muß, um zur Geltung zu gelangen, eben deshalb müssen wir die Sache doppelt und dreifach überlegen, ehe wir ohne weiters das Gesetz annehmen; eben deshalb müssen wir es wohl überlegen, ob wir uns damit begnügen sollen, eine Petition zu beschließen; denn einer Petition kann man Gewährung verleihen oder auch nicht. Wenn wir das Gesetz mit oder ohne Petition beschlossen haben werden, ist es eben Gesetz und dann können wir für uns allein es nicht mehr anders machen.

Es ist nicht nothwendig, daß ich über den Werth des Grundbuches spreche; in dieser Beziehung stimme ich im Großen und Ganzen mit dem Herrn Regierungsvertreter überein. Nur in Einer Richtung gebe ich mich einem gelinden Zweifel hin. Es ist gesagt worden, daß das Land gar keinen Realcredit mehr habe. Nun das ist denn doch wohl etwas zu weit gegangen. Es ist bemerkt worden, daß man gar keine Kapitalien mehr auf Realitäten aufnehmen könne; dem scheint mir die Erfahrung ebenfalls zu widersprechen. Es ist weiters behauptet worden, daß wir keine Hypothekar-Creditbank haben können. Nun dieses letztere Institut das würde meines Erachtens noch viel mehr voraussetzen als bloß Grundbücher. Bankinstitute wachsen eben in Landgegenden wie Vorarlberg nicht so leicht aus dem Boden heraus. Das aber mag richtig sein, daß Anlehen bei anderwärts bestehenden Bankinstituten leichter zu erhalten sein werden, wenn einmal das Grundbuch besteht; wenn es aber besteht, so werden sie zu erhalten sein, auch wenn bei uns die Einrichtung der Grundbücher derart sein sollte, daß wir die Vorschrift der Legalisirung nicht besitzen. Wenn es sich darum handeln würde, durch einen Beschluß, den wir heute fassen, einen vollkommen abhanden gekommenen Realcredit wieder herzustellen und wenn dieser Realcredit, nachdem wir diesen Beschluß gefaßt haben, sofort schon hergestellt wäre, dann würde allenfalls auch ich sagen, wir müssen uns in Gottes Namen dem Legalisirungszwange fügen. So steht aber die Sache nicht. Ich bin fest überzeugt, daß man eben noch ein Jahr und noch länger fortkommen wird auch ohne die Grundbücher und man muß es sogar thun, denn man müßte ja 4—5 Jahre und noch länger fortkommen, selbst wenn die Grundbücher sofort angelegt werden.

Wenn ich also schließe, so bemerke ich, daß nach meiner Ansicht nicht dargethan ist, daß zur Sicherheit des Grundbuches die Legalisirung nothwendig ist, daß ferner die mit dem Legalisirungszwang verbundenen Lasten, die der Bevölkerung erst dann bekannt werden würden, wenn sie ihr praktisch über den Kopf kommen, daß, sage ich, die mit der Legalisirung verbundenen mannigfachen Lasten so bedeutend sind, daß ich für meine Person nicht der Ansicht sein kann, daß ein Gesetz unbedingt votirt werden soll, welches den Legalisirungszwang zur nothwendigen Folge hat.

Landeshauptmann: Wir gehen über zur Spezialdebatte. (Siehe den Gesetzentwurf als separat gedruckte Beilage.) *LB*

Dr. Kög: (Verliest § 1.)

Regierungsvertreter: Die Regierung hat sich nach reiflicher Ueberlegung entschlossen,

dem hohen Landtage diese Vorlage zu machen, welche — man kann sagen — im § 1 bereits ihren gipfelnden Ausdruck findet: „im Lande Vorarlberg sind Grundbücher anzulegen.“ Die Regierung kann sich nicht verhehlen, daß nicht so fast die Anlegung als die Fortführung des Grundbuches sehr bedeutende Kosten verursachen wird. Man darf nur daran denken, daß bei einem Bezirksgerichte jedenfalls zwei bis drei Beamte mit der Evidenzhaltung beschäftigt sein werden, daß einer von diesen jedenfalls unter den Beamten der Hilfsämter eine der höchsten Stufen einnehmen, daher 800—1000 fl. Gehalt beziehen wird. Sechs Bezirksgerichte sind in Vorarlberg, sohin übernimmt der Staat eine Mehrauslage von 50—60,000 Gulden jährlich. Schon von diesem Gesichtspunkte rechtfertigt es sich, daß die Regierung nur nach reiflicher Ueberlegung in Vorarlberg daran geht, das Grundbuch einzuführen. Die Regierung legt jedoch besondern Werth darauf, daß der hohe Landtag nur nach genauer und sorgfältiger Prüfung dieser Gesetzesvorlage derselben seine Zustimmung erteile, weil nur bei so sorgfältiger Prüfung von Seite des Landtages die Regierung volle Beruhigung fühlen wird, dieses Institut, welches bereits in anderen Ländern so gute Früchte getragen hat, auch hier mit derselben Hoffnung auf Erfolg einzuführen und dies um so mehr, als der Einführung des Grundbuches in Vorarlberg von so mancher Seite sich die gewichtigsten Bedenken entgegen stellten, als insbesondere die eigenthümlichen Verhältnisse des Landes, die bedeutende Zersplitterung des Bodens, nicht so fast der Anlage des Grundbuches — ich wiederhole es — als dessen evidenter Fortführung kaum übersteigliche Hindernisse entgegen stellen dürften, so zwar, daß die Regierung nur, nachdem der hohe Landtag nach sorgfältiger Erwägung seine Zustimmung gegeben hat, annehmen kann, daß diese Schwierigkeiten sich nicht als unübersteiglich erweisen werden.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Dr. Jussel: Ich möchte beantragen, das ganze Gesetz, wie es vorliegt, en bloc anzunehmen und nur jene §§ einer Berathung zu unterziehen, bei welchen eine Abänderung beantragt ist.

Landeshauptmann: Sind die Herren damit einverstanden? (Angenommen.)

Dr. Fez: (Verliest § 7.) Die Abänderung besteht nach dem Berichte darin, daß in der 2. a linea nach dem Worte „Bezeichnungen“ eingeschaltet wird: „des aus Anlaß der Grundsteuer-Regulirung revidirten Catasters und der Catastralmappe übereinzustimmen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Regierungsvertreter: Es ist für die Anlegung des Grundbuches von höchster Wichtigkeit, daß das Grundbuch und der Cataster vollkommen mit einander übereinstimmen; ja es ist anzuhoffen, daß in Zukunft die Evidenzhaltung des Grundbuches mit der Evidenzhaltung des Catasters Hand in Hand gehen wird. In dieser Hinsicht muß ich auf dasjenige zurückkommen, was ich bereits in der Generaldebatte theilweise ausgeführt habe. Ich bemerke, daß die im Zuge befindliche Grundsteuerregulirungscommission mit den Arbeiten der Revision des Catasters ziemlich fortgeschritten ist. Es liegt mir in dieser Hinsicht ein Erlaß des hohen Finanzministeriums vor, aus welchem hervorgeht, daß mit Schluß des Jahres 1872 ungefähr $\frac{1}{10}$ der Gesamtarea des Landes in der Reambulirung fertig sein werden. Nun können allerdings die neuen Mappen noch nicht als vollendetes Operat angesehen werden; dies ist so lange nicht der Fall, als sie nicht dem Mappenarchiv vorliegen. Allein es wird kein Hinderniß obwalten, daß von diesen revidirten Mappen bei Anlage des Grundbuches Gebrauch gemacht werden könnte. Wäre dies nicht der Fall, so könnte nur das Operat v. J. 1860 der Grundbuchs-Einführungscommission zur Einsicht gegeben werden, das wäre etwa die Catastralmappe, die Parzellenprotokolle und das alphabetische Verzeichniß der Besitzer. Ich wollte diesen Ministerialerlaß nur deshalb erwähnen, weil daraus hervorgeht, daß mutmaßlich bis die Reambulirungscommission ihr Operat vollendet haben wird, noch 2—3 Jahre einschließlich der Reklamationsfrist vergehen dürften. Es ist möglich, daß der hohe Landtag bei Beurtheilung der Frage über den geeigneten Zeitpunkt für die Einführung des Grundbuches auf diesen Umstand einiges Gewicht legen dürfte. Was mich anbelangt, so glaube ich auf Grund des Angeführten aussprechen zu können, daß die Frage, ob der gegenwärtige Zeitpunkt als günstig für die Anlegung des

Grundbuches erscheine, mit Ja zu beantworten ist, da in jenen Orten, wo die Commission ihre Arbeit betreffend die Revision des Catasters bereits vollendet hat, die Anlage des Grundbuches eine verhältnißmäßig geringe Zeit in Anspruch nehmen wird, während, wenn noch längere Zeit zugewartet wird, unter der Hand solche Besitzveränderungen vorkommen könnten, daß auch die revidirte Mappe bezüglich des Besitzstandes nicht mehr entsprechen würde. Ich glaube daher, daß weil es nicht möglich war, Hand in Hand mit der Reambulirung diese Erhebungen vorzunehmen, dieselben mit möglichster Beschleunigung der Reambulirung nachzufolgen hätten, um nicht der Gefahr ausgesetzt zu sein, daß man selbst diese revidirte Mappe nicht mehr brauchen könnte.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort ergreift, schließe ich die Debatte und ertheile noch dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Dr. Feß: Ich habe nur zu bemerken, daß das Comite die in diesen § vorgenommene Einschaltung aus dem Grunde beschlossen hat, um klar zu stellen, daß die Anlage des Grundbuches immer successive und zwar nach der aus Anlaß der Grundsteuerregulirung vorgenommenen Rectifizirung des Catasters vor sich zu gehen habe. Die in diesen Jahren, seitdem das Grundsteuergesetz in Wirksamkeit besteht, vorgenommene theilweise Regulirung des Catasters zeigt, daß bis zur Vollendung desselben jedenfalls mindestens eben so viele Jahre vergehen werden, als seither verstrichen sind. Ich gestehe, daß ich bloß aus diesem Momente die ungeheure Dringlichkeit der Sache der sofortigen Anlage nicht einsehe. Das übrigens glaube ich, daß die Anlage der Grundbücher mit Rücksicht auf die Grundbesitzverhältnisse viel mehr Arbeit erfordern wird, als man sich gegenwärtig vielleicht vorstellt.

Landeshauptmann: a linea 2 des § 7 lautet: „Die Bezeichnung der Bestandtheile eines Grundbuchskörpers hat mit den Bezeichnungen des aus Anlaß der Grundsteuerregulirung revidirten Catasters und der Catastralmappe übereinzustimmen.“

Diejenigen Herren, welche der a linea 2 des § 7 in dieser Fassung beistimmen, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Feß: § 16. (Verliest denselben.) Hier wird der Zusatz beantragt: „Zu letzterem Geschäfte hat in der Regel die betreffende Gemeinde eine taugliche Persönlichkeit beizustellen.“

Landeshauptmann: Die Debatte ist eröffnet.

Regierungsvertreter: Ich habe gegen den Zusatz, welchen das Comite beantragt, nichts wesentliches einzuwenden; nur wünsche ich, daß den Worten „in der Regel“ die Worte „soweit es thunlich ist“ substituirt werden und dieß aus dem Grunde, damit die Regierung nicht durch die Stylisirung gesetzlich verhindert ist, wenn sie besondere Gründe dafür hat, einen beedeten Beamten zu den Erhebungen zu delegiren, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Blicke das Wort „in der Regel stehen“, so müßte natürlich in der Regel eine taugliche Persönlichkeit aus der Gemeinde als Schriftführer beibehalten werden, wenn auch die Regierung Gründe hätte, einen andern zu bestellen.

Landeshauptmann: Ich kann den Antrag des Herrn Regierungsvertreters nicht berücksichtigen, wenn er nicht von einem Mitgliede des Hauses aufgenommen wird.

Dr. Feß: Ich glaube, daß ich ohne weiteres im Namen des Comite's denselben aufnehmen kann.

Landeshauptmann: Der § 16 würde also lauten: (Verliest denselben.) Hierzu kommt noch folgender Zusatz: „Zu letzterem Geschäfte hat, soweit es thunlich ist, die betreffende Gemeinde eine taugliche Persönlichkeit beizustellen.“

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem § 16 in dieser Fassung zustimmen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Feß: § 17. (Verliest denselben.) Es ist hier nach „Copie der“ das Wort „revidirten“ einzuschalten, und zwar eben mit Rücksicht auf die frühere Bestimmung des § 7.

Landeshauptmann: Da Niemand das Wort verlangt, bitte ich um die Abstimmung über diesen amendirten Paragraphen. (Angenommen.)

Dr. Feß: § 18. (Verliest denselben.) Der erste Satz hat statt dessen folgendermassen zu lauten: „Die Erhebungen sind in der betreffenden Gemeinde vorzunehmen.“ Das Uebrige bleibt unverändert.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand.) Dann bitte ich um die Abstimmung. (Angenommen.)

Dr. Feß: § 34. (Verliest denselben, siehe Comité-Bericht.)

Regierungsvertreter: Vom Standpunkte der Regierung muß ich mich entschieden gegen die Abänderung dieses § im Sinne des Vorschlags, der von Seite des Comité's dem hohen Landtage unterbreitet wird, erklären. Es handelt sich hier vor Allem um eine Prinzipienfrage, wem die Kosten der Anlegung des Grundbuchs zur Last fallen, ob dem Staate oder dem Lande. Diese Prinzipienfrage kann nur zu Ungunsten des Letztern entschieden werden, weil eben nach dem Staatsgrundgesetze die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher in das Ressort der Landesgesetzgebung fällt. Die Führung des Grundbuchs ist Sache der Regierung; allein die Anlegung des Grundbuchs nach dem Gesetze ist Landeszweck, und hat daher auch das Land für die Mittel hierzu Sorge zu tragen. Wenn gesagt wird es handle sich um die innere Einrichtung des Grundbuchs, so ist damit angedeutet, daß das Land selbst zu entscheiden hat, ob es solche Bücher einführen wolle, welche dem Begriffe der Grundbücher entsprechen, wie ihn das Gesetz erfordert. Es liegt also dem Lande ob, die Mittel zu diesem Zwecke zu schaffen, d. h. resp die Kosten zu tragen. Von diesem Principe kann die Regierung umsoweniger abweichen, weil hiedurch eventuell ein Präjudiz andern Ländern gegenüber geschaffen würde, und weil gerade in gegenwärtiger Zeit eine ähnliche Gesetzesvorlage an den Landtag der Bukowina gemacht wurde, und weil Niemand voraussetzen könnte, die Regierung werde andern Länder nicht mit gleichen Maaße messen. Ich muß noch insbesondere betonen, daß der in der Landesordnung ausgesprochene Grundsatz, nach welchem die Kosten zur Realisirung der Landeszwecke vom Lande getragen werden müssen, hier umso mehr in Anwendung zu kommen hat, als die Regierung die mit der Fortführung des Grundbuchs verbundenen bedeutenden Kosten übernimmt. Auf der andern Seite werden die Kosten, welche dem Lande durch die Anlegung des Grundbuchs auferlegt werden, dadurch bedeutend gemäßigt, daß die Regierung die Befoldung der Beamten, welche hiebei verwendet werden, übernimmt, und daß den Gemeinden nach dem nemlichen § Naturalleistungen auferlegt wurden, und zudem die Kosten offenbar auf mehrere Jahre sich vertheilen, so daß nicht eine allzu empfindliche Last auf die Steuerträger gewälzt wird. Ich muß daher auf die Eingangserwähnte Erklärung nochmals zurückkommen und Ihnen die Beibehaltung des § 34 nach der Regierungsvorlage empfehlen.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort ergreift, schliesse ich die Debatte und ertheile noch dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Dr. Feß: Ich glaube nur einige wenige Bemerkungen machen zu sollen. Meines Erachtens waren wir bezüglich dieses § bereits dadurch gebunden, daß nicht bloß in der frühern Landtagsession der Beschluß gefaßt wurde, daß die Kosten der Anlegung vom Staate zu tragen seien, sondern daß dieser Beschluß sich auch auf die in der vorhergegangenen Enquet-Commission stattgefundenen Erörterungen gründet. Wie ich bereits im Berichte auseinandergesetzt habe, geht meine Ansicht dahin, daß die Erricht-

ung von Grundbüchern wesentlich eine allgemeine Justizgesetzsache ist, und zwar aus dem Grunde, weil eben das Grundbuch — um mich so auszudrücken — der Behelf für die Durchführung des bürgerlichen Gesetzbuches ist. Die in's Staatsgrundgesetz aufgenommene Bestimmung, wonach die Gesetzgebung über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher als Landessache erklärt wird, scheint mir nicht entgegenzu stehen, denn für's Erste handelt es sich hier nicht um die innere Einrichtung der Grundbücher, sondern es handelt sich um die Anlegung, um alle diejenigen Arbeiten und alle diejenigen Kosten, welche bei Anlegung der Grundbücher auflaufen. Ich muß gestehen, daß mir überhaupt nicht recht begreiflich ist, was man sich so eigentlich unter der Gesetzgebung über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher zu denken hat. Jedenfalls ist diese Gesetzgebung nach dem vorliegenden allgemeinen Grundbuchsgesetze in außerordentlich enge Schranken zusammengedrängt. Diese innere Einrichtung muß sich ja eben so gestalten, daß alle Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchsgesetzes auf das Grundbuch Anwendung finden, und ich gestehe offen, daß es mir unerklärlich ist, wie denn innerhalb dieser engen Schranken für die Landesgesetzgebung irgend etwas Wesentliches gerettet sein sollte, so daß es sich lohnen würde deshalb zu erklären, die Kosten hiefür seien Landessache. Da ist denn der Preis, den man erreicht, doch nicht so hoch anzuschlagen, daß es sich der Kosten hiefür entlohnen würde. Wir haben selbst in unserer Generaldebatte ein Vorspiel gesehen, wie sehr eingeengt die Landesgesetzgebung ist. Alle irgendwie wesentlichen Bestimmungen, welche das Grundbuch betreffen, sind entweder im allgemeinen materiellen Rechte, oder im allgemeinen Grundbuchsgesetze enthalten, und die innere Einrichtung der Grundbücher kann sich nur so gestalten, daß eben alle diese Bestimmungen darauf Anwendung finden.

Indessen ist vom Comite der Antrag gestellt worden, daß vom vorjährigen Beschluß insoweit abgegangen werde, als das Land erklärt, die Kosten bis zu einer Aversualsumme von 8000 fl. auf sich zu nehmen, wogegen der Staat die Bestreitung aller allfälligen weitem Kosten zu übernehmen hätte. Dieser Beschluß gründet sich auf die Erwägung, daß es unläugbar ist, daß durch diese Institution, wenn sie in zweckentsprechender Weise zu Stande kommt, für das Land ein Vortheil erzielt wird, und daß es von diesem Standpunkte aus zulässig erscheint, daß das Land einen Theil der Kosten derselben übernimmt. Ueber das Maß der Kosten ist ein sicherer Anhaltspunkt nicht gegeben. Die Ansichten variiren in dieser Hinsicht sehr bedeutend und es ist möglich, daß mit 8000 fl. die Kosten der Anlegung des Grundbuchs wenn man die Befoldungen der Beamten abrechnet, gedeckt werden.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche dem § 34 in der vom Comite beantragten Fassung zustimmen, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Diejenigen Herren, welche die §§ 1—6, § 7 al. 1, §§ 8—15, §§ 10—33, §§ 35—37 in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfes annehmen, bitte ich ebenfalls sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Feß: (liest Titel und Eingang.)

Landeshauptmann: Wenn Niemand etwas zu bemerken hat, nehme ich Titel und Eingang des Gesetzes als zugestanden an. (Zustimmung.)

Wir kommen nun zur Resolution. Wünscht noch Jemand das Wort hierüber?

Carl Ganahl: Wenn ich auch gegen den Legalisirungszwang bin, so würde ich es doch als Verletzung meiner Pflicht betrachten, wenn ich dieser Resolution beistimmen würde, weil hierin wieder ein Hinauschieben — vielleicht auf Jahre lang — des Grundbuchs liegt, und ich die Errichtung eines solchen als eine Nothwendigkeit für das Land betrachte. Ich will mich hierüber nicht weiter einlassen — es ist schon soviel über diesen Punkt gesprochen worden — und möchte nur bemerken, daß es endlich die höchste Zeit wäre, daß einmal der alte Schlendrian mit den Versachbüchern aufhöre. Wie schädlich die Versachbücher sind, dafür haben wir leider in den letzten Jahren wieder einen deutlichen Beweis bekom-

men. Ich weise nur auf die Geschichte in Dornbirn hin; dort sind die Leute außerordentlich geschädigt worden. Wenn es auch nicht Unehrllichkeit ist, welche solchen Schaden hervorbringt, so kann es doch Nachlässigkeit sein. Was ist so ein Ausweis, den man von den Gerichten aus den Verfachbüchern bekommt? Da schreibt der Beamte: „Nach genauer Durchsicht der Verfachbücher wurden folgende Hypothekarlasten gefunden“, er haftet aber gar nicht für die Richtigkeit. Nun habe ich erst jüngst in der Landeszeitung gelesen, daß es vor Kurzem vorgekommen ist, daß Leute beinahe um ihr Vermögen gebracht worden sind: Jemand hat nämlich eine Post von 6000 fl., die ihm vom Beamten als auf der Realität haftend nicht angegeben wurde, doppelt bezahlen müssen. Das, m. H., sind Thatsachen, die schwer in die Waagschale fallen, und ich würde es daher — ich wiederhole dies noch einmal — als Verletzung meiner Pflicht betrachten, wenn ich der Resolution beistimmen würde.

Thurnher: Ich glaube, daß, ungeachtet in der Generaldebatte sehr eingehend die Vor- und Nachtheile des vorliegenden Gesetzentwurfes und der damit beantragten Bedingung auseinandergesetzt wurden, doch bei manchen Abgeordneten das Bedürfnis vorhanden ist, über die Sache noch weiter nachzudenken, ehevor über die Resolution abgestimmt wird. Aus diesem Grunde stelle ich den Antrag auf Schluß der Sitzung.

Landeshauptmann: Herr Thurnher stellt den Antrag auf Schluß der Sitzung. Ich bitte diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. (Minorität.) Wünscht noch Jemand das Wort?

Dr. Fetz: Ich möchte noch vor Schluß der Debatte beantragen, daß im letzten Satz vor dem Worte „Wirksamkeit“ das Wort „Kundmachung“ eingeschaltet werde und zwar mit Rücksicht auf die entsprechende Bestimmung im Gesetzentwurfe.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand.) Auch nicht über den Antrag des Herrn Dr. Jussel? (Nein.) Dann erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Wir liegt die Resolution vor und der Antrag des Herrn Dr. Jussel. Der letztere Antrag lautet: (verliest denselben wie oben). Ich werde diesen Antrag zuerst zur Abstimmung bringen, weil es ein Abänderungsantrag der Resolution ist. Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem soeben verlesenen Antrage des Herrn Dr. Jussel beistimmen, sich zu erheben. (Minorität.)

Wir kommen nun zur Resolution. Dieselbe lautet: (verliest dieselbe wie folgt).

„Der Landtag nimmt das Gesetz über die Anlegung von Grundbüchern im Lande Vorarlberg und über deren innere Einrichtung unter der Bedingung an, daß die Bestimmung des ersten Absatzes des § 31 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, Nr. 37 R.-G.-B. über das Erforderniß der gerichtlichen oder notariellen Legalisirung der zur Einverleibung bestimmten Privaturkunden (der Legalisirungszwang) für das Land Vorarlberg nicht in Wirksamkeit trete, daß somit vor der Kundmachung des Eingangs erwähnten Gesetzes die gedachte Bestimmung des § 31 des allgemeinen Grundbuchgesetzes entweder überhaupt oder speziell für das Land Vorarlberg im gesetzlichen Wege beseitiget werde.“

Diejenigen Herren, welche dieser Resolution ihre Zustimmung zu geben gedenken, bitte ich, sich zu erheben. (Majorität.)

Knecht: Ich beantrage Schluß der Sitzung, wir sitzen schon 4 Stunden beisammen.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche dem Antrage auf Schluß der Sitzung beistimmen, bitte ich, sich zu erheben. (Majorität.)

Die nächste Sitzung bestimme ich auf morgen Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Comitebericht über die Novelle zur Landesvertheidigungsordnung.
2. Comitebericht über die Einrechnung der Zuschläge als Umlagsbasis für Landes- und Gemeindeumlagen und bei den Wahlen.
3. Comitebericht, betreffend die Zuweisung der Fällung von Schuberkennnissen an die Gemeinde Dornbirn.
4. Comitebericht über das Gesuch von 14 Gemeinden des Bregenzerwaldes, betreffend die Umänderung des Weinverzehrungssteuermodus.
5. Comitebericht, betreffend die Anträge für das Vermögens- und Einkommensteuergesetz von Vorarlberg.

Ich behalte mir vor, wenn noch Zeit erübrigen sollte, mit den Schulberichten weiter zu fahren
Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß 9¹/₄ Uhr Abends.

